

VI.

Copia einiger des Heiligen Römischen
Reichs Stadt Nürnberg zur Erläuterung der
Stadt - Reformation vom Hochlöblichen Stadt,
Magistrat aufgegangenen
ADDITIONALEN.

Des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg hat ein Statutum oder Stadt - Reformation, welche Anno 1564. und 1595. im Druck außgangen / und in Titulos, diese auch in Leges abgetheilet. Dieses Statutum hat von Zeit zu Zeit mehrere Erläuterung gebraucht / welche durch besondere Decreta, ADDITIONALES genannt / geschehen sind. Diese aber sind soviel wissend / in öffentlichen Druck noch nicht außgangen. Es möchte auch schwer fallen / dieselbe alle beysammen zu erlangen. Ein - und andere hat man doch aus verschiedenen Actis zusammen gesucht / welche allhier zur Nachricht und Behuff derer die es vonnöthen haben / in Druck zu geben veranlasset worden.

I.

Adjudication der in der Stadt liegenden Güther / da Fremde und Außländische auf solche executivè geklagt haben / betreffend.

AdRefor-
mat. Tit.
16. L. 5.
fol. 92.



Sinnach Ein Ehr - Löbliches Stadt - Gericht sich Bescheidts erholet / was denjenigen fremden und außländischen Personen / denen erwanthetiger Bürger Häuser adjudicirt werden / anzuzeigen ist / befohlen worden / es dahin zu richten / daß dergleichen Personen / welchen hiesiger Bürger liegende Stücke und Güther Jure Successionis zufallen / oder Jure Crediti hetmgehen und adjudiciret werden /

Rever-

Reverses versprechen / dieselbe innerhalb zwey Jahr Zeit ihres Gefallens wieder in Bürgers Hände zu verkauffen / und in Zeit ihres Inhabens dem Kauff- Schilling nach zu verlosungen / und solcher gestalt die Additionem Reformationis de Anno 1560. den 9. Maji zu verbessern / und dem Stadt- Bericht anzuzeigen. 11. Decembris Anno 1638.

II.

Anweisung auf die Losung- Stuben betreffend / da der Debitor betheuren kan / daß er auffer solchen Mitteln sonst keine andere Nomina habe.

Demnach etliche Herren Hochgelährte der Meynung / daß wegen der Anweisung auf der Losung- Stuben es damit folgender maßen gehalten werden könnte: Dafern ein- und der andere Debitor mit einem leiblichen Eyd betheuren könne / daß er auffer dieser Losung- Gelder keine andere Nomina habe / oder da er etwas gleich hätte / nicht das geringste von seinen Schuldnern herausbringen möge / er dann dabey gelassen / und der Creditor schuldig seyn soll / auf der Losung- Stuben mit dem Capital sich anweisen zu lassen; Die andere Herren Hochgelährten aber dafür halten / daß von den gemeinen Rechten nicht abgesetzt / sondern demselben strikt nachgangen werden müsse. Ist befohlen / den Rechten zwar seinen Lauff zu lassen / doch vor jederzeit die Güte zwischen denen Partheyen zu versuchen / und Fleiß anzuwenden / ob sie solcher gestalt voneinander gebracht werden mögen; Im Fall aber die Güte nicht verfangen will / soll man dem Proceß seinen Lauff ungehindert lassen / und solches dem Stadt- Bericht also anzeigen. 5. Februarii Anno 1639.

Ad Reformationem Tit. 11. L. 1. fol. 60.

III.

Wie in Concursu Creditorum in Executions- Fällen auf Bauren- Höfen der Priorität halber sich zu verhalten.

Nach Abhörung der Herren Consulenten ertheilter Rätzlischen Gutachten / wie in Concursu Creditorum in Executions-

Ad Reformationem Tit. 22. L. 7. Sa. fol. 125. b.

Sachen auf Bauren / Höfen der Priorität halber gehalten werden sollte / darinnen sie der Meynung / daß die Jura klar / daß die Eigenschaft allen andern Gläubigern / sie haben Hypothecas wie sie wollen / vorgehen ; Ist befohlen / so wohl an Ein Ehr- / Pöbliches Stadt- Gericht / als auch in allen Aemtern Befehl zu ertheilen / besagte Jura, Krafft deren die Eigen- Herren allen andern Gläubigern simpliciter und indistinctè in Concursu Creditorum vorgehen / jedesmalß gebührlich in acht zu nehmen ; Es wäre dann Sach / daß der Eigen- Herr einem Creditori versprochen hätte / er Eigens- Herr wolte so lang zurück stehen / bis derselbe Creditor zuvor würde bezahlt seyn / quo casu ein solches Pactum observirt werden soll. 14. Octobris 1643.

IV.

Eigen- Herrschaften sollen in Concursu Creditorum den Vorgang vor allen andern Gläubigern haben.

Ad Reformationem
Tit. 22. L. 7.
fol. 125. b.

Demnach an dem Gericht allhier abermalen Zweifel vorgefallen / wie es mit dem Vorgang der Eigen- Herrschaftenlichen Forderungen und consentirten Schulden auf Bauren- Güthern bewandt / und zu halten seye ; Als ist ertheilet dem den 14. Octobris 1643. wohlbedächtigt ergangenen Raths- Verlaß : Daß nemlich die Eigen- Herrschaft / nach Inhalt der klaren Rechten / sie haben Hypothecas und Privilegia wie sie wollen / in Concursu Creditorum simpliciter & indistinctè vorgehen sollen / hlermit zu confirmiren und zu verneuern / und denselben nicht nur an die Gerichte / sondern auch in alle Aemter zu geben / mit Befehl / derselben gemäß in Prælation der Eigen- Herrschaft in allen Fällen / ohne Distinction, ob es alte oder neue Schulden / vor oder nach berührtem Decret gemacht worden / zu urtheilen und zu sprechen / angesehen / daß erwehntes Decret nichts neues in sich begreift / sondern was ohnedas Juris communis, und was vor vielen Jahren observirt worden / nur wiederholet und bestätiget wird / es auch endlich den Additionibus Reformationis beyzurücken. 19. Februarii Anno 1646.

V. Apo

V.

Apotheker, Schulden / und derselben Vorgang
betreffend.

Nachdem die gesamte Herren Hochgelährten in Sachen der *AdRefor-*
Apotheker gesuchten Vorgangs wegen ihrer Arzney-Schulden *mat. Tit.*
den / sich einer einhelligen Meynung verglichen / auch deswegen *22. L. 8.*
ein gewisses Decret auf das Papier gebracht / welches den *Ad-*
ditionibus Reformationis beygeruckt werden könte / folgenden In-
halts :

Demnach die gesamte Apotheker allhier / vermittelst ihrer bey Einem Ehren-Besten Rath überreichten Schrift gebeten / dasjenige Decret, in welchem ihnen wegen ihrer hergegebenen Medicamenten so wohl erster als letzter Curation ein Vorgangs-Recht von allen Pfand-mäßigen Gläubigern constituiret worden / zu verneuern und zu confirmiren ; Als haben darauf Ihre Herrlichkeiten die Sach nach Nothdurfft reifflich erwogen / und geben darauf denen Apothekern den Bescheid : Das ihr Begehren der Extension des Anno 1634. erlangten Privilegii des unlimitirten Vorgangs / ob die Arzney auf die letzte des Verstorbenen Kranckheit gangen / oder der Krancke davon genesen / auch auf solche Schulden / so vor angeregtem Raths-Verlaß gemacht worden / gestalten Sachen nach nicht statt habe. Es lasen es aber Ihre Herrlichkeiten zwar des Vorgangs halber nach solcher Zeit des 1634ten Jahrs bey jehterwehntem Bescheid verbleiben / jedoch um anderer / vermög gemeiner Rechte oder sonst privilegirten Gläubigern willen / mit diesem Anhang / das die Apotheker ihre Schulden von jetho an inner dreeren Jahren / desgleichen inskünfftige von Zeit an / wann solche Schulden gemacht worden / auch in dreeren Jahren einzubeystehen / und mit oder ohne Recht / gebührllich einzubringen schuldig / widrigen Falls ihnen anders nicht / nach Verstrichung dreerer Jahr / als inter Privilegiatos Personales geholffen werden soll / wornach sie sich zu richten / und die Gebühr zu beobachten wissen werden ;

Rrrr

Als

Als ist dieses Decret also rarificirt / auch dem Pöblichen Stadt-
Gericht zu insinuiren / und den Additionibus Reformationis zu
künfftiger Nachricht bezurucken und einzuverleiben befohlen
worden. 8. Octobris Anno 1651.

VI.

Raths • Verlaß.

*Ad Refor-
mar. Tit.
22. L. 8.
fol. 126.*

Auf der sämtlichen Apotheker allhier wiederholtes mehrma-
liges Anlangen und Bitten / um Erläuterung des ihres Voro-
gangs halber in Schuld-Sachen allbereit Anno 1651. den 8. Octo-
bris erangenen Ober • Herrlichen Decreti, läßt E. W. E. und
Hw. Rath dieser Stadt / nach abermaliger reiffer der Sachen
Erwegung / es bey dem erst bemeldten dato ertheilten / und den
11. Octobris darauf publicirten / auch denen Additionibus Refor-
mationis beygefüzten Decreto allerdings bewenden / mit dieser
auftrücklichen Erläuterung und Auhang / daß die Apotheker
den Vorgang ihrer zuletzt gemachten drey • Jährigen Arzney-
Schulden halben zwar behalten sollen / doch dergestalt / daß wo
sie ihre Vorsicht / und daß sie in und vor Außgang der drey Jah-
ren solche ihre Apotheker • Schulden einzubringen / allen Fleißes
durch Klagen bey dem Pöblichen Bürgermeister • Amt / Stadt-
und Unter • Gericht sich angelegen seyn lassen / nicht dociren oder
erweisen können / ihnen so dann in Concursu Creditorum mit mehr
nicht als 50. fl. auf das höchste der Vorgang vor denen Hypotheca-
riis und Pfand • mästigen Gläubigern verstattet / wegen des übrigen
aber / so dero 50. fl. Schulden übertrifft / ihnen nur inter Perso-
nales Privilegiatos verholffen werden solle. 24. Maji Anno 1679.

VII.

Raths • Verlaß.

Auf das angehörte Rechts • Bedencken soll man die Apothe-
ker / mit Bethenrung ihrer Außzüg / weil sie ohnedem auf
den Tax schwören müssen / verschonen.

Denen

Denen Johann Friedrich Burffbeinischen Erben / auch die aus der Ambrosii Helmlreichischen Erben Massa für sie Gerichtlich deponirte 50. fl. wann Johanna Eher / jetziger Apotheker auf dem Heu-Markt / dem Pöblichen Stadt-Gericht Endlich angelobet haben wird / daß sein Vorfahrer die Medicamenta nicht zu viel angefezt habe / in Ansehung er wegen anderer Creditorum noch mehr auf die Helfft an den übrigen Arthney & Kosten zurücklässet. Ohne längern Aufstand hinaufgeben den 17. Junii Anno 1697.

VIII.

Dieerspahrung der Abnuhung von der Ehefrauen
zugebrachten Vermögen betref-
fend.

IN Sachen dieerspahrung der Abnuhung von den Ehe-
frauen zugebrachten Vermögen betreffend / ist ertheilet / es
bey der Observanz wie es mit Abtheilung der Verlassenschaft
bey den Ehrbaren Bürgern mit Altershero gehalten worden /
auch inskünfftige verbleiben zu lassen; Also die Reformation we-
der zu ändern / noch durch neue Addition zu erläutern. 28. Ju-
nii 1654.

Ad Reformation. Tit. 28. L. 2. fol. 166. & Tit. 33. L. 1. fol. 202.

IX.

Raths-Verlaß auf E. C. Stadt-Gerichts gesuchten
Bescheid / wessen man sich hinfüro in Verabscheidung der Streit-
und Rechts-Sachen / die Eigen- und Erb-Zins betref-
fend / verhalten solle.

BEY E. C. Rath ist verlassen und befohlen worden / Herren
Richter und Schöffen des Stadt-Gerichts allhier / auf deren
bey Ibro Herrlichkeiten gesuchten Bescheid / wessen sie sich hin-
füro in Erörter- und Verabscheidung der Streit- und Rechts-
Sachen / welche über der Bezahlung der Eigen- und Erb-Zins /
des verwirrten Münz-Wesens halben / vor sie kommen wür-
den / zu verhalten / hingegen anzuzeigen / daß Ibro Herrlichkeiten
es bey des Heiligen Reichs Anno 1559. publicirten Münz-Ord-

Ad Reformation. Tit. 23. L. 3. fol. 131.

nung / und hernach erfolgten Abschieden / dahin unter andera disponirt / daß halbe Batzen oder drey Kreuzer für grob Geld nicht zu halten seyn / unverbinderk deren in Commercii, und sonst eingerissenen / und der Commercien halben eine Zeit hero tolerirten Steigerung der groben Sorten, und anderer Mißbräuche / auch bleiben lassen / darnach sich E. E. Stadt: Gericht künfftiger Bezahlung halber zu richten wissen / sonderlichen / wann in den Obligationibus und Brieflichen Urkunden sich befinden wird / daß die Bezahlung des Eigen: Zinses in guter grober Münz bedinget worden. Decret. in Senatu den 23. Novembris Anno 1598.

X.

Ablößung der Eigenschafften / und derselben Zins:
Reichung betreffend.

Ad Reformat. Tit. 23. L. 3. § 4. fol. 131. b.

Demnach nun eine geraume Zeit hero bey denen im Reich eingerissenen hoch: beschwehrlichen Läuften / und hin und wieder eingeschlichenen ringhäftigen Hecken: Münzen / nicht allein die gute grobe Münz: Sorten an Gold und Silber bey dieser Stadt allhier / wider die in das Reich publicirte Münz: Ordnung sehr hoch steigen / und derowegen ohalängst etliche Bürger allhier / deren Behausungen und Güther mit Eigen: und Gatterschafften beschwehret seyn / an E. E. Rath allhier suppliciret / und wegen solcher von Tag zu Tag je länger je mehr zunehmenden Steigerung der groben Münz: Sorten, welche sie ihrem Eigen: Herrn und Gatter: Herrn Jährlich in Abrihtung der Zinsen zu bezahlen schuldig / sich zum höchsten beschwehret / und derowegen um Ober: Herrliches Einsichen und billigmäßige Milderung unterthänig gebetten; Als hat E. E. Rath in Betrachtung dieser ohnedas im Reich empor gehenden schwehren Läuften / und daß diese grobe Münz: Sorten in fast zweyfachem Werth / als sie Anfangs gemünzt und valvirt worden / gestiegen / und dazu schwehrlich zu bekommen seyn / von Amts: und Obrigkeit wegen den Erb: Leuten / ihrer Erb: Zins halber / dieser Zeit nach

nach folgende Erleichterung gethan / daß hinfüro nach Publicirung dieses Decreti, bis auf E. E. Rath's Widerruften oder fernere Verordnung / von denen in dieser Stadt Ring- & Mauer gelegenen Eigen- & Gatterschaften für einen Gulden Groschen / oder Gulden grob Geld soll bezahlt und angenommen werden / anderthalb Gulden und noch Zwanzig Heller darauf. Da aber einer Goldgulden in specie an solchen Eigen- & Zinsen zu bezahlen obligirt / daß derselbe für jeden Goldgulden bezahlen soll zwey Gulden / alles an guter Land- & läuffiger Münz / wie dieselbe jedesmal am Marck allhier gäng- & gäbig ist. Da aber jemand sechs Reichs- & Zehen- & Kreuzerer für einen Goldgulden grob Geld / nach Aufweis der Münz- Ordnung / seinem Eigen- und Gatter- Herrn bezahlen wolte / das soll ihme hierdurch unbenommen / und derselbe solches anzunehmen schuldig seyn. Soviel aber die Ablösung der Eigen- & Gatterschaften / und Bezahlung der Haupt- & Summen anlanget / so viel deren vermög dieser Stadt- Reformation ablöslich seyn / will E. E. Rath einem jeden Erb- Mann / waan er die Ablösung thun / und sein Haus frey machen will / Krafft dieses Decrets frey gestellt haben / sich mit seinem Eigen- & oder Gatter- Herrn / wie hoch die grobe Münz- Sorten zwischen ihnen gerechnet und bezahlt werden sollen / so gut er kan / selbst zu vergleichen : Im Fall aber keine gültliche Vergleichung zwischen ihnen getroffen werden könnte / so soll doch in solcher Ablösung der Eigen- & oder Gatter- Herr für einen Gulden Groschen / oder Gulden grob Geld / einen Gulden und drey Orth / und für einen Goldgulden 2. fl. 20. kr. an obstehender Münz- Währung / anzunehmen schuldig / der Erb- Mann aber ein mehreres zu bezahlen nicht verbunden seyn / wie dann E. E. Rath's jüngstes Münz- Edict und Valuation der groben Münz- Sorten auch vermag. Doch soll diß Remedium provisionale, wie obvermeldt / weiter nicht / als bis in dem Reich des Münz- Wesens halber andere Vergleichung geschetht / oder E. E. Rath selbst andere Verordnung thun wird / verstanden / inmittelst aber demselbigen allerdings gehorsamlich nachgel. bes

werden. Es soll auch diß Decret allein von den Eigen- und Gattterschaften unter der Bürgerschaft / und gar nicht von Eines E. Rathes und gemeiner Stadt Bestand und andern Zinsen / noch auch von der Burger Bestand- Zinsen / wann ihnen nur gewisse Münz- Sorten zu bezahlen bedingt wäre / verstanden werden / sondern solcher bedingten Bestand- Zins halber / deren sich ein jeder Bestandner zu den gewöhnlichen Zielen / mit Aufkündigung des Bestands / ob er will / ledig machen kan / soll es bey dem / was mit solchen Bestandnern der Zins halber abgehandelt worden / und sie zu bezahlen versprochen haben / allerdings verbleiben : Darnach sich ein jeder Eigen- Herr und Erb- Mann zu richten. Decretum in Senatu den 29. Decembris Anno 1619.

*Ad Reform.
mat. Tit.
23. L. 3.
& 4.
fol. 131. b.*

Auf der Herren Hochgelährten abgehörten Rathschlag / die strittige Bezahlung betreffend / ist befohlen / hinfüro solche Strittigkeiten in Bancho zu erörtern / und bey der Decision meiner Herren Decret, daß nach Trinitatis alles an guten Geldern bezahlt werden solle / inacht zu nehmen / doch dem Debitori ein paar Jahr / oder wenigstens so viel Zeit / als in der Obligation stehet / zu geben / bey dem gar armen Mann aber consideratis circumstantiis ein Nachsehen zu haben. Decretum in Senatu den 1. Augusti Anno 1622.

XI.

Erläuterung der jüngst publicirten Münz- Mandaten, Deßgleichen Die Ablösung der Eigenschafften / und derselben Zins- Reichung.

*Ad Reform.
mat. Tit.
23. L. 3.
& 4.*

AUS was beweglichen Ursachen E. E. Rath bey dem beschwehrllichen und höchst- schädlichen Münzungs- Wesen eine Zeit hero unterschiedliche Valuations- Mandata, sonderlich den 31. Maji, und 20. Septembris jüngst dieses zu End streichenden Jahrs publicirt / und der Scheid- Münz halber Special-Verordnung thun lassen / das ist männiglich inn- und auffer der Stadt bekandt ; wie übel aber demselben nachgelebt und gehorsamet

wer

werde/ das erfähret man nicht nur bey Rath/ denen Gerichten/
 und angestellten Special- Aemtern/ sondern ein jeder Haus- Vater
 thut dasselbige täglich mit Seuffzen beklagen / weil es je
 länger je ärger dahergehen / und ein jeder nach seinem Gutbes
 düncken die wohlgemeynnte Ordnungen auflegen und deuten will.
 Dannenhero die Nothwendigkeit erfordert / in einem und dem
 andern etwas mehrere Erläuterung zu geben / und anfänglich
 in deme / obwohl vor diesem die klare Andeutung geschehen / das
 hiesige mit etlichen Hohen Ständen des Reichs getroffene / und
 von Kayserlicher Majestät unserm Allergnädigsten Herrn ratifi-
 cirte Münz-Valuation sich so lang erstrecken solle / bis Kayserliche
 Majestät unser Allergnädigster Herr / neben den Löblichen Stän-
 den des Reichs / oder doch zum wenigsten die correspondirende
 drey Creyße sich etnes andern einhellig miteinander vergleichen
 werden; So gerieth man doch auch bey denjenigen / so es bes-
 ser verstehen solten / in die Mißgedancken / als wann man in
 kurzem sich eines mercklichen Abfalls und Devaluation der gros-
 sen Sorten zu befahren / derentwegen theils ihre Feilschafften
 nicht verkauffen / theils mit Reichsthalern und andern groben
 Sorten nach hiesigem Anschlag sich nicht bezahlen lassen wollen /
 daraus dann allerhand Unordnungen folgen müssen.

Erklären demnach Ihre Herrlichkeiten sich hiermit / da / wie
 bishero / also auch hinfüro / der Thaler anderst nicht dann um
 3. fl. 15. kr. und nach demselben / als dem Fuß des Silber-Gelds/
 andere Sorten, auch die guldene Species, nach Inhalt voriger
 Mandaten, aufgegeben und angenommen werden sollen / mit
 dieser außdrücklichen Versicherung / im Fall dieser Stadt und
 dero Angehörigen Wohlfahrt erheischen würde / solcher groben
 Sorten halber anderweite Verordnung zu thun / das dasselbe mit
 zeitlicher Verwarnung etlicher Monathen zuvor mündtlich
 kund gethan werden solle / weil die Commercien und Hand-
 lungen ein anderes ohnedas nicht erdulden noch leiden wol-
 len: und bey solcher Erklärung versehen sich wohlgedachte Ihre
 Herrlichkeiten zu ihrer lieben gehorsamen Bürgerschaft/ Inwoh-
 nern /

nern / Verwandten und Unterthanen / so wohl auf dem Land als in der Stadt / sie werden ihre respective Mit- / Bürgere / und andere Creditores , mit unzeitiger Aufkündigung / zumalen hoher und alter Vor- / Lehen / zu beschwehren nicht Ursach haben.

Dann da hierinnen einige Klage vorkommen solte / würden Ihre Herrlichkeiten die Billigkeit dergestalt inacht zu nehmen wissen / damit alles dasjenige / so in fraudem Creditorum gereichen kan / vermieden bleibe.

Für das Andere hätten zwar oft Ehren- / gedachte Ihre Herrlichkeiten befugte Ursachen / Krafft ungesperrter und vorbehaltener freyen Hand / wegen Ableg- / und Bezahlung der Eigenschafften und Gatter- / Gelder sonderbare Aenderungen vorzunehmen ; Weilen aber unter den Erb- / Leuten viele unvermöglihe Leute begriffen : so lassen sie es in Aufsehung derselben nochmals der Zins- / Bezahlung halber bey vortigem Provisional- Decret , dardannen der Gulden Groschen auf 1½. fl. und der Goldgulden auf 2. fl. taxirt / ebenmäßig mit offener Hand bey jezt verbesserter Wehrung bewenden. Wegen eingetiffenen großen Mißbrauchs aber / wollen sie die Ablegung der Capitalien dahin restringiret haben / daß bey den Ablösungen kein Eigen- / oder Gatter- / Herr schuldig seyn solle / die Capitalia an Silber oder Gold / anderer gestalt als die Eigen- / Briefe / und dieser Stadt Reformation vermag / an Goldgulden oder Gulden Groschen in specie anzunehmen. Im übrigen wiederholen Ihre Herrlichkeiten Eingangs vermeldte Mandata , und was demselben mehr anhängig / in allen ihren Punkten , Clausula und Articula , mit Verneuerung aller und jeder daselbst specificirten Pönen und Strafen / die sie von den Verbrechern unnachlässig einzubringen / und sonst an die Hand zu nehmen / nicht unterlassen werden. Decretum in Senatu den 6. Decembris Anno 1622.

XII.

Die Ablösung der Eigenschafften betreffend / und
was ein Rheinischer Gulden allhier
seye.

Der vorwesender Sache Herren Höfischer Fideicommiss - *Exo AdRefor-*
ben / contra Schellische: Ist es einig und allein um die Fra- *mat. L. 3.*
ge zu thun / was und cuius Valoris Ein Gulden Rheinisch / oder *6 4.*
Land - Währung / in Ablösung der Eigenschafften allhier seye? *Tit. 28.*
Welche Frage / weil solche allbereit in *Judicio ordinario* ventilirt /
und decidirt worden / sich anseho dieses Orts *extrajudicialiter*
hauptsächlich / wiewohl Edel ermeldter Herren *In Hof* Begehr
ren sich nicht weiter decidiren läst / dann solches zu einer bößen
Consequenz und Confusion *Judiciorum* dahin gerathen könte / das
auch andere / die an dem löblichen Stadt - Gericht ergangene
Urtheil dieses Orts *extrajudicialiter* würden reformirt oder con-
firmiret haben wollen / wodurch das *ordinarium Remedium Ap-*
pellationis gantz umgangen und aufgehbt werden würde / dazu
es Dero Herrlichkeiten kommen zu lassen nicht gemeynnt seyn
werden. Zudem ist obbedeute die ganze Haupt - Sach nach
sich ziehende Frage / was nemlich Ein Gulden Rheinisch / oder
Land - Währung allhier seye / an sich selbst beschaffen / das die
selbe *tam Facti quam Juris* erscheinen / und deswegen nicht allein
was die hiesige Reformation davon sage / sondern auch was das
Herkommen und Observanz als *optima Legum Interpretes* mit sich
bringe / zu betrachten / und in Obacht zu nehmen seyn will / zu
geschweigen / das auch andere Special - Umstände in dieser Sache
mit unterlauffen / derowegen litigirende Theile billig noch weiter
gegeneinander zu hören seyn möchten: Welchemnach ich der ohn-
maßgeblichen Meynung wäre / das man ditzfalls gestalten Sa-
chen nach in *via Regia* zu verbleiben / und mit hauptsächlichlicher De-
cision, vielweniger auch mit einem neuen *Statuto* oder Erläute-
rung der zuvorhin schon Aufweis der *Additionum*, ztemlich ab-
gesulsten Reformation sich nicht zu übereilen / sondern denen Her-
ren

ren Höfischen die von denselben eingewandte Appellation, in dieser Sach entweder abzuschlagen / oder zuzulassen hätte / sie führten solche alsdann auf solchen letztern Fall gleich weiter fort und aus / oder lieffen selbe ersihen / welches dahin zu stellen / inter ea aber racione Processus der Gerichts-Ordnung und dem Herkommen zu inhaziren / und mit Erläuterung der Reformation oder Decision der Haupt-Sache / dieses Orts / exclusâ Appellatione, keine Neuerungen einzuführen seyn möchten.

Dasß aber die Appellation vorwefenden Falls in alleweg vielmehr zuzulassen als abzuschlagen seye / will mich aus folgenden Ursachen ganz unzweifflich zu seyn bedüncken : Für

Eins / bewust und bekandt / daß die Appellationes, wann selbige zumalen controversum Jus & Factum betreffen / nicht leichtlich abzuschlagen / sondern allezeit in Dubio zu lassen seyn / wie fast aller Orten durchgehends gebräuchlich. So dann eben und für das

Andere / sich disfalls nicht geringe Motiven herfürthun / und ereignen wollen / nach welchem Sententia prima, davon die Frage ist / vielmehr zu reformiren als zu confirmiren scheinen thut ; Indeme

Drittens / die Decisio vorwefender Haupt-Frage / was für einen Gulden Rheinisch oder Land-Währung allhier zu halten / nicht aus denen gemeinen disputirlichen Rechten / und dero Lehren / darauf man in prima Instancia gegangen seyn mag / sondern aus hiesiger Stadt-Reformation Herkommen und Gebrauch zu halten seyn will. Zumalen

Viertens / die gemeine Rechts-Lehrer in ihren Schriften / in Erwegung des Werths eines Rheinischen Guldens / nicht von hiesigen Eigenschaften / sondern allein de simplici murao, oder wann es weit kommt / de Reditibus Annuis reden / welche Annu Reditus aber

Fünffens / wie selbige aus hiesiger Stadt sonsten in dem Reich üblich / von den hiesigen Eigenschaften merklich differiren / und unterschieden sind. Weilien

Sech

Sechstens / wie auch aus hiesiger Reformation und Herkommen bekandt / ein Eigen- Herr allhier auf seinem Erb- oder Zins- Gut das Dominium directum nicht allein / sondern auch benebens das Einstands- Recht in casu Alienationis hat / und wie er des Capitals halber keine Aufkündigung zu thun vermag / also ihm hingegen das Erb- Gut pro re nato refudirt und hingeschlagen / jedoch sonst ohne seinen Consens nicht alienirt werden kan. Welche Beschaffenheit vor das

Siebente / es mit denen aus hiesiger Stadt und dem Reich gewöhnlichen Annuis Reditibus gar nicht hat / vid. Joh. Bapt. Corso de Quota & Rata quest. 108. num. 2. Nicol. ab Alto singulari. 46. in fine. Und da auch zum

Achten / schon ein Rechts- Lehrer zuweisen in hiesiger Münz Valors Meldung thut / wie Paulus Matthias Wehnerus in seinen *Observat. Practicis, verb. Goldgulden* / fol. 252. (mibi) setzt / ein Gulden Rheinisch seye allhier in Nürnberg 15. Baten / oder 60. Kreuzer guter grober Münz ; So erfordert sich jedoch aus deme von ihm hierzu allegirten *Leg. 3. Tit. 23. Reformationis*, daß solches allein von der moderirten Verzinsung eines Rheinischen Gulden / nicht aber in genere von dem Werth eines Rheinischen Gulden / dem Capital nach zu verstehen seye. Woraus zum

Neunten / erhellet / daß von den Gilt- Rauffen und Annuis Reditibus auf die hiesige Eigenschaften / als à diversis, nicht zu argumentiren oder inferiren / auch auf die gemeine Rechte / und dero Lehrer / in hoc presenti calu nicht zu gehen seye. Da man aber nun hierauf und zum

Zehnten / vorwesende Haupt- Frage / was ein Gulden Rheinisch seye / nach hiesiger Stadt Recht und dem Herkommen betrachten will: So erfindet sich aus mitgehenden alten Actis de Anno 1525. & seqq. wie auch hiesiger Reformation *Tit. 23. Leg. 3. & 4.* daß dazumalen beyde Sorten der Eigenschaften / nemlich der Stadt- und Land- Währungs / oder Rheinischer Gulden / (dann die Eigenschaften in gemeiner Münz und Silber / wie

heutiges Tags/ damalen noch nicht im Gebrauch gewesen) dem
 Capital nach an Gold bestanden / und dahero Secundò auch mit
 Gold habe müssen verzinsket werden / auch Tertio nicht abgelöst
 haben werden mögen. Wie aber dazumalen aus gewissen Ursa-
 chen solche Eigenschaften für eines Theils Ablösung gemacht /
 für das Andere auch deren Verzinsung/ so vorhin in Gold gesche-
 hen/ auf Silber / besag der Reformation, gerichtet / und denen Eige-
 nen Herren / so fern ihr zuvorhin deswegen in zweyen Stücken
 der Unablässigkeit und Verzinsung halber in Gold gehaltenes
 Recht benommen werden/ also siehet aus der Reformation zu er-
 sehen und zu beweisen / ob und wo dann auch in dem übrigen
 denen Eigen Herren ihr dazumal wegen des an dem Capital bes-
 standenen Golds gehaltenes Recht benommen worden seye : Das
 sie in Ablösung des Capitals auch für das Gold (wie ihnen mit
 den Zinsen auferlegt worden) Silber anzunehmen gehalten
 seyn / davon in der Reformation kein Wort / sondern vielmehr
 das Widrige zu finden/ das nemlich die ewige Gulden / Stadt-
 und Land-Währung / oder Rheinische Gulden / nicht mit Münz /
 sondern in Gold abgelöst werden sollen / wie der S. Doch soll ic.
Leg. 4. Tit. 23. Reformation. ausdrücklich meldet / und die alte Acta
 de Anno 1523. hiermit allerdings übereinstimmen. Und obwohl
 von etlichen der bedente S. Doch soll ic. als ob solcher allein von
 der Stadt-Währung / und nicht von der Land-Währung und
 Gulden Rheinisch zu verstehen seye / so kan solche Meynung nicht
 bestehen / und wird aus den alten Actis à 1525. pag. 15. num. 7.
 expressè refellirt / als da klärllich gemeldet zu finden : Das ob-
 wohl die Verzinsung der Stadt und Land-Währung mit Silber /
 jedoch deren Ablösung in Gold beschehen sollen / und wie dabey
 kein Differentz und Unterscheid gemacht / auch von diesen beyden
 Eigenschaften allein gehandelt / und solches nachmalen / als ad
 verbum in der Reformation gebracht worden / also auch kein
 Unterscheid deswegen aus der Reformation kan erzwungen wer-
 den. Nechst diesem wird in hiesiger Reformation gemeldet / das
 ein ewiger Gulden Stadt-Währung mit 27. St. Rheinisch abzu-
 lösen

lösen seye. Fragt man nun/ was dann ein Gulden Rheinisch seye / so wird hiesigen üblichen der ganzen Burgerschaft / und sonderlich den Inventarien-Schreibern/ wohl bekandten durchgehenden Gebrauch nach nicht anderst können daraus geantwortet werden / als daß ein Gulden Rheinisch einen Goldgulden / und kein Silber- oder Guldengr. bedeute / und ein ewiger Gulden Stadt-Währung bisher zu begebenen Fällen jederzeit mit 27. St. Gold abgelöst worden / auch hinfüro nach Begebenheit annoch abzulösen seye. Woraus deutlich genug zu vernehmen / was ein Goldgulden Rheinisch / als welches in der Reformation absolute & simpliciter also gesetzt / auf sich habe / und daß derselbe anderst nicht / als von einem Goldgulden zu verstehen seye. Welches dann auch ferner die hierauf erfolgte Observanz und mitgehende Präjudicia bestärcken und bekräftigen/ als Anno 1665. gleich im Jahr nach publicirter hiesigen annoch gebräuchlichen Reformation bey Einem Ehr- & Pöblichen Stadt- Gericht allhier judicalliter erkannt und ausgesprochen worden / daß die dazumal in lice gewesene 500. fl. Rheinisch mit 500. Goldgulden abzulösen seyn/ welche Ablösung dann auch endlich / und zwar erst vor wenig Jahren/ nemlich Anno 1656. in solchem Werth erfolgt / wie bey diesen Actis erfindliche darüber erzeigte Quittung aufweist / welches ohne Zweifel nicht geschehen seyn würde / wann die Erben Leute eines bessern Rechtens sich allhier hätten erkundigen können / und res judicata ihnen hier nicht geschadet haben / quia Sententia contra Jus lata non transit in Judicium. Desgleichen bezeugen auch dieser Handlung beygefügte Stadt-Gerichts- Acta Nicolaus Ruderoff contra Wolffenharrer / daß daselbst Anno 1605. per Sententiam dafür gehalten worden / daß die in dem Eigen-Brief befindliche Gulden Rheinisch in Gold abzulösen seyen: Welche Sententia, ob sie schon nicht publiciret worden / weilien es die Partheyen zur Publication nicht kommen lassen / gleichwohl genugsam attestiret / was der Gulden Rheinisch / und deren Ablösung halber allhier vor eine Meynung gehabt habe. Und ist kein Zweifel / es werden sich dergleichen Präjudicia so wohl inno-

als auffer dem Stadt / Gericht mehr finden / derer es jedoch für
 diffimal soferne nicht bedörffen / quia ad probandam Statuti con-
 suetudinem & observantiam declarativam duo vel tres saltem A&us
 sufficiunt, wie in Terminis de quaestione monetae qualitatis in Sta-
 tuto comprehensa, zu ersehen seye / Alderan. Mascard. *de Statuto*
Jurp. conclus. 2. num. 171. da zwar sonst ad introducendam
 consuetudinem ein mehreres gehörig ic. In denen übrigen ist
 zwar nicht ohne / daß auffer hiesiger Stadt und Gewohnheit / den
 gemeinen Rechten und dero Lehrern / und sogar der Herren Cam-
 eralisten Meynung nach / ein Gulden Rheinisch / wann der in
 einem Gült / Brief oder Obligation simpliciter ohne einigen das
 Gold auf sich tragenden Beysatz gefunden wird / nur für einen
 Current-Gulden / oder etwas wenigers höheres erkläret werde /
 wie bey obgedachtem Wehnero, Jacob. Alemani *in sua Palaestra*,
 Caspar. Klockio *Relat. Cam.* und andern zu lesen. Jedoch aber ist
 hingegen aus denen Rechten bekandt / daß in interpretatione Statu-
 torum nicht fürnehmlich auf die gemeine Rechten / und was selbige
 mit sich bringen / sondern zusehret und für allen Dingen auf
 consuetudinem & observationem loci, ubi Statutum factum est, ges-
 schehen / und deroelben nachgegangen werden solle / wie in *Le-
 ge 37. & seqq. ff. de Legibus*, außdrücklich dahin enthalten / si de
 Interpretatione Legis quaeritur, inprimis inspiciendum est, quo
 Jure civitas retro in ejusmodi casu usa sit, quia ambiguitatibus
 consuetudo vim Legis obtinet, add. Alderan. Mascard. *de Statut.*
concl. 2. num. 139. cum seqq. Welchemnach die Herren Camerale
 selbst obligiret sind / wann dieser oder dergleichen Fall per mo-
 dum Appellationis von hier aus an sie gelangen sollte / nicht nach
 den gemeinen Rechten / sondern nach hiesiger Stadt Special-
 Recht / Gewohnheit und Herkommen zu sprechen und zu urthei-
 len. Derowegen man disfalls auf Cameram Imperialem, und
 was daselbst gebräuchlich seyn mag / keine Reflexion zu ma-
 chen / noch die Appellation dahin zu scheuen hat. Belangend /
 was die Schellische disfalls insonderheit für ihre Intention ange-
 führet / als daß die Herren Höfische bey Ablösung dieser Eigen-
 schafft

schafft ehedessen Silber für Gold angenommen; Sodann in dem einen Kauff-Brief selbst gestanden haben solten / daß die noch restirende 2. fl. Eigen-Zins quæstionis mit 50. fl. abzulösen wären / ist jenes der Geschicht nach nicht richtig / und wird andern Theils nicht gestanden / bringet auch auf den gesetzten Fall den Hinterstelligen keinen Nachtheil / mit dieser präzendirten Confession halber aber also beschaffen / daß sich anbey außstrücklich auf hierüber verlautende Briefliche Urkunden bezogen worden / und also eine Confessio qualificata ist / ex qua nihil aliud dici potest, quam in Instrumento allegato comprehensum est, davon aber eben dißfalls der Streit ist / Gail. lib. 1. observat. 45. num. 24. & Græveus.

Endlich hindert auch hterbey nicht / da sich vielleicht auch noch andere in contrarium scheinende Präjudicia ereignen solten / indente nicht zu zweiffeln / daß selbige auch darnach beschaffen / und andere Umstände haben / und Juris est, quod minima circumstantia vari & Jus. Dahero dann abermal desto mehrer vonnöthen seyn will / vortwesende Appellation zu admittiren / als abzuschlagen / dahin ich dann meines Theils htermit / jedoch ohne unserthänige Maasgebung / auch nochmalen geschlossen haben will / und daß in dem übrigen die Erläuterung der Reformation dißfalls / bis etwan dieselbige bey dero fast Hundert-Jährigem Alter einmal wiederum verneuert werden möchte / dahin aufgestellt werden könnte. Den 30. Decembris Anno 1659.

XIII.

Raths-Verlaß.

Auf Abhörung des bey der den 18. dieses Monaths Octobris *Ad Reformation. Tit. 23. L. 4. fol. 132.*
 Angestellten Consultation eingeholten Rathschlags / was das
 Ehr-Pöbliche Stadt-Gericht auf begehrten Bericht in Sachen
 Johann Fürwergers / Teutschen Schulhalters / contra Herrn
 Johann Paul Paumgärtner / ob nemlich der Gulden Stadt-
 Währung mit Goldgulden abzulösen / und die in der Reforma-
 tion

tion *Tit. 23. Leg. 4.* gesetzte Worte mit 27. fl. Rheinisch von Goldgulden zu verstehen seyn / mit gutem Bestand zu sprechen haben möge.

Es ertheilet / ermeldtem Rathschlag allerdings nachzugehen / und dem Ehr- / Pöblichen Stadt- Gericht zu bedeuten / dem Johann Fürwergern per Sententiam aufzulegen / daß er den Gulden Stadt- Rechnung mit 27. Goldgulden / weilen er ein anderes der ersten Ankunft halber durch Urkunden zu erweisen nicht vermag / abzulösen schuldig seyn solle. Und weilen im übrigen der Fälle nicht einerley / sondern in viele Wege discrepant und ungleich sich ereignen / also wegen des Valors und Ablösung denen in den Eigenschafft- / Briefen benannten Sorten kein beständiges Universal- Decretumfüglich zu verlassen ist / worauf durchgehends gesprochen werden möge ; Als soll man künftig das Werck nach eines jeden Falls absonderlicher Beschaffenheit und Umstand auf das Arbitrium Judicis, in Entgegenhaltung eines jeden Falls Special- Umständen / gegen die klare Verordnung allhiefiger Reformation *Tit. 23. Leg. 4.* gestellt und verbleiben lassen. Den 25. Octobris Anno 1671.

XIV.

Anweisung auf die Losung- Stuben.

Ad Reformation. Tit. 11. L. 1. fol. 61.

Nachdem bishero zu mehrmalen sich begeben / daß in Schuld- Sachen die Anweisungen in gemeiner Stadt Losung- Stuben nicht accoptirt werden wollen / solches aber / da dem in Zeit nicht remedirt werden solte / dem Erario nicht zum geringen Nachtheil gereichen würde ; Als ist verlassen in dem Bürgermeister- Amt / wie nicht weniger an dem Stadt- Unter- Appellations- Gericht / Anweisung / Befehl und Verordnung zu thun / daß hinfüro dergleichen An- und Überweisungen in der Losung- Stuben in allewege für *sufficiens* erkannt / und dem Creditori solche an Bezahlungs- statt anzunehmen / auferlegt werden sollen / doch dergestalt / daß sie solch überwiesenen Capital nicht

nicht eben alsobald ihres Gefallens aufzusagen sollen Macht haben / sondern dasselbe zum wenigsten nach Jahr und Tag allda liegen zu lassen schuldig seyn. Den 18. Septembris 1633.

XV.

Anweisung in die Losungs-Stuben betreffend.

Weilen die Herren Hochgelahrten nochmals der Meynung / *Ad Reformation. Tit. 11. L. 1. fol. 61.*
 dass man wegen der Anweisung in die Losung-Stuben /
 dem den 5. Februarii dieses insehenden Jahrs ergangenen Rathes
 Decret in allem nachgehen / und zwischen den Partheyen in der
 Güte handeln lassen soll: Als ist befohlen / solches Decret zu con-
 firmiren / und die Partheyen an das Banco-Amt ersucht seyn
 sollen / die Beschaffenheit der Debitorum wohl in acht zu nehmen /
 und da keine andere Mittel obhanden / die Creditores dahin zu
 disponiren / das sie sich auf die Losung-Stuben weisen lassen
 mögen / und solcher gestalt soll man in Sachen Röchin contra
 Püttlin mit der gütlichen Handlung einen Anfang machen.
 17. Junii Anno 1636.

XVI.

Raths-Verlaß / die Extension der Apotheker
 Vorgangs-Privilegii betref-
 fend.

Diewohl die gesamte Apotheker um eine Extension ihres in *Ad Reformation. Tit. 22. L. 8. fol. 126.*
 den Reformation-Additionalibus erlangten Vorgangs-Privilegii ad certum casum angesucht / ist doch verlassen / ihnen sol-
 ches abzuschlagen / und anzuzeigen C. W. E. Rath / unsere Herr-
 ren lassen es bey vortigem allerdings beständig verbleiben / wels-
 ches auch am Stadt- und Unter-Gericht zur Nachricht zu inti-
 miren. Den 24. Januarii Anno 1666.

XVII.

Extractus aus dem zwischen dem Hoch- Stifft Bamberg und der Stadt Nürnberg den 22. Februarii Anno 1607. aufgerichteten Vertrag.

Die Nachsteuer insgemein betreffend/ derentwegen aus Stritt vorzukommen / soll es derselbenhalben instünfftige folgenden gestalt gehalten werden: Nemblich dann und so oft hinfüro unser Bischoff Johann Philipsen / und unsers Stiffts Unterthanen einer auf Nürnberg / und herwiederum unsers Bürgermeisters und Rathes zu Nürnberg / und unsere angehörige Unterthanen und Hinterfäsigen auf Bamberg Güttern / dieselbe seyen in Städten / Märckten / oder andern verschlossenen Flecken / oder auf dem Land in den Dörffern / Flecken / und Weyhern / Höfen oder Mühlen gelegen / oder aber solche beyderseits Unterthanen und Hinterfäsigen ihnen an solchen Orten durch Erbschafft- / Geschäft- / Heyraths- / Guth / oder in andere Wege / wie das Nahmen haben mag / etwas anfallen / und derselbe solches aus einem Ort in das andere bringen würde; so soll alsdann der / oder dieselbe von solchen ihren Güttern / liegend oder fahrend / und nichts aufgenommen / wie auch von denenjenigen Lehen / welche nur das kleine Hand- / Lohn / als ohngefehrlich ein Schreib- / Geld / ein Maasz oder Viertel Weins / oder soviel Gelds dafür geben / die Nachsteuer all jedesmahl den Zehenden Pfening zu reichen schuldig seyn / aber diejenige Gütter / es seynd ganze Gütter / oder waltende und liegende Stücke / welche das große Hand- / Lohn / als den Zehenden / Fünffzehenden oder Zwanzig Gulden geben / dieselbe seyen in a / oder ausserhalb der Stadt / und andern verschlossenen Flecken gelegen / hierunter nicht begriffen / sondern solcher Nachsteuer befreyet und überhoben seyn. Den 22. Februarii Anno 1607.

XVIII. Rathes

XVIII.

Raths • Verlaß.

Wey E. Wohl • Edlen Hochw. Rath ist verlassen: Nachdem *AdRefor-*
 hiesige Unterthanen im Marggraffthum und Stifft Bam- *mat. Tit.*
 berg / wann in unverdingten Heyrathen ein Ehegenoff von dem *33. L. 5.*
 andern ohne Hinterlassung ehelicher Leibs • Erben und ordent- *fol. 206.*
 lichen Testaments mit Tod abgeheth / zu Erbschafften nicht ad-
 mittirt / sondern alles dem im Leben bleibenden heimfallen und
 gelassen werde / es auf begebende gleichmäßige Fälle gegen die
 Marggräfische und Bambergische auch also zu halten / und sie
 von der Erbschafft auszuschließen / auch solches in die Nemter sich
 darnach habend zu richten / zu schreiben. 7. Septembris 1612.

XIX.

Was für Bezahlung in Bancho gehörig.

Wey E. E. B. Rath ist verlassen / die Bancho - Ordnung / was *AdRefor-*
 für Bezahlung in Bancho gehörig / dahin zu erläutern / daß *mat. Tit.*
 nemlichen den Bancho niemand / als Handels • Leute / auch deren *23. L. 3.*
 Factorn und Verlegern / tam activè quàm passivè, das ist / so wohl *fol. 131. b.*
 im Geben als Nehmen / die Rentiven aber allein activè, das ist /
 im Nehmen / ratione der Depositen - Gelder unterworfen / und
 daß die Bancho - Bezahlung auf dreyen Haupt • Fällen beruhen:
 Nemlichen

Auf Kauffen und Verkauffen / oder Handels • Bezahlung.

Für das Andere auf Wechsel • Gelder.

Für das Dritte auf Deposito - und solchen Interesse - Gel-
 dern / daran man sich im Handthieren zum Gewinn gebrauchen
 thut.

Hergegen aber / daß in andern Fällen / die von Handels •
 Waaren / Wechsel • und Depositen - Geldern nicht / sondern von
 Kauffen und Verkauffen eigenthümlicher Häuser und Grund
 herrühren / auf Behausungen Jure Hypothecæ stehen / und zum
 Gewerben erweislich nicht gebraucht werden / oder die ihren Ur-

sprung von Erbschaften / Eintheilungen / und dergleichen Dingen haben / auch die Fristen vor Aufrichtung des Bancho lauter bedingt / und man allbereit vor solcher Zeit Formam Solutionis exprimirt / und wiederum vor derselben ad impetio Contracten particulari Solutione angetreten worden / und die Materia subjecta keine Handels - Waaren / Wechsel / noch in dem Handel verwendte Gelder seyen / von Bancho, und dessen Bezahlung eximirt seyn sollen / obgleich Actor und Reus Handels - Leute / und sonst in obstehenden exprimirten Fällen dem Bancho unterworfen und zugethan sind. Decretum in Senatu den 19. Martii Anno 1622.

XX.

Raths - Verlaß.

Ad Reformationem Tit. 22. L. 8. fol. 126.

Denen hiesigen Barbierern und Badern / so in künftigen Falliments - und Schuld - Fällen wegen ihrer Anforderung als Chirurgi in gleiche Stelle mit denen Apothekern locirt zu werden / und gleichmäßigen Beneficii sie genießen zu lassen gebeten / soll man damit dergestalt willfahren / daß sie zwar hinfüro wegen ihres von nun an verdienten Arzt - Lohns / und denen Apothekern gleichen Vorgangs - Rechts fähig seyn sollen / jedoch inner dreyen Jahren / von Zeiten als man ihnen Arzt - Lohn schuldig worden / dasselbe einzufordern / und mit oder ohne Recht gebührlig einzubringen / schuldig seyn / widrigen Falls nur unter die privilegirte Personal - Gläubiger gerechnet werden sollen. Und dieses Decretum soll man denen E. Stadt - und Unter - Gerichten / Bürgermeister - Amt / Herren Consulenten und Advocaten zu künftiger Nachricht insinuiren / und publiciren / auch denen Additionibus Reformationis Norica beynügen. Den 6. Februarii 1669. Publicirt durch die Herren Deputirte zum Collegio Medico &c. denen Barbierern und Badern. Den 8. Februarii 1669.

XXI.

Keinen Fremden keine Behausung zu verkauffen / wes-
sen sich E. E. Gericht verhalten solle / wann ein Ausländischer
zu einer Behausung allhier in der Stadt lie-
gend / klaget.

Auf E. E. Stadt- Gerichts verlesene Verzeichniß / was sich
für ein Fall mit einem Kauff zwischen Lucas Rehmen von
Augsburg / und Wolffen Arnold / Bürgern allhier / um eine Be-
hausung (so ihme mit Recht zugetheilet worden) zugetragen /
und daß ermeldter Rehm 600. fl. 6. Jahr lang auf derselben Be-
hausung als ein Gatter- Geld behalten wollen ; Ist befohlen /
E. E. Gericht wieder anzusagen / wo sich dergleichen Fälle künfftig
zutragen würden / also / daß ein Fremder zu einem Guth oder
Haus allhier gelegen / klaget / dasselbtige alsobald bey E. Rath
anzeigen zu lassen / und sich darauf Bescheides zu erholen. In
obbegrieffenem Fall soll man dem Lucas Rehmen sein Gatters-
Geld auf der verkaufften Behausung länger nicht dann 2. Jahr
lang bewilligen / und daß er alsdann solche Zins wieder in eines
Burgers Hand verkauffen / und die bisher ingehabte durch sei-
nen Factor Franzen Sellnauer entrichten lassen solle. Decretum
in Senatu 9. Maji Anno 1560.

Ad Refor-
mar. Tit.
16. L. 5.
fol. 92.
infra
fol. 143.
& fol. 232.

XXII.

Bericht / den Unterscheid zwischen der Stadt- und
Land- Währung Gulden be-
treffend.

Land- Währung.

72. fl. auf die Eöllnische Marck
in An. 1420.

Haben gehalten fein 19. Carat,
Zusammen " 5. Carat,

Thut " 24. Carat.

Stadt- Währung.

72. fl. auf die Eöllnische Marck
in An. 1420.

Haben gehalten fein 22½. Carat.
Zusammen " 1½. Carat.

Thut " 24. Carat.

Tttt 3

Vid.

Vid. von dem Gold \diamond Gewicht / Pudcl.		Von An. 1427.
de Monet. t. 10. num. 1.		Fein " " 21. Carat.
in An. 1559.		
Fein " " "	18 $\frac{1}{2}$. Carat.	Zusammen " 3. Carat.
Zusammen " " "	5 $\frac{1}{2}$. Carat.	
Zhut " " "	24. Carat.	Zhut " 24. Carat.

Vid. Privileg. Sigismundi Imperator. de Annis 1420. & 1427. des
Mülleri 9te Relation vom Münz- Wesen.

Vid. & Ferdinandi Münz- Ordnung / §. Die guldene Münz
besagend.

Und dieweil solcher gestalt (gleich als bey Verfassung der
neuen Reformation de Anno 1564. durch verständige Münz-
Guardein muß aufcalculiret werden) die Stadt- Währung- Guld-
den an Korn 8. pro Cento reichen / als die gemeine Goldgulden
gewesen seyn ; Als hat solcher Unterscheid in Ablösung der Eis-
geschafften so viel aufgetragen / daß ein Gulden Land- Währes
mit 25. fl. jeder 4. derselben mit 100. fl. in Gold ; Ein Guld-
den Stadt- Währung aber 27. fl. oder 4. derselben mit 108. fl.
in Gold (inmaßen zur selbigen Zeit die Species der Stadt- Wäh-
rung nicht mehr in großer Anzahl mögen zu finden gewesen seyn)
haben müssen abgelöset werden.

XXIII.

Erläuterung des ersten Gesetzes unter dem Fünfften Titul,
wie die Hülff auf beweglichen Güttern ge-
schehen soll.

*Ad Reform-
mat. Tit.
11. L. 2
fol. 62. b.*

Auf Anlag und Befehl Herrn Joachim Hallers / am fünften
Tag Julii Anno 1569. in sämtlicher Session der Gulden- Stus-
ben im Rath- Haus beschehen / daß auf Bittlich Anlangen
E. E. Stadt- Gerichts / jetzt nachfolgende Erklärung (welche
bey E. E. Rath beschloffen / zu den Additionen in der Reforma-
tion verzeichnet werden soll) sie also hieher beschrieben / die soll
deuen

denen Herren Advocaten und Procuratoren, sich darnach haben zu richten / kund gemacht werden :

Als E. E. Rath fürkommen / daß sich in Vollziehung der geurtheilten Sachen je biszweilen zutrüge / daß die liegende Güter über inn- und auffer der Stadt / durch die geschworne Werckleute in den Vergantungen / so gar hoch und übermächtig angeschlagen werden / daß den Gläubigern ohn ihren mercklichen Schaden / dieselbe Güter um die gesetzte Summa anzunehmen / nicht möglich / oder je zum höchsten beschwehrlich / und doch in gemeiner Stadt Reformation versehen / daß Gläubiger / so in das verspeent Guth eingesetzt / die Übermaß dem Geldner oder Schuldner herausgeben sollen / dadurch zu vielmalen die Schuldner gevortheitet / und die Gläubiger hart überseht und genachtheilet würden / die auch etwan den Überrest herauszugeben nicht vermöglich.

Hierauf gibt E. E. Rath diesen Bericht und Erklärung / daß kein Gläubiger wider seinen selbst Willen genöthiget oder verbunden seye / das Guth / so es zu übermächtig geschätzt / anzunehmen / wie es dann auch die Reformation nicht vermag / dann in derselbigen mit nemlichen Worten versehen / daß das entspeent liegend Guth nach gleichmäßigen billigen Dingen geschätzt werden soll : da nun der Gläubiger der Schätzung oder des Überwerths halber / den er über seine erstandene Gerechtigkeit herausgeben solt / billige Beschwehrde zu haben vermeynet / ist ihm unbenommen / dieselbe Beschwehrden / vor und ehe zu Fertigung des Speen-Briefs gegriffen / vor Gericht anzuzeigen / und Bescheids und Moderation, so sich ein unmaßiger Tax und Schätzung finden würde / zu gewarten.

Ist ihm auch auffer das unbenommen / so in Zeit des angeschlagenen Gant-Zettels sich bey dem Unterkäufern niemand angezeigt hätte / der das Guth kauffen wolte / eine benannte Summa Gelds auf das Guth zu legen / dadurch er das Guth / inmassen wie andere darum gefehlet / und keine Verpfändung haben / erlangen mögen.

Neben

Neben dem ist auch einem jeden Gläubiger der Weeg des Rechtens nicht benommen / vor der Entsprechung Gerichtlich zu begehren / und anzuhalten / sich in sein Pfand- Guth einzusehen / und dabey bisz auf endliche völlige Bezahlung eines Aufstands / wie recht ist / handzuhaben.

So aber ein Gläubiger außser angezeigter Mittel das Guth zu verspeenen begehren würde / im selben Fall bleibt es bey dem Inhalt der Reformation , und da sich ein unstrittige Übermaas erfinden würde / daß dieselbige dem Schuldner / wie an ihm selbst recht und billig / zugestellt werden soll.

Und damit die Vergantung der Gütther so viel desto mehr kundbar und Leut- brechtig / und die Gläubiger zu unverzüglicher Bezahlung kommen mögen; sollen fürterhin die Vergant- Zettel nicht allein unter dem Rathhauß angeschlagen / sondern auch das auf die Sant geschlagene Guth unter den Poner durch einsichtige leßliche Verzeichnuß und Zettul / oder auf eine Tafel angeschrieben / und zu den gewöhnlichen Tügen aufgehängt werden / das wollen sich E. E. Rath also zu geschehen verlassen. Decretum in Senatu den 30. Junii MDLXVIII.

XXIV.

Daß keine Bierbrauers Behausung zu einem andern Gewerb soll verändert werden.

*Ad Refor-
mat. Tit.
26. fol.
248. b.*

In E. E. Hochw. Rath dieser Stadt ist aus erheblichen Ursachen daran kommen / hinfürter allermaassen / wie Ihre Herrlichkeiten hiebevorn der Gast- Höf / Schmid- und Beckers Häuser halben befohlen und decretirt / weiter nicht zu verstaten / daß einige angerichte Rothe oder Weiße Bierbrauer- Behausung allhier / außser des Bierbrauens / zu einem andern Gewerb verkauft / oder sonsten verändert werde.

Gebieten derohalben allen thren Bürgern und Bierbrau- ern / Rothen und Weissen inégesamt / bey Poen der Confiscirung des Kauff- Schillings / daß ihr keiner / noch jemand von threntwegen /

wegen / es geschehe gleich in Schuld - Fällen / Vormundschafts -
 Mahnen / oder unter was Schein es wolte / sich unterstehen soll /
 ein oder mehr Bierbräuers - Häuser zu einem andern Gewerck /
 dann zum Bierbrauen / zu verkauffen und zu kauffen / oder ein
 Bierbrauer - Haus gar abgehen zu lassen / sondern sollen dieselbe
 Häuser bey dem Bierbrauen unverändert erhalten / und so ein
 Weiß - Bierbrauer - Haus ledig und feil wird / dasselbtige einem
 Rothen vor einem Weissen angeboten werden / es wäre dann /
 das wohlgedachter Rath irgend um unumgänglicher Ursachen
 willen ein anderes vergünstigen und erlauben würde. Decre-
 tum in Senatu den 30. Decembris Anno 1622.

XXV.

Raths - Verlaß.

Nachdem die gesamte Roth - und Weiß - Bierbrauer allhier
 ihren in Bürgerlichen Falliments - Fällen erleidenden Schas-
 den / indeme ihrer Bier - Schulden halber ihnen keine besondere
 Stelle / bey denen Prioritäts - Urtheilen gegeben werde / sondern
 sie nur unter die gemeine Personales sive Chirographarios lociret
 zu werden pflegen / mehrmal fürgestellt / und denen Apothekern
 der Location halber parificiret zu werden / inständig gebetten ha-
 ben; Als lassen es hterauf Ihre Herrlichkeiten bey dero den 1. Sep-
 tembris confirmirten Resolution, das nemlich in Concurs - Fäl-
 len dieselbe inter Creditores Privilegiatos die nechste Stelle nach
 dem gemeinen Nutzen haben sollen / nochmals bewenden / und
 verordnen / das hterauf / im Fall sie anderst von denen Debitori-
 bus keine Pfand - mächtige Schuld - Verschreibung erhalten / und
 sich auf solche Weise nicht vigiliret haben / in Judicando reflectirt
 werden solle. Den 29. Januarii Anno 1703.

XXVI.

Bierbrauer Priorität betreffend.

Nach Inhalt des eingeholten Bedenkens / soll man dem Ehr-
 löblichen Stadt - Bericht auf des Johann Matthesen / in
 U u u u der

der Paul Hautschischen Concurs - Sache anzeigen / Ein Hoch Edler und Hoch & Weiser Rath unsere Herren wollen / das den 29. Januarii 1703. ergangene Raths & Decret nur auf diejenige Fälle verstanden haben / wann in denen Falliments - Fällen die Bierbrauer einige aufstehende Bier & Schulden wegen ihres an die Bürgerschaft verborgten Biers zu erfordern hätten / nicht aber wann sie sich untereinander selbstem mit Bier aufhelfen würden / welchen letzten Falls es bey denen gemeinen Rechten sein Verbleiben haben solle; Solchemnach wäre der Johann Matthes in der Prioritäts & Urthel inter Creditorum Personales simplices zu lociren/ anbey aber zu addiren/ das es gestalten Sachen nach geschehen / damit es nicht bey denen Bierbräuern das Ansehen haben möge / als ob das angeregte Decret auch in andern Fällen wieder aufgehoben worden wäre. Den 3. Aprilis Anno 1704.

XXVII.

Von Bürgschaften nach Endung der Bürgschafts & Zeit.

Ad Reformation. Tit. 19. L. 4.

Nachdem dieser Tagen Georg Jonabach für den Herrn Bürgermeister kommen / und sich wider Hanszen von Lochaim beklagt / wie das der Jonabach Hanszen Müllern/ Einspenitzern/ ein Ross um Acht und Zwanzig Gulden verkauft / dafür gemeldter Hans von Lochaim Bürg worden / der ihn aber jezo nicht zahlen wolte / darum das er vermeynet / ob er wohl Bürg worden / da doch solche Bürgschaft länger nicht / dann auf zwey Monath lang gestanden / und berührte zwey Monath vor fünf Wochen zum Ende verlossen / und er derowegen vermög der Reformation solcher Bürgschaft / dieweil er in bestimmter Zeit nicht gemahnt worden / allerdings entbrochen wäre.

Weillen aber Kläger vermeldt / ob er wohl nach Aufgang der Zeit den von Lochaim mahnen wollen / so wäre doch der von Lochaim und gemeldter Müller verritten gewesen / und jezt erst wieder kommen / also das er ihn nicht mahnen können / und derowhalben

halben solcher Irrung wegen bey E. E. Rath befohlen worden / solchen Fall denen Herren Hochgelährten fürzuhalten / und Ihrer E. Bedencken einzunehmen / ob nicht die Reformation in besührtem Articul, darauf sich der Lothaim referirt und bezogen / etwas zu erläutern seyn möchte.

Als nun die obvermeldte Herren Hochgelährte berührten Articul in der Reformation, unter dem Titul von Bürgschaften / in dem Vierten Geset / am 112ten Blat abgehört / des Verlaufs / wie jetzt folget :

Wann in Bürgschaften eine nemliche gewisse Zeit bestimmt würde / und sich dieselbige geendet hat / so ist der Bürg weiter nicht verpflichtet.

Hierauf haben Ihre Ehrwürden einhellig vermeldet / so viel Ersilich den erzehlten Fall belanget / wäre der obbemeldte Bürg / ungeachtet seiner gesuchten Ausflucht / seine versprochene Bürgschaft zu halten / und die Schuld zu bezahlen verbunden / und könnte ihm die Reformation dawider nichts fürtragen.

Dann die Reformation wäre nicht nach dem Buchstaben / sondern civiliter zu verstehen / und hätte nicht die Meynung / wann heut der Termin der Bürgschaft aus wäre / daß darum der Bürg von der Obligation wolte entbrochen oder geleediget seyn / dann solches verstünde sich in keinen Rechten nicht / und wäre der Bürg weder in drey oder vier Wochen nach Endung der Bürgschaft Zeit entbrochen.

Dann / wann die Reformation einen solchen Verstand haben sollte / würden viele Inconveniencia folgen / dann den Bürgen habe der Gläubiger vor Verscheynung der Zeit / so in der Bürgschaft bestimmt / nicht Macht anzunehmen / und sollte dann der Bürg alsbald nach Endung der Zeit entbrochen seyn / so wäre er für nichts Bürg worden / und würde durch solchen Verstand fraus Legi gethan.

Darum mußte Lex oder Statutum in der Reformation civiliter verstanden werden / und nemlich auf den Fall / wann der Gläubiger nach Verscheynung der Zeit in mora wäre / oder seyn

wolte / und da er der Principalis Debitor, oder dem Bürgen um die Schuld wohl conveniren oder mahnen könnte / und er dasselbige gefährlich / oder hinlänglicher Weise anstehen ließ / und erst über lange Zeit / da vielleicht inmittelst derselbe Schuldner in Abnehmen kommen / den Bürgen mahnen wolte / in solchem Fall wäre der Bürg / als der sich an den Selbstschuldner / für den er Bürg worden / nicht mehr halten könne / entbrochen.

Item, wann principalis Obligatio dahin stünde / daß der Gläubiger den Selbstschuldner oder Bürgen alle Tag und Stunde um die Bezahlung mahnen könnte / und einer auf eine bestimmte Zeit Bürg worden wäre / aber der Gläubiger solche Zeit verschweigen ließ / daß er den Bürgen nicht mahnet / darinnen hat angezogener Articulus in der Reformation abermals statt.

Aber wo principalis Obligatio dermaßen beschaffen wäre / daß ein Schuldner zwen Monath (exempli causa zu sehen) zur Bezahlung Frist geben würde / also / daß er nach Aufgang der zwen Monathen zahlen solle / und einer auf solche Zeit Bürg worden wäre / in solchem Fall / als da der Gläubiger nicht Zug oder Gelegenheit hat / den Principal-Debitor vor Aufgang der zwenen Monathen zu mahnen / da möge auch der Bürg nach Aufgang der zwenen Monathen nicht entbrochen seyn.

Und schließlich / wann einer auf zwey Monath lang Bürg worden / und die zwey Monath verschlenen / so wäre wohl derselbe Bürg nicht weiter schuldig länger Bürg zu seyn / aber daß er darum auch der Bezahlung entbrochen seyn soll / das würde sich in keinen Rechten beweisen / also daß ein Unterscheid inter Obligationem & Liberationem zu machen wäre / und das Statutum jeder Reformation dermaßen verstanden werden müßte / ne sequeretur absurdum, vel Injustitia. Den 20. Decembris 1564.

XXVIII.

In causa Adelhards contra Hirsch Böglin / dessen
Weibs Bürgschaft betreffend.

Bescheid auf Eines E. Gerichts geschehenes
Ansuchen.

Auf E. E. Gerichts Ansuchen ihnen Bericht zu thun / wann sich eine Ehefrau in versamter Ehe in Bürgschaft einläßt / und des überwiesen würde / ob es den Inhalt des 5ten Gesetzes des 19. Tituls gemäß gehalten werden solle ; Gibt E. E. Rath diesen Bescheid / da sich in solchen Fällen nicht andere Umstände finden / dadurch der Inhalt des Gesetzes / so an ihme selbst lauter ist / limitirt würde / das dem Buchstaben nachgangen / und daro auf erkannt werden solle / inmaßen auch in dem ersten Gesetz des 28ten Tituls voriger Reformation genugsame Andeutung geschehen ist : Nachdem aber dißfalls das Weib auf ihr geschehene Verneinung der zugesagten Bürgschaft überwiesen / und bey der Zeugen Aussage sich befindet / das sie die Verpflichtung in Beyseyn ihres Manns / der es auch nicht widersprochen / gethan habe / indeme von wegen solcher Umstände dem Bericht keine Maas und Ordaung gegeben würde.

*Ad Refor-
mar. Tit.
19. L. 5.
S. penult.
& Tit. 28.
L. 1.*

Herr Matthias Pöffelholz hat auf Eines E. Stadt - Gerichts übergebene Supplication anheut dato einen Bericht / und daro innen angezogenen Rathschlag ins Gericht überantwortet. Adum in Judicio Freytags den 30. Januarii Anno 1573. Und lautet solcher Bericht und Rathschlag von Wort zu Wort als folget :

Eines E. Raths Bericht / auf der Beysitzer und Schöffen am Stadt - Gericht fürgehaltenen Zweifel. Decretum in Senatu den 30. Januarii a. c. 1573.

XXIX.

Von Bürgschaften der versamten Eheleut.

Des E. Gerichts von der gethanen Bürgschaft / vermög

des 5ten Gesetzes des 19. Tituls, simpliciter zu absolviren / oder aber ihr die Bezahlung von ihrem halben Theil versamter Haab / nach Anleitung des ersten Gesetzes des 28. Tituls zu thun / aufzulegen seye:

Ist E. E. Rath zu Gedächtnuß geführt worden / daß vor Jahren / ehe die Reformation verneuert ist worden / eben in einem gleichen Fall ein Rathschlag von den Gelährten geben worden / Inhalts beyliegender Verzeichnüß:

Weillen dann Ihre Ehrbarkeiten denselben Rathschlag für rechtmäßig nach der Zeit halten / unangesehen daß eine Mechtung in der neuen Reformation geschehen ist / so wird es dabey nochmals gelassen.

Daß aber in der verneuerten Reformation auch der Ehe mann im Fall der Versäumniß in Bürgen / Last dem Weib ist vergleicht worden / ist es ex natura Correlationis nicht für unbillig angesehen worden.

So wird auch das 1te Gesetz unter dem 28. Titul, dem angezogenen 5ten Gesetz nicht ungemäß befunden / dann es nimmt so wohl beyden Ehegenossen die Macht / sich in versamten Güthern ohne Wissen und Willen nicht zu obligiren / als das fünffte. Doch mit einer angehängten Limitation, wann es darüber geschehe / wie dann auch sonst gesagt wird / quod prohibita fieri, tenent, si hiant, daß es doch dem andern Ehegenossen an seinem halben Theil unschädlich seyn solle / welches auch an ihm selbst recht und billig / und sich oftmalen zuträget / daß die Bürgen auch in der Versäumniß allerhand Umständen halben nicht gelediget werden können / derowegen dieselbige Limitation zu Erklärung des vorstehenden Gesetzes nicht ohne Ursach angehängt worden / und daß demnach / da sich nicht anderer Betrug aus den Actis ereignen würde / die Auflegung des Eyds noch nicht für unbequem angesehen würde / so wenig als die Condemnatoria, wann sich ein Betrug bey dem Weib / oder andere Säumnis und Personen / die sich leichtfertigkeit und zum theil betrüglich in Bürg / Verschreibung oder Verheisung einlassen / finden würde.

So verlaut obangezogener Rathschlag also :
**Außzug von einem Rathschlag der Gelährten / vor
 und ehe die Reformation verneuert
 worden.**

XXX.

**Rathschlag von Bürgschaften der versamten
 Ehegenossen.**

Und nachdem ferner in Actis die Verheißung der Bürgschaft
 und Schadloßhaltung durch des N. Hausfrauen beschehen /
 bewiesen / auch nicht widersprochen ist / und der beklagte Anwald
 die Freyheit des gemeinen Rechtens ex Senatus Consulto Vellejano
 fürwendet / welches mit lautern Worten die Petition und Actio
 gegen den Weibern / so sich für andere in Bürgschaft einlassen /
 aufhebt und abschneidet / *ne eo nomine ab his petitio, nec in eas
 Actio detur.*

Zudeme / daß beyde Eheleute / wie in Actis ausgeführet
 worden / etne versamte Heyrath miteinander haben / und keines
 ohne des andern Wissen und Willen zum Nachtheil sich obligi-
 ren kan / mit andern Allegaten mehr.

Ist es nicht nur auch bey den Rechts / Gelährten kund-
 bar / wann ein Gesetz oder Statut einen Actum oder Contractum
 verbind / wie dann die Constitutio Vellejani, obgleich keine aus-
 trückliche Meldung geschiet / der Annullation ipsius Contractus,
 tamen Actus est nullus, & Lex prohibitiva, simpliciter loquens,
 semper intelligitur habere Clausulam derogatoriam & annullati-
 vam, Actus ideo non est necesse quod Lex ultra annullat, quia
 prohibendo statim dicitur annullare. So geben doch die Rechts
 Gelährte darauf diese Limitation: Ja es seye wahr / daß solche
 Handlung Actus Contractus, oder Verheißung / so den Rechten
 zuwider geschiet / nichtig seye / gegen den / dem ein Schade dar-
 aus erfolgen möge / oder / daß sich solcher Nichtig / oder Kraft-
 losigkeit halben der Contrahent behelffen möchte. Das seye
 nicht: *Verum esse inquit Contractum factum, contra Legem
 esse*

esse nullam, & haberi pro non facto, quantum ad commodum & utilitatem Contrahentis contra Legem, sed quoad ea quae respiciunt damnum & incommodum ipsius, bene valere in odium ipsius Contrahentis contra Legem. Welches appellirt werden möchte zu diesem Fall der Versäumnis / da dem Mann an seinem Theil der versamten Haab kein Nachtheil möchte und soll erfolgen / aber wohl dem unbedächtigen oder betrüglischen Weib / die solche Bürgschafft gethan hat / doch anderst und weiter nicht / dann an ihrem Antheil.

Nun ist ferner in dem zu bedencken / und aus allen Umständen zu erwegen / ob das Weib sich in die Bürgschafft aus Einfältigkeit / und aus Unwissenheit der gemeinen Weiblichen Freyheit und Unbericht derselben / in die Bürgschafft sich begeben habe / oder ob sie den Kläger fürsehtlich habe anführen / und mit solcher Geschwindigkeit / wie dithalis sehter genugsam sich aus den Testificatis erfindet / habe weichen wollen / und daß also nach Gelegenheit der Fälle wohl ein Unterschied zu machen ist. Darum dann / und damit der Kläger / welcher Frauen und Glauben dem Weib gegeben hat / und sie die Beklagte / jetzt leichtfertiglich wiederum zuruck laufft / mit bloßen Worten nicht ansetzt / und so spöttlich abgewiesen werde / so möchte in allerwege zu rathen seyn / daß dem Beklagten auf vorhergehende genugsame Erinnerung und Warnung Juramentum Veritatis in Litem auferlegt würde / ungefährlich auf diese Meynung: Könne und wolle sie die Beklagte mit ihrem leiblichen End zu Gott dem Allmächtigen erhalten / daß sie unbewust / und ohne Bewilligung ihres Ehe- Wirths / auch unbericht und unbewust der Weiblichen Freyheiten / des gemeinen Rechtens die Bürgschafft gethan habe / und nicht zu gefährlicher Ansetzung und Betrug des Klägers / das soll gehört werden / und ferner darauf geschehen / was recht ist.

Würde dann sie die Beklagte auf geschene Erinnerung den Eyd leisten / müste sie vermög der Rechten absolviret werden. Würde sich aber ein solcher Schein finden / daß sie den Kläger

muth,

muthwilliger Weiße hätte ansehen wollen / könnte man der Bils
 itigkeit nach nicht umgehen / sie von ihrem Antheil des versamten
 Guths zu condemniren / per L. Si decipiendi animo, cum sciret,
 se non teneri Mulier, si pro aliquo intercesserit; Exceptio Scii.
 non datur, ff. ad Vellejan. &c.

XXXI.

Curationen betreffend.

Herr Philipp Geuder ist anheut dato, als die Gerichts-Schöffe, *Ad Refor-*
 fen in der Gulden-Stuben ob den Händeln geseßen / erschle- *mat. Tit.*
 nen / und hat (seinem Anzeigen nach auf sonderlich deswegen ein- *12. L. 9.*
 pfangenen Raths-Befehl) angezeigt / wie daß bey Ihren Ehrbar- *fol. 77. b.*
 keiten verlassen seye / hinfüro keinen Burger / der trünnig gewo-
 sen / weder zu hiesigen oder fremden / auch seiner eigenen Kin-
 der Vormundschafften nicht zulassen können. Actum Sabbatho
 den 18. Decembris Anno 1568.

XXXII.

Interesse, in Curations - Sachen betreffend.

Nachdem in Curations - Sachen der Interesse halber / wie und *Ad Refor-*
 welcher gestalt dieselbe verstanden / auch von was Güthern / *mat. Tit.*
 und ob dieselbe denen Hypothecariis Creditoribus, von den un- *12. L. 5.*
 fruchtbaren sowohl als den fruchtbaren Güthern zuerkannt wer- *fol. 73. b.*
 den sollen / allerley Zweifel eingefallen / und bey E. C. Rath
 nach längst einkommen. Demnach / und in Erwegung allerley
 Umstände / erkennt E. C. Rath für billig / daß die ertragene In-
 teresse und Nutzung pro Rata, und so viel sich hiervon auf 100.
 gebühren wird / dem vorgehenden Creditors nach Gestalt und
 Gelegenheit eines jedweden Gerechtigkeit / folgen und erkannt
 werden solten / in Erwegung / daß von Rechts- und Billigkeit
 wegen die Fructus Pignorum niemanden billiger / dann den Cre-
 ditoribus Pignoratitiis, und denen Gläubigern / welche vorgehende
 Pfandschafften haben / folgen und werden solten; Aber deren
 Güther halb / die inmittelst nichts ertragen / und die Creditores

xxx

gleich

gleichsam in Societatem communis periculum wider ihren Willen gerathen / in solchem Fall würde der natürlichen Billigkeit zuwider geachtet / daß denjenigen Creditoren, welche den Vorgang erhalten / die Interesse von den fruchtbaren Güthern zuerkannt / und also von der gemeinen Haupt- / Summa, die doch allen Creditoren zur Zeit des erfolgten Falliments für ihre Bezahlung afficirt gewesen / bezahlt und vergütet werden sollen. Bey welchem Fall auch das inacht zu nehmen / daß derjenige Creditor, der sich auf ein Pfand hätte weissen und verassigiren lassen / und dasselbige inhändig hätte / sich billig mit gleichmäßigen Interesse, so das Pfand ertrüge / contentiren und begnügen ließe.

Und dieweilen aber in Curations - Sachen allerhand ungleiche Fälle sich zugetragen / und Gerichtlich fürbracht würden / soll zu C. C. Stadt- Gerichts / und desselben Assessoren Discretion gestellet seyn / in einem jeden Fall selbst die Billigkeit zu erwegen / allein daß sie für gewiß und beständig halten / daß von den unangelegten und unfruchtbaren Güthern in Zeit währender Rechtfertigung niemand kein Interesse zu Schwälerung anderer Creditoren Berechtigkeit zuerkannt werden sollen.

XXXIII.

Verneuerter Proceß in Curationen.

Ad Reformat. Tit. 1. L. 8. fol. 76. **S** sollen auch hinfüro insgemein in Curations - Sachen beyde Punkten, nemlich die Liquidation und der Vorgang / sämtlich in einer Klage eingebracht / auch so viel möglich / die Documenta und Probatoria mit erlegt / und alsdann in ein einzig End- / Urtheil gestellet / und dadurch die undienstliche Weitläufftigkeit mit unterschiedlichen Liquidations - Urtheilen / deren bishero so viel als Creditores gewesen / verfaßt worden / abgestellt werden.

XXXIV.

Die bey denen Curationibus eingeriffene Mängel / und derselben Remedirung betreffend.

Auf Abhörung der Herren Hochgelährten eröffneten Bedenken / welcher gestalt denen bey den angestellten Curationen, und dabey verordneten Curatoren fůrgangenen und einkommen Klagen und Fehlern zu remediren / und auf das beste / so möglich / abzuhelffen seyn möchten / ist befohlen / dem Bedencken in allem nachzukommen / solches Curation - Wesen ein *Officium publicum* seyn zu lassen / die Curationes gewissen vertrauten / redlichen und verpflichten Leuten anzuvertrauen ; Und

Ad Reformation. Tit. 12. L. 2. fol. 71.

Erstlich nur zwey / oder zum meisten drey Subjecta, welche sich allbereit darum angemeldet / als Dr. Wolff Friedrich Helten / Paul Georgen / und Johann Christoph Eisen hierzu zu bestättigen ; Im Fall sich aber die Curationes häuffen / und diese demselben nicht abwarten könnten / auf mehrere Subjecta bedacht zu seyn.

Betreffend die Auftheilung der Curationen, soll man es also anstellen / daß eine Gleichheit gehalten / und einem jeden wichtige und geringe Sachen zuerkannt werden möchten / welches eines Ehr. Pöblichen Stadt - Gerichts Disposition zu überlassen. So viel die alte und noch schwebende Curationes betrifft / weilien dieselbe / um Verhütung langen Verzugs / und daß man der Rechnungen halber viel zu thun haben wird / soll man dieselbige von den jetzigen Curatoribus nicht abfordern / sondern solche folgendes hinaus überlassen / deswegen man dem Stadt - Gericht anbefehlen soll / ermeldte Curatores zu schleuniger Expedition anzuhalten / selbige zu contumaciren / und gewisse Strafen *ex proprio marcupio* zu bezahlen auflegen.

Denen jetzt neu angenommenen / und inskünfftige zu dieser Stell kommenden Subjectis soll man das *Juramentum Curatorum*, wie es allbereit begriffen / vorhalten / und darauf schwören lassen. Und weil die Curatores billig wegen ihrer Admini-

stration genugsame Caution zu leisten schuldig seyn/ obwohlen ihre Bona tacite & legaliter denen Interessenten verpfändet / so soll man doch jedwedern Curatori hinfüro auf 1000. in 1500. fl. würrliche Caution leisten lassen.

Belangend der Curatoren Belohnung und Verdienst: Geld/ weilen inskünfftige ein Curator duplicem Personam, als eines Advocati und Curatoris vertreten muß; Als soll man sie aus gemainer Massa pro Merito, nachdem einer viel oder wenig verrichtet / bezahlen lassen / doch daß zuvor jeder Curator seine Labores singulatim in eine gewisse Rechnung bringe / und einer Gerichtlichen Taxation gewärtig seye.

Damit dieser neue Modus desto richtiger observirt / und alle Sachen um so viel schleuniger fortgesetzt werden: als soll man an einem jeden Tisch einen Consulenten, samt zweyen Schöffen / neben dem Herrn Stadt-Richter verordnen / welche alle Monath unfehlbar eine Visitation der Curationen an ihrem Tisch anstellen / nicht allein die Acta, sondern auch der Curatorum Protocolla durchgehen / und die Curatores über die in der Ordnung begriffene Interrogatoria vernehmen / hernach denen zu den Gerichten verordneten Herren / wie sie es befunden / referiren sollen / damit also hierdurch aller bishero gebräuchter Betrug vermieden bleiben / und E. E. Rath / wie es mit den Curationen bewandt / und was dabey vorgehe / Bericht haben möge.

Diesen Paf soll man der Herren Schöffen Pflicht / daß ein jeder / so oft ihn die Ordnung der Visitation der Curatorum treffen wird / es fleißig inacht nehmen wolle / beyrücken.

Betreffend die Rechnung der Curatorum, weilen bishero geklagt worden / daß keine von den Curatoribus zu bringen gewesen; Als soll man nicht allein alle halbe Jahr von denen jetzigen Curatoribus die Rechnung abfordern / und in Beyseyn der behörigen Interessenten durchsehen / sondern auch ihnen anzeigen / und ihren Pflichten einverleiben / daß sie bey einer nahmbhaften Geld-Straf (welche nach beschaffenen Sachen zu dictiren) jedesmal bey Beschluß einer vollkommenen Haupt- & Rechnung bey

beizulegen schuldig seyn sollen / welche alsdann den Gläubigern / um ihre Einreden zugestellt / und von Gerichts wegen durchgangen und justifizirt werden solle. Und damit insgemein so wohl jetzt schwebende / als auch künftige Curaciones desto mehr befördert werden / soll man dem Stadt - Gericht anzeigen / kurze Termin zu verstätten / selbige ohne rechtmäßige sonderbare Ursachen nicht zu verlängern / sondern in contumaciam zu verfahren / dem Herrn Stadt - Richter auch diese Lüftung zu thun / daß er auf Gutbefinden des Gerichts / denjenigen Procuratoren, so saumseltig und unverantwortlich sich erzeigen / eine empfindliche Geld - Straf / von dem Ihrigen zu bezahlen / auferlegen / oder aber vermittelst der Herren Berordneten am Stadt - Gericht solches E. E. Rath referiren / oder aber solche Verbrechere alsobald auf versperrte Thüren schaffen mögen.

Demnach auch große Mängel bey dem Inzicht - Gericht sich begeben sollen / darüber große Klagen einkommen / daß nemlich den Procuratoribus von jedem Stand 1. fl. von einem Blat zu schreiben 3. Bassen / und dem Botten von dem Stand 5. Bassen über das Biet - oder Fürforder - Geld / bezahlt werden muß ; Als soll man den Inzicht - Schreiber hierüber vernehmen / und nachsehen / wie es vor diesem gehalten worden / alsdann auch bey den Herren Hochgelährten bedencken lassen / wie auch hierinnen eine Moderation zu machen. Den 12. Junii Anno 1638.

XXXV.

Deponirung der strittigen Gelder.

Demnach bishero wider das Herkommen und der Herren Bürgermeister Ordnung die strittige Gelder in das Bürgermeister - Amt deponiret worden ; Als soll man es wieder auf den alten Schlag richten / daß nemlichen die Herren Bürgermeister den Partbeyen / was liquidirt ist / die Bezahlung auflegen / das Illiquidum aber an gehörige Orte / als an das Stadt - und Unter - Gericht / nach der Sachen Beschaffenheit / weisen / und kein Geld mehr hinter das Bürgermeister - Amt deponiren

lassen sollen/ welchen Punkt man auch der Herren Bürgermeister Instruktion einverleiben soll. Den 17. Maji Anno 1638.

XXXVI.

Die Herren Assessores und Schöffen am Bauern • Gericht begehren Bericht / wie sie sich in Fällen / die Einsatzung belangend / verhalten sollen / aus Ursachen / daß von den Herrschafften / darunter die Gütther / da die Einsatzung geschehen soll / allerley Irrungen sich zutragen / die auch je bisweilen nicht gestatten wollen / daß der Richter allhier solchen Actum in ihren Territoriis exercire und übe zc.

Ad Reformar. Tit. 11. L. 2.

Wenn man nun von der Ordnung gemeinen Rechts reden will / so ist es nicht neu / daß einem Richter nicht gebühre / in ein fremd Gebiet / Jurisdiction oder Territorium mit der Immision in Possessionem, das ist / mit der würclichen Execution, zu greiffen / aus Ursachen / daß alle Rechts • Gelährte des eins sind / daß solche Einsatzung / wo nicht meri, doch aufs wenigste mixti Imperii seye / welche Gerechtigkeit desselben mixti Imperii sich niemand gebrauchen möge / anders dann in seinem Gebiet oder Territorio, und in keines andern Jurisdiction oder Gebiet / doch wie sie lehren und vermelden / möge der Richter wohl erkennen und aussprechen / daß einer von wegen des Ungehorsams / oder anderer Ursachen halben / eingesetzt werde / dann in Gütthern / die in seinem Territorio oder Gebiet begriffen und gelegen seyen ; Welche Gütther aber in andern Provinciaen, Landen oder Territorien gelegen / da soll und muß die Einsatzung per Literas und Requisition derselben Obrigkeit geschehen / und daß wir also in diesen Fällen / vermöda der Rechten / nicht gegründet seyen ; Spec. sub Tit. de Jurisdic. omn. Judic. dicit : Tales missiones esse meri Imperii ; postea declarat hoc num. 29. versu : Mixtum autem Imperium &c. Quod mittere in Possessionem & recipere Cautionem sunt Imperii mixti, ideò, quia partim accedunt ad naturam meri Imperii, partim ad pecuniarum commodum, Bald.

L. fin.

L. fin. Cod. de Edict. Div. Hadrian. tollend. num. 46. ubi queritur, an rebus existentibus extra Territorium possit fieri Missio? Respondetur, quod non: Cum corporalis missio sit mixti Imperii, quod nemini competat extra suum Imperium, aut Territorium, potest tamen fieri Pronunciatio de mittendo, quæ si fiat contra legitimum Contradictorem, tunc Missio facienda per Literas pronunciantes, absque Literis enim fieri non potest, quia de alieno Processu non potest quis se intromittere, nisi rogatus & requisitus, & hoc est, quod etiam dixit Spec. de imo & 2do Decreto. §. Nunc videamus, quævis re ipsa mittere non minor, sed major Judex possit; & Doctores passim &c.

Nachdem aber solches von Alters also bey dieser Stadt herkommen / und die Gerichte allhier nicht allein die Execution erkant / sondern auch in unsere Territoria die gewöhnliche Theile würcklich eingesezet haben / wie dann dessen viele Exempla und Fälle vorhanden seynd / da der Richter die Einschätzung *re ipsa* in Bambergisch / Eychstädt / Maggrävisch / und andern Orten mehr / ohne Einred und Widersprechen der Obrigkeit des Orts / da die Güther gelegen / sondern daß auch die Eigen / Herren ihre ungehorsame Zins / und Erb / Leute aus fremden Territoriis, Obrigkeiten und Gebieten herein führen / und in denselben Territoriis pfänden lassen; So ist nicht zu rathen / daß sich Ein E. Rath dieses alten Herkommens entsetzen lasse / wie dann auch vor 30. Jahren derentwegen etliche Rathschläge gefast / und dahin geschlossen worden / daß man sie bey solchem alten Herkommen / so viel immer möglich / handhaben solle. Inmassen auch die Rechts / Gelährte schreiben / daß man in solchen Fällen die Gebräuche eines jeden Orts ansehen solle / und daß verhoffentlich Ein E. Rath / und die Jhren / wo es zu Reden oder zum Rechten kommen sollte / durch solches lange und alte Herkommen nicht leichtlich einen Abfall leiden würde. Es ist auch gemeiner Stadt trefflich viel an solchen Fällen / Gebräuch und Herkommen gelegen; Dann so man allerweg die äußere Obrigkeit der verfallenen Zins und Gült / auch der Einschätzung halben ersuchen muß /
ist

ist es leichtlich zu bedencken / mit was großer Beschwernuß solches der Bürgerschaft / auch der gemeinen Amt- Leute halben geschehen muß / darum bin ich schließlichen der Meynung / wäre solchem Gebrauch und alten Herkommen nachzusehen : doch jedesmahl mit besserer Bescheidenheit / und ohne einen sondern Tumult und Wettläufftigkeit / auch mit dem Unterschied / daß man in guter Achtung habe / ob die Güther / darauf man pfänden oder Einsahung thun will / in andere Herrschafften Gericht und Vogtbar seyen / auf welchen sich kein thätlicher Eingriff / mit Fahren / Pfänden / oder Einsahung / leiden würde / und das für Eins.

Zum Andern würde gefraget / wie man sich in dem Fall der Allmoh- Pfleger eines Garten halber / zu Heng in der Pfalz gelegen / halten solle / welchen Garten sie die Allmoh- Pfleger in fremden Händen gefunden / und in dem Bauern- Gericht um Heimfälligkeit geklaget / und den jetzigen Inhabern / das ist den Gotteshaus- Pflegern / daselbst durch einen Land- Botten darzu verkündet. Zu solchem Proceß haben auch der Pfleger und Kastner des Allmohens zu Neuenmarck selbst geschrieben / und durch den Land- Botten verkündet / und ihn ersucht / vor dem Bauern- Gericht zu Deffnung und Anhörung der Urthel zu erscheinen / mit angehängter Commination, es erschiene jemand oder nicht / in selbigem Proceß, der noch zu keinem Urthel kommen / ist in viele Wege unordentlich gehandelt / und gar eine Übermaas gebraucht / und zu viel ungeschickt und zu weit ohn förmlich in diesem verfahren worden / daß die klagende Partheyen selbst den Kastner zu Neuenmarck citiren und comminiren / welches doch keiner Parthey / sondern einem Richter gebühre und zustehe.

Und dann zum Andern / daß gedachter Kastner zu Neuenmarck (wann es gleich durch den Richter geschehen wäre) citiret worden / das ist auch nicht recht / dann er ist nicht anderst obrister Gottes- Hauses- Pfleger / dann wie sonst eine jede Obrigkeit die oberste Protection, Schuß- Herren / Handhaber / ober

oberster Vormunder / Pfleger und dergleichen genannt werden; Derohalben sollte er billiger als ein Amtmann ersucht und gebeten worden seyn / mit seinen Amts-Verwandten das oder jenes zu verfügen oder zu verschaffen / dann daß man ihn / und dann noch durch die klagende Parthey / selbst für das Gericht allhier ersfordern lasse / quod est Jurisdictionis, welches ihn den Kastner / als der auch sonst ein hochmüthiger ohnerträglicher Mann ist / mit dem auch ein ganzer Rath und Bürgerschaft zu Neuenmarck sich nicht stellen können / nicht unbillig verdrossen hat / derohalben er auch eine übermüthige Antwort gegeben / und seine Amts-Verwandte sich zu stellen / nicht hat gestatten wollen.

Zudem und für das Dritte / das hoch und wohl zu bedencken ist / ob einem Richter gebühren will / einer fremden Obrigkeit Unterthanen durch einen Gerichts-Knecht oder Botten für sein Gericht zu citiren: Dann aller Rechts-Lehrer Meinung ist / daß solches keinem Richter gebühre / sondern daß er der Obrigkeit oder dem Amtmann schreiben / und bitten solle / seinen Unterthanen solche Verkündung oder Citation einantworten / oder anschlagen zu lassen / darum ohne Zweifel der Kastner bey seinen Gelährten zu Amberg einen Rath gefunden haben würde / daß weder er Persönlich / oder durch einen Anwald erscheinen / noch seine Amts-Verwandten auf unordentliche Citation für ein fremd Gericht gehen lassen solle; Wie dann erst in kurzem auch die von Windsheim einen Marggräfischen Botten in den Thurn legen lassen wollen / der zwey ihrer Bürger vor ein Marggräfisch Gericht gefordert hat; Man thue nun dieser Sache wie man wolle / so wird man diesen Proceß ans gehörten und andern Ursachen nicht erhalten können / und so man je den Allmosen dieses falls helfen wolte / müste man die Sache auf einen andern Weg richten / und versuchen / ob man dadurch zu einer richtigen Handlung kommen möchte / und wäre in dem mein rätthliches Bedencken / daß Ein Ehren-Bester Rath mehrgedachtem Kastner zu Neuenmarck geschrieben hätte / ungesehrlich auf die Meynung:

V y y y

Daß

Daß Ihre Ehrbarkeit verordnete Pfleger und Kastner des Allmoßen allhier fürgebracht hätten / daß sie einen Garten zu Heng / in des Allmoßen Eigenthum gehörig / den vor der Zeit Hans Münch daselbsten innen gehabt / in fremden Händen / und nemlich der Gotteshaus Pfleger daselbst zu Heng gefunden hätten / und derohalben auf dasselbige Guth / so ohne Wissen und Bewilligung in der Pfleger und Verwalter verändert worden / klagte / und Rechtliche Hülffe begehrt / auch den Gotteshaus Pflegern dazu verkünden lassen hätten / und darauf Ihre Ehrbarkeiten um behülffliche Beförderung angeruffen / nachdem Ihre Ehrbarkeiten nicht gerne sehen wolten / daß insonderheit gegen der Hochlöblichsten Pfalz / oder derselben Unterthanen weitläufftige Irrung oder Streit einfielen / sondern daß viel mehr allenthalben gute und freundliche Nachbarschaft gesucht würde / so wäre Ihrer Ehrbarkeiten an ihn den Kastnern freundlich Ersuchen / dieweil es / wie der Bericht verlautet / unlängbar / daß berührter Garten in des Allmoßen Eigenthum gehörig / und ohne Wissen und Willen der Eigenthums Herren oder Verwalter verändert worden / und in fremden Händen gefunden wäre.

Daß er setzue Amts Verwandten dahin weisen wollen / sich gültlich und ohne Weitläufftigkeit mit des Allmoßens Pfleger und Verwaltern zu vertragen / oder da sie Einred oder erhebliche Ursachen / warum sie solches zu thun nicht schuldig zu haben vermenyten / daß sie solches unverzüglich auch thun solten / das in gleichen Fällen zu beschulden.

Durch diesen Weeg hielte ich dafür / möchte der Sachen wieder geholffen / und der Proceß zum ordentlichen Auftrag gebracht werden / welches sonst nicht geschehen kan / und obgleich der Kastner seiner gewöhnlichen Art nach / nochmalen stuzige Antwort geben würde / so möchte man es doch nach gestalt der Sachen hernach an die Obrigkeit zu Amberg gelangen lassen.

Es hat auch E. E. Rath / sonderlich der Pfälzischen halben / diesen Vortheil / daß in dem Vertrag Anno 42. aufgerichtet / Ihrer

Ihrer Ehrbarkeiten zugelassen / auf ihrer Untertanen / Zins- und Gült- Leuten Haab und Güttern / um ihre Schulden / Zins und Gült gebührende Execution, Straf und Pfändung / wie sie es von Alters hergebracht / und gebraucht / fürzunehmen / und man sich einmals / so die Sach weiter gelangen solte / wohl behelffen könnte.

Zum Dritten hält sich noch eine Rechtfertigung / da die Allmosen-Pfleger Kläger seynd / eines Ackers halben / das Gänß Aeckerlein genannt / ob nun derselbige Acker in der Pfalz gelegen / oder nicht / kan ich nicht wissen / anderst / dann daß in der Klage bemeldt wird / derselbige Acker seye bey Teinitz gelegen. So nun der Fall auch die Pfälzische Obrigkeit und Interesse berührt / möchte man der Sachen eine Zeitlang Ruh geben / bis der Kastner zu Neuenmarck sich in nechst berührtem Fall / was er zu thun gewillt / erklären würde / alsdann könnte und möchte im Bericht auch desto förmlicher und erspriesslicher gehandelt werden.

Zum Vierten hält sich noch eine Rechtliche Sach zwischen dem Allmosen / Acht Morgen Holz und Acker halben / zu oder bey Taurnsfeld gelegen / im selben Fall bin ich eben dieser Meynung.

Zum Fünfften ist noch eine Executions-Sach vorhanden / darin auf Klag und Handlung der Allmosen-Pflegern / mit Cunghen Zellner so weit gehandelt / desselben Cunghen Zellners Hof und Erb geschätzt werden soll / nachdem aber die Allmosen-Pfleger zwey Bauern / nemlich Herman Nügel und Stephan Wetsen zu Sunckendorff bey Straf 10. fl. dazu verordnet / die Schwahrung fürzunehmen / dessen sie sich aber laut ihrer beyden Supplication zum höchsten beschwehren / der eine aus Ursachen / daß er der interessirten Kinder unentledigter Vormund seye / und der andere / daß er ein junger Bauersmann / der sich solcher Sachen sein Lebenlang nicht geübt / noch solche Handlung jemalen gesehen / oder dabey gewesen seye. Dieweilen nun der eine Bauer / Herman Nügel eine rechtmäßige Entschuldigung hat / so möchte

dem Allmof- Pflögern angeſagt werden / um einen andern umzu-
zuſehen / und daß alſodann / weil der andere Bauer / ſeinen An-
zeigen nach / den Unverſtand auch ſo hoch darab / denſelben
zweyen einer aus denen geſchwornen Berckleuten allhier zuge-
ordnet würde / dieſelbe Schätzung / die ſonſt noch lang aufgezo-
gen werden möchte / zu vollbringen / und iſt nichts daran geles-
gen / daß die Reformation vermag / daß die Land- Güther durch
unparteyiſche verſtändige Bauers- Leute geſchätzt werden ſol-
len / dann darum und bevorab / ſo Mangel der Schätzer halben
geſunden würde / ſeyn der Obrigkeit die Hand nicht gebunden
eine Zuordnung zu thun / und ſo viel zu verſügen / damit nie-
mand Rechtloß gelaffen werde. So dann die Schätzung geſche-
hen iſt / ſoll ohne Mittel der Ordnung nachgegangen werden / und
der Einſatz / wie von Alters herkommen / doch mit guter Beſchei-
denheit / wie oblauret / beſchehen.

Und wäre wohl gut / daß die Allmof- Pflöger und andere
Eigen- Herren ſich dem 9ten Geſetz / unter dem 23. Titol, von
Eigenschaftten auf dem Land / gemäß hielten / und nemlich / daß
ſie die Bauern / die mit der Bezahlung ſäumig wären / warnen
lieſſen / wie daſelbſten geordnet iſt / und daß alſo die Klagen auf
denſelben Model geſtellet würden. Sonſt in andern Fällen / wie
man biſhero klagt hat / muß man erſt das Guth ſchätzen / und
hernach dem Erb- Mann den Ueberreſt hinaußgeben / und ver-
folgen laſſen / dadurch / wie biſweilen dem trübtigen Erb- Mann
nur geholffen würde / auß wenigſte in dem / daß er ſolche Knech-
te / als die Erb- Herren / und Gerichts- Diener haben kan / daß
ihme ſein Guth auf das höchſte verpfänden und verkauffen / und
ihme mit der Uebermaß gewärtig ſeyn müſſen / alles auf Ver-
beſſerung der mehr Verſtändigen ꝛc.

XXXVII.

Raths- Verlaß.

Auf den verlesenen Rathſchlag Herrn Dr. Chriſtoph Bugels /
des Bauern- Gerichts Execution in fremder Herrſchaft /
und

und etliche andere des Allmosens Sachen belangend etc. soll man demselben Rathschlag durchaus in allen Punkten nachkommen / und die Sachen demselben gemäß einschreiben / und andern Hand del formiren. Datum Mittwochs den 19. Julii Anno 1564.

XXXVIII.

Wann ein Erb Mann etliche Jahr von seinem in fremder Jurisdiction gelegenen Gült keine Zins bezahlt / dazu das Gült alienirt / wie zur Execution zu kommen.

Auf Herren Richters und Schöffens des Bauren Gerichts all hier Anfrag / in Sachen Herrn Allmos Pflegers contra die Fickin / darinnen sich nachfolgender Streit verhält / das Hans Fick / gewesener Allmosischer Unterthan / von einem welchenden Stück / nemlich zweien Morgen Felds / die Vogel Tränck genannt / bey Bayersdorff gelegen / nicht allein etliche Jahr hero über mehrmals beschehene Ermahnung / dem Allmosen als Ertgen Herrn die gebührende Zins nicht bezahlet / sondern auch solches Stück heimlich und verbottener Weiße Conzen Ficken verkauft / dahero der Allmos Pfleger ihme solches / als verfallen / Gerichtlich zu übergeben / gebetten / aber einem E. Gericht zweiffentlich sünfgefallen / wellen der Hans Fick / als Verkäufer / sich lange Zeit ablenirt und der Cunz Fick / als jetziger Decentator, hinter dem Amt Bayersdorff verbeeret / das sich die Klag wider jetztgedachten Cunz Ficken / tamahen sie vom Allmos Pfleger angestellet / nicht schicken werde / sintemalen man ihn in Executione doch wieder zu Bayersdorff würde fürnehmen müssen / und dahero E. E. Gericht für rathsam angesehen / das die Klag geändert / und auf einen andern Schlag gerichtet würde. Weil sich aber der Allmos Pfleger / aus Rath eines Advocati, dahin nicht weisen lassen will / hierum E. E. Gericht verständig zu werden / begehrt / wessen sich darinnen zu verhalten / um E. E. Rath allhier solches den Hoch Gelährten inegemein um Ihrer Excellencie Rätthliches Bedüncken fürhalten lassen /

Ad Reformation. Tit. 23. L. 9. fol. 136.

seynd Ihro Excellence dieser einhelligen Meynung gewesen / das die Klag wider den Hans Fick / so die Jährliche Gült nicht bezahlt / und das Stück ohne Vorwissen und Bewilligen alienirt / weder personaliter, weilen er sich absentirt / und nicht anzutreffen / noch auch realiter, weilen er ipsam rem nicht mehr possidirt / intentirt werden könne.

Nachdem aber der Cunz Fick dieser Zeit das Guth innen hat / ist das Begehren recht beschehen / ihme Cunzen dazu denunciiren / nicht das eine Klage wider ihn geführet werde / sondern ad audiendam declarari Sententiam ratione Commissi. Das aber C. E. Gericht die Fürsorge beywohnet / das in Executione doch wiederum zu Bayersdorff / als dahin der Cunz Fick gehöret / geklagt werden müsse / in demselben hat es viel eine andere Meynung / ist auch bishero hin / und wieder in der Nachbarschaft also gehalten worden / wann eine Consolidatio des Guths geschehen solle / das solche ohne Weitläufftigkeit oder Requisition des Richters / darunter der Detentator gefessen / sürgenommen / dann sonst allerley Inconvenientia daraus entstehen / bevorab ein jeder loser Bub seiner Herrschaft Jurisdiction würde solcher gestalt defraudiren können.

Und weilen über das auch in diesem Lande Ort gebräuchlich / welches dannoch ein seltsames Ansehen hat / das der Eigener Herr die Person / so hinter ihme in fremder hoher Obrigkeit gefessen / bey Kopff nehmen und gefänglich daraus führen / ist sich so vielweniger zu verwundern / das auch in ipsam rem, quamvis alibi Gram, die Execution geschehen kan / und hat sich Herr Dr. Hörl erinnert / das vor anderthalb Jahren in einem fast ebenmäßigen Fall / da eine Spitalische Wiesen / Dornitz / ohne des Spital Meisters allhie / als Eigen Herrn / Bewilligung alienirt worden / sich zugetragen / als dem Detentatori, so unter dem von Wolffsberg gefessen / dazu denunciirt worden / derselbe aber Wolff Wilhelm von Wiesenau / Amtmann zu Neukirchen und Wolffsberg angeloffen / und nicht schuldig seyn wollen / derowegen allhier zu erscheinen. Nachdem nun meiner Herren Verordnete zu der

der Neukirchlichen Tagleistung mit ermeldtem Amtmann dar-
aus geredet / und ihn erinnert / daß das Guth ein unwidero-
sprechliches Nürnbergisches Emphyteusis, und dessen Helinfäl-
ligkeit gesucht werde / hat der Amtmann sich alsobald weisen las-
sen / und sich erbotten ihn anhero zu weisen / wie dann hernach
beschehen / und obwohl der Detentator fürgerwendet / daß ihme
solches Guth mit Bewilligung des Eigen: Herrn verpfändet
worden: dieweil sich aber in Deductione nicht befunden / daß das
Sptal solches eingezogen habe / wie es dann in den Büchern
also ohne Zweifel eingeschrieben worden seyn wird / also auch im
gegenwärtigen Fall geschehen könne / wo dem Detentatori dazu
gebühlicher Weise / nach Gerichts Gebrauch / durch einen Lando-
Botten denunciiret / und der Allmoß: Pfleger darthun und aufzo-
führen wird / daß der Canon debito tempore nicht solviret / und
die Alienatio nicht legitimè geschehen / die Executio von hier dann
ohne Weitläufftigkeit immediatè in das Stück wird geschehen
können.

XXXIX.

Daß die Erb: Leute der Gärten um diese Stadt / ihre
angenommene Beständner den Eigen: Herren zu Leistung
gebühlicher Pflicht und Vorschrey stel-
len sollen.

Nachdeme E. E. Rath unsere Günstige Herren in glaubwür- *Ad Refor-*
dige Erfahrung gebracht / auch in eingezogener Erkundi- *mat. Tit.*
gung befunden / daß in den Gärten um diese Stadt / inn: und auß: *23. L. 16.*
serhalb der Landwehr gelegen / eine große Anzahl Beständner / *fol. 144.*
und dieser Stadt schädliche Leute sich aufhalten / und länger je
mehr häuffen / welche die Inhaber der Gärten mehrmals nicht
allein ohne Nachfrag ihres Wandels und Verhaltens in ihre
Zins: Häuser ohne Unterscheid aufnehmen / sondern auch wann
die Gärten Eigen: Herren haben / und sie allein deren Erb: Leut
seyn / solche Beständner dem Eigen: Herrn zu gebühlicher Auf-
nehmung und Verpflichtung zu stellen / sich verweigern / dahero
erfol-

erfolget / daß viel Herren & losges Besind / auch wohl öffentliche Bettler und andere feyernde unnütze Leute / die ihres Abscheidens von ihrem vorigen Abscheiden keine ehrlliche Urkund fürlegen / und derowegen anderer Orten nicht unterkommen können / sich in denen Gärten um diese Stadt als Beständner eingeschleicht / welches aber nicht allein gemeiner Stadt halben / bey diesen besorglichen Läuften sehr gefährlich / sondern auch den Eigen-Herren an ihren vor Alters herhabenden und hergebrachten Rechten nachtheilig / zudem / daß solche Leute mit schädlichen Holzen dem Wald sehr beschwehrlich / und derowegen keineswegs zu gedulden seynd ; Also will E. E. Rath zuvörderst die in Anno 1578. und 1582. von Einnehmung und Anzahl der Beständner publicirte Mandata htermit alles ihres Inhalts wiederholeet / und dabey allen und jeden Bürgern / Inwohnern und Zugethanen noch ferner ernstlich auferlegt und befohlen haben / daß sie in ihre Gärten und Zins-Häuser allein redliche unschädliche Leute / die ihre Nahrung ohne andere Leute / und sonderlich ohn gemeiner Stadt & Wald Beschwehrung und Veröstigung / oder verbottenen Fürkauff erwerben mögen / und dazu anders nicht / dann auf Fürzeigung ehrlicher Abschied / und mit gebühlicher Verpflichtung und Vorspruch / auch Fürlegung ihrer habenden Abschied zu stellen / und wann sie von den Güttern weder abzuziehen Vorhabens / der neuen Abschieds halben gleichfalls an die Eigen-Herren zu weisen schuldig seyn sollen : jedoch werden die Eigen-Herren sich ihres Rechtens und Herbringen zu erinnern wissen / und niemand über die Gebühr beschwehren.

Damit auch über dieser Ordnung desto steiffer gehalten werde / und die Erb-Leute nicht Ursach suchen sich deroselben zu widersetzen / so will ein E. E. Rath hiermit alle und jede Eigen-Herren ermahnet / und ihnen ernstlich befohlen haben / hinfüro keinem Erb-Mann solche ihre Gärten und Zins-Häuser zu leihen / zuvor sie dann zugesagt und versprochen / ihnen die eingenommene Beständner zu pflichten / und sonst / so oft es die Nothdurfft erfordert / zu stellen.

Doch

Doch soll eines jeden Erb- Manns Gärtner / so nicht um Zinsen in dem Garten wohnet / sondern ihme und den Seinigen die Garten- Arbeit verrichtet / und die gewachsene Früchte um ein Benanntes vermärckt / hierunter nicht gemeeynt / sondern ditzfalls für einen gebietenden Ehrhalten geachtet werden / und derowegen die Erb- Leut solche dem Eigen- Herrn zur Pflicht zu stellen nicht schuldig / sondern dessen geübriget seyn. Dieses Decret soll man dem Stadt- Gericht insinuiren. Anno 1609. den 17. Januarii.

XL.

Ob ein Erb- Mann der seine Güther in Kriegs- Zeiten nicht hat genießen können / nichts desto weniger zur Bezah- lung der Eigen- Zins gehalten seye.

Dennach über diejenige Frage / wann ein Erb- Mann das Guth / des einquartirten oder in der Nähe gelegenen Kriess- Volcks halber / nicht hat genießen können / ob derselbige nichts desto weniger zur Zahlung der Eigen- Zins und Gült gehalten seye ; Ist befohlen: Wann ein Uoterthan und Erb- Mann / dessen ganzes Vermögen an seinem Hof oder Erb- Guth gelegen / auch wohl daran ein ziemliches schuldig / durch eingeriffene Kriegs- Läufften und Feindes- Gefahr / das Erb- Guth im wenigsten nicht bauen oder genießen können / auch wohl gar etwan um seine Pferde / Viehe und andere Instrumenta rustica kommen und abgebrannt worden / daß derselbig die völlige Gült / da sie anderst ein geringes nicht antrifft / zum wenigsten so lang nachgelassen und aufgesetzt werden solle / bis er sich in folgenden Jahren durch den Seegen Gottes wiederum über sich gebracht / und des erlittenen Schadens Ergänzung erlangt / da er dann nun die hinterstellte Gült nicht zwar auf einmal / sondern Jährlich etwas daran in guten Jahren zu erstatten angehalten werden soll.

Wann aber ein Bürger dieser Stadt / ein Erb- oder Bau- ren- Guth auf dem Land hat / und an demselben keinen andern

Schaden erlitten / als daß er etwan Kriegs- Gefahr haben / ein
 einziges Jahr nicht umschneiden können / der soll die Hennen /
 Hühner / Käß / wie es zu guten Jahren insgemein pflegt erkaufft
 zu werden / daß Simmern Korn aber um 6. Thaler zu bezah-
 len / oder aber seiner künfftigen Gült / Jährlichen eine Summa
 so lang zu addiren schuldig seyn / biß die außständige Gült aller-
 dings abgerichtet worden / und solcher gestalt sollen hinfüro in
 dem Burgermeister- Amt und andern Aemtern alle vorkommens-
 de Fäll verabschiedet werden. Decretum in Senatu den 18. Julii
 Anno 1633.

XLI.

Raths- Verlaß.

Herr Dr. Scheuers J. E. Bedencken wegen Accrescitur der
 jenigen Erb- Portionen, von welchen die Außherrischen
 Seiten- Freunde außgeschlossen seyn / des Inhalts :

Demnach die Frag vorgewaltet / wann diejenige vacirende
 Erb- schaffts- Portion, in Fällen / da bey Erbtheilung eines in
 unverdingter Ehe / und ohne Hinterlassung Leibs- oder außstet-
 gender Noth- Erben / auch ohne Testamentliche und andere zu
 Recht beständige Verordnung verstorbenen Nürnbergischen Ehe-
 Genossens / nebst dem überlebenden Ehegatten / und etwan hies-
 sigen Geschwießrigen und Collateralen, zugleich außherrischen
 und unter solchen Herrschafften seyenden Seiten- Freunden con-
 curriren / nach denen Statuten und Gewohnheiten / das im Leben
 verbleibende Ehe- Genosß alle andere Seiten- Freunde völlig auß-
 schließet / und welcher fremden Unterthanen wegen die Recipro-
 cation eingeführet worden ist / accresciren? Ist ertheilt / deshal-
 ben / wie bey denen außherrischen / also auch solcher Erb- schaffts-
 Theilung / gleich als wären gar keine außherrische Seiten-
 Freunde vorhanden / hiesiger Reformation gemäß / anzustellen
 seye. Den 22. Martii, Anno 1702.

Ist um so mehr also genehm zu halten / weilen solches
 Herr Dr. Scheuers H. und Tezers E. E. unterschrieben / denen Ad-
 dicio-

ditionalibus Reformationis bezurucken / und an die Gerichte / auch in die Remeiter Abschrift zu geben / in iudiciando darnach zu sprechen. Den 22. Martii Anno 1702.

XLII.

Raths-Verlaß.

Dennach die Herren Hochgelährten über die Frage / wie es in Erbschafft's-Fällen zu halten wäre / wann ein Stief-Groß-Vatter oder Stief-Groß-Mutter mit Enenckel concurrirt? ihr einstimmiges Gutachten ertheilt haben; Als ist befohlen / zu Abhelfung ferner künftigen Irrungen und Weltläufigkeiten / dieses nachfolgende von ihnen begriffene Decretum denen Additionibus Reformationis bezufügen / und denen Gerichten und Remeitern / auch denen sämtlichen Herren Consulenten zu Nachachtung abschriftlich zu communiciren / ingleichen die deshalben verhandelte Aaa wohl zu wahren.

Nachdem mehrmalen die Frag vorkommen / auch sich hlerüber öftters kostbare Rechts-Strittigkeiten ereignet haben / wie es zu halten sey / wann in Erbschafft's-Fällen ein Stief-Groß-Vatter oder Stief-Groß-Mutter mit Enenckel zu concurriren oder mit zu erben hat? Als ist bey Einem Hoch-Edlen Hoch-Weissen Rath wohlbedächtigt ertheilet und beschlossen worden: Wann nur der Stief-Groß-Vatter oder allein Enenckel vorhanden wären / welche durchgehends in Capita, oder so viel Mund so viel Pfund zu erben hätten / einem Stief-Groß-Vatter oder einer Stief-Groß-Mutter ein mehrers nicht / als nur ein weniges von denen in Capita succedirten Enenckeln erblich überkommt / aus des verstorbenen Ehegatten Verlassenschaft verfolgt; In dem Fall aber / da die Enenckel mit des verstorbenen Ehegattens hinterlassenen Kindern Jure Repräsentationis an ihrer Eltern statt / mitbin in Stirpes succediren / und so viel als ihren Eltern / wann sie im Leben geblieben wären / überkommen hätten / erblich erlangen / einem Stief-Groß-Vatter / oder einer Stief-Groß-Mutter eben so viel als ein Erbtheil in

Stirpes gerechnet/ aufwirfft/ zugetheilet. Wann aber ein überbleibender Ehegatt/ in dem Fall/ da von dem Verstorbenen nur Enenckel vorhanden sind/ und selbe in Capita zu erben/ oder wann Enenckel mit des verstorbenen Ehegattens hinterlassenen Kind in Jure Representationis in Stirpes zu succediren haben/ per Testamentum, oder durch Heyrath/ Beding/ oder sonst ein wenig vermacht worden wäre/ als sonst ein in Capita oder in Stirpem succedirendes Enenckel zu erben gehabt hätte/ in solchem Fall dem überlebenden Stief/ Vatter oder Stief/ Mutter auch nur soviel zugeeignet werden solle/ als ein Enenckel am wenigsten zu erben haben wird. Den 15. Junii Anno 1717.

XLIII.

Wann eine Wittib/ so in erster Ehe Kinder hat/ sich zu einer ledigen Person verheyrahet/ wie es mit der Erbschaft gehalten werden soll.

Auf E. E. Gerichts Ansuchen/ den Erb/ Fall so sich zwischen Sebastian Degen und seiner Hausfrauen Veronica zuge tragen/ belangend/ gibt E. E. Rath nachfolgenden Bericht:

Wo sich in E. E. Rath's Gebiet und Obrigkeit ein Fall begeben/ oder instünfftige zutragen würde/ daß ein Wittiber/ so aus erster Ehe ein Kind oder Kinder hätte/ sich zu einer ledigen Person ohn allen Beding verheyrahet/ welche hernach von ihrem Ehe/ Wirth ohne Testament und Leibs/ Erben abstirbe; Dieweil aber in solchem Fall von wegen der aus erster Ehe Kinder keine Verfaumnus der zu beyden Theilen zugebrachten Güther seyn/ noch statt haben kan/ so soll es demnach mit der Erbschaft und Abtheilung derselben also gehalten werden: Daß/ was sie ihrem Ehe/ Wirth in allem zugebracht/ und derselbe von ihr rentwegen empfangen hat/ solches soll zwischen ihn bleibenden Ehegenossen/ und der verstorbenen Eltern/ mit den Geschwisterigen und derselben Kindern/ nach laut des 3ten Gesetzes/ unter dem 33. Titel, zu gleichen Theilen vererbt und verkaufft werden: Wo auch beyde Ehegenossen in Zeit ihrer währenden Ehe durch

durch gemelten Fleiß und Geschicklichkeit etwas erobert und gewonnen / davon einem jeden der halbe Theil gebühren und zustehen würde / soll der bleibende Ehegenoss / dieweil die Verstorbene keine Kinder verlassen / und er an bedingtem Heyraths- Guth sonst nichts von ihr zu erwarten / in diesem Fall auch der halbe Theil in seiner verstorbenen Ehe- Wirthin halben Theil vorherzührter Gewinnung / gleichwie in andern zugebrachten Güthern zustehen und gebühren / und sonst allenthalben auf die Fälle / wo keine Eltern noch Geschwiestrige / oder Geschwiestrige Kinder vorhanden wären / Inhalt des angeregten 2ten Gesetzes / bey dem 33. Titul, gehalten werden.

Wo aber unter den Ehegenossen der oder die / so aus erster Ehe Kinder hätte / vor dem andern abstürbe / soll es disfalls bey dem 6ten Gesetz des 33. Tituls verbleiben zc.

XLIV.

Welcher gestalt die Falliment-Güther auf Caution hinaus zu geben.

Und damit auch der Process in Curationen enger eingezogen / *Ad Reforma-*
 und denen Partheyen desto förderlicher verholffen werden *mat. Tit.*
 möchte / und sie sich desto weniger zu beschwehren haben / daß ih- *12. L. 5.*
 nen ihr geklagter Zustand lange Zeit / und etwan etliche Jahr / *fol. 73. b.*
 ohne Interesse inter moras Judicii seyrend verliegen müssen : Hat
 E. E. Rath die Ordnung gethan / daß / so bald sich ein Falliment
 begibt / ein Ausschuss gemacht / und ein Curator zu den Güthern
 constituirte wird / daß derselbige mit dem Ausschuss und andern
 Creditoren handeln / damit sie denen / so eine lauter richtige vor-
 gehende Verpfändung haben / inmassen es mit dem Heyrathen
 erster Ehe Kinder und dergleichen Güthern eine Gelegenheit hat /
 von den Falliment-Güthern ihre Klag- Summa, so viel am Haupt-
 Guth liquidirt / vermittelst genugsamer Caution, pendente causa
 folgen lassen / auf daß sie sich der Interesse halben desto weniger
 zu beklagen / oder zum Schaden und Nachtheil der andern auf
 dieselbe zu dringen haben / und mag die Caution dahin gestellet

werden / daß / was man ihr einem oder dem andern in Rechten aberhalten würde / sie dasselbige samt den gebührenden Interessen der gemeinen Curation und andern Gläubigern wieder restituiren sollen.

Da sich aber hierüber ein Streit zwischen den Creditoren zutragen würde / also daß etliche derselben dem vorgehenden Creditoren, die doch eine liquidirte Schuld / und deren guten Schein und Beweiß haben / das Ihrige sub Cautione nicht wolten folgen lassen / soll E. E. Gericht zugelassen seyn / daß sie auf Ansuchen dergleichen Creditoren, je nach Gelegenheit der Sachen / und vermittelst genugsamer Caution, per modum Provisionis hierzwischen Erkänntniß / doch künfftig andern Creditoren in der Haupt-Sach ungeschädlich und unvorgreiflich seyn solle zc.

XLV.

Accord in Falliment-Sachen / und ob der wenige Theil der Gläubiger / dem meisten veraccordirten zu folgen / und mit demselben einzustehen gehalten:

Ad Reformationem Tit. 12. L. 7. fol. 75. b.

Sinnach die sämtliche Herren Hochgelährte der Meynung / daß in Accord und Falliment-Sachen der Vorschlag / daß / wann zwey Drittel der Gläubiger accordiren / der übrige Theil nothwendig nachfolgen müste / sich nicht werde practiciren lassen / sondern weilien die Reformation ad Jus commune soll reducirt werden / daselbst aber simpliciter des mehrern Theils der Gläubiger ihrer Forderung halber gedacht wird / darauf auch bereits vor einem Jahr das Proclama gerichtet worden / es billig dabey sein Verbleiben haben müsse ; Ist befohlen / dem Bedencken nachzugehen / das Proclama per Decretum am Stadt-Unters-Gericht / Bürgermeister / Amt und Banco publiciren zu lassen. Decretum in Senatu den 27. Novembris Anno 1634.

XLVI.

Falliment - Sachen / daß in solchen Fällen der wenige
Theil der Gläubiger dem meisten Theil in Veraccordirung
der Schulden zu folgen schuldig seyn
solle.

Nachdem E. E. B. Rath bishero zu unterschiedlichen malen
die Marcks - Vorgeher / mit und neben vielen andern Kauf-
und Handels - Leuten allhier / nicht allein vermittelst einer vor
diesem überreichten ausführlichen Supplications - Schrift / son-
dern auch hernach durch wiederholte Erinnerungen / mit Einfüh-
rung vieler unterschiedlichen Gründen und Ursachen / auch An-
ziehung sonderbarer Exempel / unterthänig zu erkennen gegeben/
was massen bey denen / wegen der so lang währenden höchst bes-
schwehrlichen und Lands - verderblichen Kriegs - Läuften je mehr
und mehr herfürbrechende Fallimenten sich gemeiniglich ereignen/
daß wann der meiste Theil der Gläubiger aus redlichen Ur-
sachen mit ihren Schuldner / entweder wegen der Nachwart /
oder eines gewissen Nachlasses / solcher gestalt sich verglichen /
daß dadurch zuorderst die interessirte Gläubiger insgesamt / wo
nicht völlig / doch guten Theils zu ihrer aufständigen Schuld-
forderung gelangen / benebenst auch die Schuldner bey ihrer
Nahrung erhalten / die Schulden durch sie füglich etgebracht /
und die Güther mit mehrerem Nutzen verwaltet / und also die
weitläufftige und kostbare Curations - Process erspahrt werden
könten / gleichwohl etlich wenige widersinnige Gläubiger / ja gar
einzig Personen / mit Behelff der im 7ten Gesetz des 12. Tituls
hiesiger Stadt - Reformation befindlichen Statuten und Verord-
nung / daß nemlich kein Gläubiger in einigem Vertraag andere
Gläubiger / wie viel auch deren an der Zahl wären / oder wie
hoch sich ihre Schulden erstrecken / zu bewilligen / oder nachzufol-
gen schuldig seyn solle / sich bishero unterstanden / dergleichen ges-
machten Accord nicht aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen /
sondern entweder aus Neid und Rachgierigkeit / oder den Schuld-

*Ad Refor-
mat. Tit.
12. L. 7.
fol. 75. b.*

ner

ner solcher gestalt zu einem sonderlichen Neben- Accord zu be-
 zwingen / allerdings zu verhindern und unzustossen / daraus
 dann offermals erfolgt / daß die Schuldner / zu Entziehung der
 Execution, so wohl wider ihre Person / als auch ihre Haab und
 Güther / aufgetrieben / und mit aller ihrer Baarschaft / besten
 Mobilien und Effecten in fremde Herrschafften verjagt / ihre
 Schulden aus Mangel ordentlichen Sollicitirens meistens Theils
 uneingebracht geblieben / die übrige Waaren und Fahrnüssen
 mit Schaden und Gefahr verkauft / auf unterschiedliche Weise
 und Wege große verderbliche Unkosten aufgewendet / und also
 die Gläubiger um das Ihrige allerdings gebracht worden ;
 Welches Unheil dann zu verhüten / Eingangs gedachte March-
 Vorgeher und Handels- Leute unterthänig gebetten / auf solche
 erspriechliche Mittel und Wege von Obrigkeit wegen bedacht
 zu seyn / damit ins künftige in denen Schuld- Sachen / und
 aufgebrochenen Insolventien, dergleichen eigensinnigem hin-
 terlichen und verderblichen Beginnen und Widersehen etlicher
 weniger Gläubiger ex officio gesteuert / und obangezogener Be-
 helff aus hiesiger Stadt- Reformation ihnen benommen werden
 möchte.

Als hat E. E. V. Rath auf reife der Sachen Berath-
 schlagung / und in Betrachtung / daß so wohl den gemeinen be-
 schrebenen Rechten / und der Billigkeit gemäß / als auch fast in
 allen andern vornehmen und berühmten Handels- Städten ge-
 bräuchlich : Daß der wenige Theil derselben in dergleichen Falli-
 ment- Sachen nachzufolgen schuldig / und hingegen ganz unbil-
 lig / daß einem oder etlich wenigen Gläubigern vorherübter
 schädlicher Widerwille / oder auch die neben- gesuchte Vorthells-
 hafftigkeit / zu aller anderer mit- interessirten Creditoren Schaden
 und Beschwerlichkeiten / nachgesehen und gestattet werden solle /
 ferner nicht umgehen können / zumalen bey jetzigen schwebren /
 und den Commercien sehr schädlichen Krtzgs- Läuften / oban-
 gezogenes so oft und viel mißbrauchtes Scaturum hiermit Krafft
 Obrigkeitlichen Amts solcher gestalt abzuthun und aufzuheben /
 und

und hingegen zu verordnen / daß nunmehr und hinfüro in fürfallenden Fallimenten und Accords - Fällen der wenige Theil der Gläubiger / so nicht nach Anzahl der Personen / sondern nach Größe der Schuld - Summen zu verstehen / ihren andern Mit - Creditoren nachzufolgen / und dem vom meisten Theil derselben mit dem Schuldner gemachten Accord, es treffe gleich selbige einen gewissen Nachlaß der Summen / oder eine bestimmte Dilacion der Zeit an / gleichfalls einzuwilligen schuldig / und mit einem widrigen Beginnen / oder unzeitiger Verfolgung des Schuldners / andere an ihren accordirten Bezahlungs - Mitteln / in einigerley Weise zu hindern / keineswegs befugt seyn solle; Jedoch soll dabey nachfolgende Erklärung und Bescheidenheit mit Fleiß inacht genommen werden.

Als Erstlichen / sollen unter dem wenigern Theil der Gläubiger einig und allein die Personales, und welche gleiches oder geringeres Recht zu des Schuldners Haab und Güthern / mit den andern mehrern Mit - Gläubigern haben / keineswegs aber die Hypothecarii und andere / so eine ältere / oder sonst vorgängige befreyte Gerechtigkeit auf denselben mit Recht erlangt / verstanden / und zu Einwilligung des Accords gehalten seyn.

Zum Andern / sollen alle und jede Schuldner / so dieser neuen Verordnung theilhaftig werden wollen / bey der Stelle allhier verbleiben / und sich in kein fremd Ort oder Geleit begeben / sondern bey Einem Edlen Rath um sonderbare Protection und sicher Geleit ansuchen / darneben auch eine sonderbare Verzeichnung ihrer obliegenden Schulden - Last / mit Benennung ihres Gläubigers / und derselben Schuld - Summen und Verpfändungen / zugleich mit übergeben / und darauf des Obrigkeitlichen Bescheids erwarten.

Drittens / soll der Accord nicht absonderlich bey einem und dem andern Gläubiger hinterrucks der andern abgehandelt und practiciret / und folgendes die andere dazu genöthiget / sondern alle und jede interessirte Gläubiger zusammen beruffen / als

N a a a a

dann

dann inegemein / mit Vorlegung ihrer der Schuldner Handelsbücher / wahrhafftige lautere Anzeige von des Schuldners Vermögen und Schulden / Last daraus gethan / und darauf durch das mehrere auf einen gewissen Nachlaß oder Nachwart geschlossen werden.

Diertens / im Fall der weniger Theil erweisen könnte / daß bey des mehrern Theils Bewilligung Gefahr oder Betrug mit unterglossen / als etwan / daß nemlichen etliche ihnen noch mehr durch einen besondern Neben / Recels, oder Versprechen / Beding / oder in andere Wege sich absonderlich versichert / oder auch vortheilhaftig ein mehreres unter den Creditoren, zumahlen etliche Sinn / Gläubiger dargegeben / oder andere dergleichen Vortheilhaftigkeit und Betrügeren sich gebraucht hätten ; So soll alsdann besagter weniger Theil selbiges gehöriger Orten für und anbringen / auch des eingewilligten Nachlases oder andern Schadens wegen gegen diejenige / von denen ein / oder der andere fälschlich beredet / und zum Accord bewegt worden / sich seines Rechts zu gebrauchen frey und unbenommen seyn / wie dann auch in dergleichen Fällen / wann es zum Gerichtlichen Stand kommen würde / wie sonst in Curations - Sachen / auf das schleunigste verfahren werden / und auf des wenigern Theils Begehren der mehrere / oder ein / und andere aus ihnen / daß es mit dem Accord aufrichtig zugangen / und kein Neben / Beding gemacht worden / sich mit dem Eyd zu purgiren schuldig seyn solle.

Fünffstens / sollen hierbei nur diejenige Schuldner verstanden werden / und dieser Verordnung sich zu gebrauchen haben / welche ohne ihr Verschulden und Betrug / allein aufgestandenem bewetßlichen Unglück in Unvermögen gerathen / wider die andere betrügliche und muthwillige Fallimenten aber / und dieselbe durch Verschwendung / Hoffart / oder andere unziemliche Wege / die Abnehmung ihrer Güther und Handlung verursacht haben / will E. C. Rath / nach Beschaffenheit der Sachen / der Rechten / und allhiefiger Reformation, die gebührende

Bestrafung in acht zu nehmen / und ernstlich zu requiren nicht unterlassen. Dabey will auch schließlichen mehr wohltemeldter **E. C. Rath** / als die Obrigkeit / außdrücklich vorbehalten / und be dingt haben / nach Vnderung der Zeit und Läuften / oder auch inzwischen nach befindlicher Beschaffenheit der Sachen / in der gleichen Fällen jederzeit der freyen Obrigkeitlichen Hand sich zu gebrauchen. Decretum in Senatu den 27. Novembris 1634.

XLVII.

Compensation und Retention in Falliment-
Sachen betreffend.

Nachdem bey **E. W. E. Rath** allhier unsern Herren von den Bürgern / Rauff / und Handels / Leuten des allhierigen **Platzes** zu verschiedenen malen vor / und angebracht worden / welcher gestalt ihnen allzuschwehr / schädlich und nachtheilig fallen wolte / daß bey freunder Handels / Leut außbrechenden Fallimenten, der bißherigen Observanz und Gewohnheit nach / ihnen die von solchen Falliten herrührende / und ihres Theils vorher Commissions-Weisse zu Handen bekommenner Handels / Effecten ohngeachtet / deren in vermeynnten der Wieder / Bezahlung haben auf allen Fall darauf habenden genugsamen Versicherung / solchen ihren Commitenten vorgeschossenen und crassirten / oder auch nach schon aufgebrochenem Falliment, wegen kurz vorher acceptirter Wechsel / Brief Anweisung / und in andere Weeg noch zu bezahlen habenden Geldern / ad communem Creditorum massam zu bringen / dergestalt beharrlich aufgedrungen werden wollen / daß im Fall längern Beharrens solcher hochpräjudicirlichen Observanz / bey jetzigen für sich selbst kümmerlichen und sorgsamen Zeiten und Läuften / fast niemand hinfüro sich einiger Commission würde sicherlich unterziehen / oder einiges Geld darauf vorschieshen dörfen / sondern wegen ermanglender Sicherheit lieber des sonsten davon habenden schlechten Verdienstes und Interessen entbehren / und zu des **Ararii publici** empfindlichen Abgang sich selbstn je mehr und mehr consumiren müssen.

Ad Reformation. Tit. 12. L. 5. fol. 73. & Tit. 22. L. 1. & 11. fol. 122. & 129.

Und solchemnach inständig angesucht und gebetten / dem
 sem schädlichen Unheil / vermittelst eines offenen Decreti, noth-
 wendige Remedirung zu verschaffen; Als haben Ihre Wohl-
 Edel- & Gestrenge und Herrlichkeiten keineswegs unterlassen /
 solches Vorbringen und Ansuchen in gehörige reife Erwägung
 und Berathschlagung zu ziehen / und darauf befundenen Sa-
 chen und Umständen nach / zumalen auch auf benebenst erlang-
 ten wohlbeglaubten Bericht / welcher gestalten in dergleichen
 Fällen in verschiedenen ausländischen Handels- & Städten und
 Märkten die Compensationes oder Retentiones üblich / und zum
 Theil in gewissen Statutis außdrücklich verordnet und bestätigt
 seynd / zu mehrer Beförder- & und Versicherung der hoch- & nüt-
 lichen und unentbehrlichen Commerciens, und davon dependiren-
 den Commissionen und Factorien, für billig und nöthig erachtet /
 Eingangsvermeldten hiesigen Kauff- & Handels- Leuten dis-
 falls in ihrem Begehren und Ansuchen zu willfahren.

Und wollen demnach hiermit und in Krafft dieses decre-
 rirt und verlassen haben / daß hinfüro bey fremder Kauff- und
 Handels- Leute / welche wegen dergleichen Falliten etwas
 von Waaren / Geldern / oder andern Sachen in Händen / hingel-
 gen aber an den- oder dieselbe wegen vorgeschossenem Geld / Der-
 dienst / oder in andere Wege liquidirlicher massen etwas außstän-
 dig zu pretendiren / und zu erfordern haben / solche so wohl bey
 außgebrochenen Fallimenten noch zu gewarten gehabt- & und sol-
 gends empfangene- als die bereits vorher in ihren Händen be-
 standene Gelder und Effecten anderst und weiters / als auf vor-
 gehenden Abzug / oder Zurück- & Bezahlung solcher ihrer darauf
 zu pretendiren habenden liquidirlichen Schulden heraufzuge-
 ben / und in commonem Creditorum massam einzurwerffen / kei-
 neswegs schuldig und gehalten seyn. Dieses Decret auch Ei-
 nem C. Stadt- & Gericht zu künfftiger Beobachtung inscuirt /
 und denen Additionibus Reformationis beyzubringen ange-
 zeigt werden soll. Decretum in Senatu den 24. Octobris An-
 no 1662.

XLVIII.

Priorität in Falliment - Sachen betreffend.

Dennach E. W. E. Rath vorgekommen / welcher maßen in *AdRefor-*
 etlichen freunden Handels - Städten bey sich daselbst ereig- *mat. Tit.*
 neten Falliments - und Executions - Fällen / selbiger Orten Bür- *12. L. 5.*
 gern und Inwohnern der Vorgang vor den hiesigen und andern *fol. 73. b.*
 fremden / obschon mit ältern und vorgängigen Rechten versehen *& Tit. 22.*
 nen Creditoren allerdings zugeeignet / oder auch unter dem Vor- *L. 1. & 11.*
 wand der geschlagenen Arrethen, und in andere Wege wider die *fol. 122.*
 allhiefige Kauff - und Handels - Leute / so wohl zu derselben *& 127. b.*
 mercklichen Schaden und Nachtheil / als auch zum Theil wider
 Eines W. E. Rathes wohlhergebrachten Kayser - und Könige-
 lichen Privilegien de facto zu verfahren / sich unterstanden werden
 wollen; Als ist wohlbedächtlich decretirt und verlassen worden /
 daß bey künfftig sich allhier zutragenden Fällen gegen die dabey
 concurrirende Bürger und Inwohner bedeyter Städte sich glei-
 chen Rechtens und Verfahrnung per licitum modum Retorsionis
 gebraucht werden solle. Den 24. Decembris Anno 1662.

XLIX.

Raths - Verlaß.

Auf Abhörnung des von Herrn Dr. Fehers Sen. Excell. vero *AdRefor?*
 fasten - und von gesamtten Herren Hochgelährten E. E. un- *mat. Tit.*
 terschriebenen Bedenckens über der Georg Fränkischen Priori- *22. L. 9.*
 tät - Sach zu Lauff / ist ertheilet / das in solchem Bedencken for- *fol. 126. b.*
 maliter verfaßte und an Hand gegebene Decret extrahiren / und
 so wohl denen Additionibus hiesiger Reformation beyrucken zu
 lassen / als auch selbiges in forma in allen hiesiger Stadt Pflügen
 und Aemtern zu communiciren / auch in beyden Vor - Städten
 zu publiciren / sich bey künfftigen Prioritäts - Fällen auf dem Land
 in allem darnach habend zu achten; Im übrigen soll man es bey
 dem / was bey dem Pöblichen Wald - Amt hierinfalls Herkommens
 ist / noch ferner also betwenden lassen. Den 27. Martii An. 1677.

L.

Decretum.

Ad Reformation. Tit.
22. L. 9.
fol. 126.

Nachdem abermals Zweifel vorfallen wollen / wie es in Concursu der Gläubiger bey Falliment - Fällen / wegen Collation dererjenigen / welche nur Privat - Verschreibungen haben / in gleichen auch des gemeinen Nutzens / als Lösung / Steuer / und Ungelds / Aufstands halber zu halten seye ; Als läst es E. W. E. G. S. und Hw. Rath dieser Stadt / unsere Herren / nochmals bey dem / daß in hiesiger Stadt es bey der klaren Verordnung der Reformation Tit. 22. Leg. 9. des gemeinen Nutzens halber / wie auch dem bekandten Herkommen / da die in ohnverdächtigen Privat-Schuld-Verschreibungen constituirte Hypothecen so wohl / als die in publicis Scripturis verglichene / ohne Unterscheid / nach Vorgang der Zeit / den Vorzug haben / bewenden.

Nachdem aber in denen Städtlein und auf dem Land allhiefigen Gebiets / und zwar so viel die Lösung / Steuer / Ungeld / und andere Herrschaftliche Schulden betrifft / auch in der Vorstadt Wehrd dieses Herkommen ist / daß die Lösung / Steuer / Ungelds - Restantien , allen andern Creditoren , so wohl Hypothecariis , als personaliter Privilegiatis , gleich als an andern benachbarten Orten auf dem Lande nahe beschiehet / in gleichen auch alle diejenige Creditores , denen Hypothecen oder Pfandmäßige Verschreibungen in die Conservatoria bey denen Städten / Märkten und Gerichten hiesigen Gebiets eingetragen / auch mit Consens derer Pfleger / Richter / auch Bürgermeister und Rath jedes Orts erzeigt werden / andern / wiewohl der Zeit nach vorgängigen / doch nur Privat-Scripturen versehenen Gläubigern vorgesehet werden. So läst E. W. E. G. Hw. Rath es zwar auch bey solchem Herkommen verbleiben / und will / daß hiernach bey allen Gerichten und Aemtern dero Gebiets in Priorität - Fällen gegangen werde.

Es wollen aber Dero Wohl - Adeltliche Herrlichkeiten und Gestreng hierbey Dero Pfleger / Kassner und andere Beamte ernst

ernstlich ermahnet haben/ wegen aller außständigen Steuer/ Umgeld / und andern den gemeinen Nutzen betreffenden Gefällen nicht allzulang / noch längstens über 3. Jahr nachzusehen / sondern zeitlich auf die Bezahlung oder Bürgschaft / Leistung dringen / damit andere ehrliche Leute / welche denen Schuldneren mit ihrem Vorleihen geholffen / hierdurch nicht gefährdt / noch dem gemeinen Nutzen geschadet werde.

Ferner / daß auch mit denen Conservatoriis in denen Städten / und bey den Gerichten in den Märkten ordentlich verfahren / und die Contracten, welche den Vorzug haben / sollen darinnen oder in besondere Bücher fleißig eingetragen / zumalen aber der Consens auf höher nicht als auf zwey Drittel des jedesmal tempore Contractus befindlich ohngefährlichen Werths der Güther ertheilet / und also denen andern Gläubigern nicht auf einmal alles entzogen / dieselbe aber verursacht werden mögen / deswegen ihren Regress wegen solcher Gefährde wider sie die Beamten zu nehmen / gestalten E. W. E. G. und Hw. Rath alsdann nach Befindung denenjentgen / so sich hierüber rechtmäßig beklagen möchten / nicht wohl aus Händen gehen könnten / ihnen auch sonst hierbey behörige Strafe einzuwenden vorbehalten seyn würden. Den 2. Aprilis Anno 1677.

LI.

Raths Verlaß.

Nachdem Bürgermeister und Rath der Stadt Basel sich gegen E. W. E. Hw. Rath dieser Stadt / unsern Herren / durch Schreiben dahin erkläret / daß dieselbe hinfüro zwischen ihnen und hiesigen Bürgern in Falliments - Fällen / soviel die Personal-Creditorum betrifft / keinen Unterscheid mehr machen wollen / sondern einem wie dem andern gleiches Recht widerfahren lassen ; Als haben Ihre Herrlichkeiten / daß dergleichen auch hinfüro allhier observirt / und in der Michel Müllerschen Falliments-Sache ein Anfang gemacht werden solle / bewilliget ; Nachdem aber der Hypothecariorum generalium halber annoch von dorthen keine

AdRefor-
mar. Tit.
22. L. 1.
fol. 122.
& Tit. 12.
L. 5. & 7.
fol. 73-75.

keine richtige Erklärung erfolget / sondern solche zu Basel nur pro Personalibus geachtet werden wollen; So soll Ein Ehr- / Löhliches Stadt- und Unter- / Gericht / wann wegen Baseler mit hiesigen Creditoren dergleichen Casus zwischen General-Hypothecanten vorkommen würde / solche zuorderst Einem Wohl- / Edlen H. B. Rath berichten / und Bescheids erwarten / auch dieser Rath's- / Verlaß denen Additionalibus Reformationis beyder Orten zu künfftiger Nachricht einverleibet werden. Den 3. Junii Anno 1676.

LII.

Rath's- / Verlaß.

Ad Reformationem. Tit. 12. L. 5. & 7. fol. 73. 75. & Tit. 22. L. 1. fol. 122. b.

Was verlesene von Herrn Dr. Fehers H. und Richters C. E. aufgesetzte Decretum über den mit der Stadt Basel getroffenen Vergleich / wegen reciprocirlichem Vorgang der Gläubiger in Falliments- / Sachen / soll man also mundiren dem Löhlichen Bürgermeister- und Bancho- / Amt.

Decretum,

Den Vergleich der Stadt Nürnberg mit der Stadt
Basel in Falliments- / Sachen betreffend.

Einnach zwischen beyden Städten Nürnberg und Basel auf unterschiedliches etne geraume Zeit her / sonderlich aber occasione des allhier Anno 1676. sich ereigneteten Michael Müllers rischen Falliments gepflogenes Zuschreiben / endlich verglichen worden / daß füröhin in Falliments- / Fällen / und wann es zu einem Concurfu der Gläubiger kommen / daß alsdann nicht auf die Gleichheit beyderseits angehörige Bürger und Handels- / Leute dergestalt gerichtet werden solle / daß dieselbe jederzeit nach den Statuten des Orts / allwo der Fall sich beghbt / gleich tractirt und gehalten / und hiermit bey der Stadt Nürnberg dessen / so den hiesigen Bürgern nach Inhalt der hiesigen Statuten zukommt / gleichfalls der Stadt Basel Angehörige / sodann hinfwiederum
bey

bey der Stadt Basel / wessen die Baseler sich zu erfreuen / auch die Nürnbergische Bürger und Handels-Leute / ohne anderwette Untersuchung der Statuten, theilhaftig gemacht werden sollen / und zwar mit dieser Erläuterung / daß / soviel zuorderst die versicherte Creditores betrifft / diejenige so nicht weder mit General - oder Special - Hypothecen versehen seynd / in begebenen Fallimenten nach des Orts Statuten, allwo sich der Fall zu trägt / gleich den einheimischen Creditoren desselben Orts gehalten werden sollen.

Als hat Ein W. E. G. und Hw. Rath dieser Stadt solches Decretum denen Additionibus hiesiger Stadt Reformation einzuverleiben befohlen / und dasselbtige bey dem hiesigen Eddlichen Stadt- und Unter-Gericht / ingleichen dem Bürgermeist- und Bancho-Amt insinuiren lassen / sich bey künfftigen Falliments-Fällen der Priorität halben in Judicando darnach zu reguliren / und demselben also nachzukommen. Decretum in Senatu den 17. Aprilis Anno 1678.

LIII.

Färbereyen und Mangen betreffend.

Enmach sich die Christoph Kandtsche Creditores nochmals beschwehren / daß sie von der neuen Mang / nebst den zweyen Goldgülden Eigen-Zins / noch 6. Goldgülden Jährlich geben sollen / da sie doch des Mangens sich nicht gebrauchen können / dergleichen Beschwehrung auch von Seel. Erhards Erben ihrer Mang / auf dem Juden-Kirchhof halber / welche um etliche Jahre bis darto her ledig gestanden / einkommen / und man auf Nachsuchen soviel befunden / daß die Mang-Zinse einzig und allein auf die Mang-Häuser geschlagen werden / wann dieselbe sich der Mang gebrauchen werden.

Dieweil aber meinen Herren nicht gerathen seyn will / solche Zins gar zu entbehren / oder die Häuser / so bishero zu dem Mangen seynd gebraucht worden / dessen ganz zu befreien / als soll man es dahin richten / daß die Häuser / mit Reservation,

Bbbbb

da

Ad Reformation. Tit. 23. L. 1. fol. 129. b.

da die Zeit besser werden solte / man der Mang wieder bedürffen würde / solche in den jetztigen Stand wieder gerichtet werden müssen / doch zur Recognition des Reservats Fährlichen zwey Goldgülden davon gegeben werden möchten. Decretum in Senatu den 13. Decembris Anno 1636.

LIV.

Feuer- Recht in Gärten betreffend.

Ad Reformat. Tit. 23. L. 12. fol. 138. b.

Wann hinfüro einiger Kauff um die Gärten vor dieser Stadt gelegen / beschehen / im Gericht aufgericht und erzeugt worden / und die Partheyen Feuer- Recht in die Briefe zu sehen begehren / daß derselbige Kauff dermassen / mit Inhalt des Feuer- Rechts nicht aufgerichtet werden soll / vor und ehe solches an E. C. Rath gebracht werde / unangesehen / ob gleich die alte Briefe Feuer- Recht innen halten / oder nicht. Decretum in Senatu den 6. Septembris Anno 1529.

LV.

Raths- Verlaß.

Nachdem Pöbliche Stadt Genff sich dahin erkläret / daß bey alldort ereigneten Concurs - Fällen denen hiesigen Creditores eben diejenige Rechten und Prærogativen, welche ihren Burgern und Unterthanen daselbstigen dergestalt zukommen / und widerfahren sollen / daß die privilegirte Creditores und Hypothecanten nach dem Vorgang ihres Privilegii, und der in ihren Verreibungen befindlichen Zeit- Ordnung nach locirt werden / hingegen bey den gemeinen und Chirographischen Gläubigern der weniger Theil derselben / nach der Summen ihrer Anforderung gerechnet / dem größern und mehrern Theil bey Accords- Fällen folgen / nicht weniger diejenige Creditores, welche von ihrem Schuldner etatige Güther und Effecten Commissions - Weisse würclich in Händen haben / solche anderst nicht / als auf vorgehenden Abzug der Auszahlung ihrer darauf zu pretendiren habenden liquiden Anforderung heraufzugeben / und ad Massam

zu steffern schuldig und gehalten seyn; Außer dem aber diejenige / welche auf eines hiesigen Falliten zu Genff befindliche Güther und Waaren einen Arrest schlagen würden / ad Forum Concurfus remittirt werden sollen. Als soll man bey künfftig ereignenden Fällen ein solches ebenmäßig allhier observirt / und denen Genffischen Creditoribus gleiche Rechten und Prærogativen mit hiesigen und einheimischen Creditoribus wiederfahren lassen; dieses Decret aber in das Stadt-Gericht geben / und denen Additionibus beyfügen lassen. Den 16. Decembris Anno 1712.

LVI.

Raths-Verlaß / das gestempelte Papier betreffend.

In dem Ehr- / Löblichen Stadt-Gericht soll auf dessen Anfrag / wegen des gestempelten Papiers zum Bescheid ertheilet werden: Nachdem in der Ober-Herrlichen Ordnung des gestempelten Papiers halber klar versehen / daß der Terminus, von welchem an die zum Beweis gültige Scripturen auf dergleichen Papier zu verfertigen / der 15. Martii seyn soll / und die Gesetze nicht auf das vorgangene / sondern das künfftige verlauten / als habe dasselbe nicht anzusehen / diejenige Inventaria, Verkauf-Register / und Zubringungs-Beschreibungen / die von solchem Termin zum Stand gekommen zu seyn / deren Concipisten bona fide bezeugen können / und denen Betheurungen nur aus gewissen Ursachen unterblieben sind / bey Gericht anzunehmen / mithin derselben Betheurungen vor sich gehen zu lassen / ob sie schon nicht auf besiegeltes Papier geschrieben zu befinden / doch daß desselben Umstands der Gerichts-Schreiber in der Unterschrift Meldung thue.

Zum Andern aber seye Eines Hoch-Edlen Raths unserer Herren Wille und Meynung / daß so wohl die bey Gericht verbleibende / als denen Procuratoribus, einfolglich denen Partheyen hinaufgebende / dormalen zu allerseitigem Beweis dienende Producta, anderst nicht / dann auf gestempeltes Papier / so wohl in

Judicio, als vor denen gegentheiltigen Procuratoribus anzunehmen seye. Und weilien in obgedachter Ordnung abermal ganz deutlich außgedruckt / daß alle geringe Producta und herausgehende Abschriften / mithin der Urthel und Bescheide Copia aufgestempelt Papter anzuhändigen / so habe es dabey sein Besonderen; und seye das Papter dazu von denen Gerichts-Substituten aus der Cantzley gegen baare Bezahlung abzuholen / nicht aber nöthig / die Gebühr dafür denen Partheien namentlich außzurechnen / sondern nur bey Anfaß für Abschrift 2c. dessen Taxation ohn Entgeld des Löblichen Pöfunges- Amtes um so viel zu erhöhen / im übrigen soll Löbliches Stadt- Gericht auf das / so von selbigem wegen der Procuratorum, welche zu Ersparung der Unkosten / wegen des gestempelten Papiers statt der Schriften / die sie übergeben hatten / weisläufftig und mündlich zu recessiren beginnen / geantwortet worden / bedeutet werden / besagte Procuratores ernstlich zu weisen / von dergleichen abzustehen / und dermaßen das Obrigkeitliche Gebott nicht zu hintergehen / da es aber nicht verfüge / wäre diß Gravamen bey künfftiger Gerichts- Visitation anzubringen / worauf um so nachrücklicher solchem werde können gesteuert werden. Den 2. Aprilis Anno 1690.

LVII.

Raths-Verlaß.

Es ist befohlen / denen Procuratoribus, Notariis und Schreibern / deren Verwandten / welche Testamenta, Contracten, Schriften / und andere Documenta abfassen / und ingrossiren / anzusetzen / daß sie dieselbe hinkünfftig anderst nicht / als auf gestempelt Papter / besag selbiger Ordnung / bey Straf 3. fl. einreichen sollen / hiervon auch Abschriften an die Instanzen geben. Den 25. Aprilis Anno 1704.

LVIII. Rathes

LVIII.

Raths-Verlaß / Käufflin sollen nicht Gold / Silber / und Juwelen schätzen.

Denen Käufflin soll man das Gold- und Silber- auch Juwelen- Schätzen verbieten / durch die Inventur-Schreiber auch jedermännlichen bedeuten lassen / sich solcher Schatzung halber der gehörigen Leute / und keiner Käufflin zu bedienen / dieses auch denen Notariis also publiciren. Den 7. Martii Anno 1709.

LIX.

Raths-Verlaß.

Nachdeme vorgekommen / daß bey ereigneten Fällen der vererbten Grund- Stücke und Güter auf dem Land / da die Eltern mit Tod abgehen / und deren hinterlassene Kinder allesamt / oder der mehrere Theil derselben noch minderjährig sind / deren verordnete Vormünder bey der Amts- oder Eigen- Herrschaft sich in gewöhnlicher Zeit der bestimmten Jahr und Tage nicht angemeldet / sondern den Fall ihrer Pupillen verstorbenen Eltern unangezeigt gelassen haben / bis das jüngste Kind das 14te Jahr seines Alters erreicht hat / da sich dann indessen leicht allerhand beschwehrliche Unordnungen zutragen können.

Denen nun vorzukommen / sollen die Vormünder auch die übrige Kinder / so bereits ihr vollkommenes Alter erreicht haben / hinkünftig schuldig und gehalten seyn / die zutragende Erbsfälle denen Aemtern und Eigen- Herrschaften in beböriger Zeit anzuzeigen / und solche einzzeichnen und aufschreiben zu lassen / auch für die Bemühung mit 30. kr. weniger oder mehr die Gebühr zu entrichten : Widrigen falls aber einer willkürlichen Straf von denen Eigen- Herren / nach Proportion der Personen und Qualitäten des Erb- Güths zu gewarten haben ; Masen Ein Hoch- Edler Rath das bey denen Additionalibus Reformationis befindliche Raths- Decretum de Anno 1619. auf obige Weise hiermit erläutert / und dem künfftig also nachzugehen ver-

ordnet haben will. Und dieses von der Herren Hochgelährten E. E. revidirte auch bey E. Hoch Edlen Rath heut nochmalen abgehörte Decret, soll man nicht nur in die Gerichte / sondern auch in die Aemter in der Stadt / und auf dem Land / da ders gleichen zu Schulden kommen kan / denen Eigen Herrschaften hiervon Nachricht geben / forderst aber denen Additionalibus Reformationis einverleiben lassen. Den 30. Augusti 1706.

LX.

Die Hand-Lohn betreffend.

Ad Reformation. Tit. 23. L. 13. Leg. 13. Tit. 23. Reformation. fol. 139. Auf der Herren Hochgelährten verlesenen Rathschlag / was gestalt der Paragraphus: Wann dann ein Erb-Guth ic. die Hand-Lohn betreffend / zu erläutern seyn möchte / ist verlassen und befohlen / diesem Rathschlag gemäß obgedachten Paragraphum dahin zu erklären / daß nemlich die Erben eines ihnen von ihren Eltern angefallenen Erb-Guths solang in Communione bleiben mögen / und der Eigen Herr ihnen zusammen zu leihen schuldig seyn solle / bis das jüngste unter ihnen 14. Jahr errechet / und daß alsdann die Erben schuldig seyn sollen / sich bey dem Eigen Herr anzumelden / und ihnen einen aus ihren zum Erb-Mann vorzuschlagen / welchen der Eigen Herr ohne Hand-Lohn / so viel seinen des Erb-Manns Antheil betrifft / leihen; Hergegen aber gedachter Erb-Mann von den übrigen Theilen das Hand-Lohn bezahlen solle / und solcher gestalt solches auch mit den Püttlichen wegen des Hummelsteins gehalten werden / daß nemlichen die Besohnung ohne Hand-Lohn / bis Hansens Püttels jüngstes Kind 14. Jahr erreche / geschehen solle / doch wann ihr Vatter Hans Georg Püttel dieses Guth durch Vergleichung annehmen würde / daß er alsdann das Hand-Lohn / wie obvermeldet / zu bezahlen schuldig seyn solle. Decretum in Senatu den 19. Maji Anno 1619.

LXI.

Instruction die Hand-Lohn-Fälle betreffend Anno 1692. den 29. Novembris.

Un dem Amt Gräffenberg zu dem Hoch-Loeblichen Land-
Pfleger-Amt eingeschickte Anfrag:

Ob/ und wie in denen hernach gesetzten Fällen das Hand-
Lohn von selbstiger Bürgerschaft zu reichen und zu beharren seyn
werde? und darauf erfolgte Responsiones.

Ob man den Hand-Lohn in Kauffs-Fällen völlig nach
dem ordentlichen Kauf-Schilling erfordern möge?

Key dieser Quaztion siehet man keine Rationem dubitandi,
warum ein wenigter / als der in denen allhiefigen Statutis be-
stimmte Hand-Lohn / nemlich von 15. fl. Einen Gulden à Rata
des völligen Kauff-Schillings zu erfordern wäre / ausser daß /
wo etwan einige Fahrnüssen in dem Kauff ex parte Venditoris
mit wolten übergeben werden / derenthalben / wie auch des be-
dungenen / jedoch nicht übermäßigen Leyh- & Kauffs / wann
es bey dem Precio des liegenden Guths allein bewenden / hin-
gegen die Fahrnüssen und Leyh- & Käuffe frey aufgehen zu lassen
hätte.

In Tausch-Fällen / und zwar ob die ganze Summa des
Kauffs nach denen zweyen sub fine in dem beyliegenden Extract
enthaltenen Exempels / oder nur / wie die Bürgerschaft ver-
meynt / die bloße Aufgab verhandlohnt werden solle?

In casu Permutationis, allermassen die Reformation klar /
kan das völlige Hand-Lohn präzendirt / und mit Recht abgefor-
dert werden / sintemalen die allegirte Präjudicia in contrarium,
oder der geschעהene Nachlaß expressè aus Befehl der Herrschaft
geschehen ist / welches dahin gedeutet wird / daß die Partheyen
und tauschende Personen um einen Nachlaß an- und darauf
auch denselben erhalten haben / welches auch noch geschehen kan /
und nach gestalt der Sachen mehrmalen auf Bitten und Erhalten
bey dem Hand-Lohn einen Nachlaß / salvo tamen Jure, gesucht.

In

In Erb-Fällen / wann Kinder / Eltern / oder Geschwies-
strige ein Guth erben / ob sie dasselbe nach einem billigen An-
schlag auf Abzug ihrer Erbs-Portion verhandlohen sollen ?

Auf die Frage wird nicht unbillig zwischen denen Erben /
in auf- und absteigender Linea, und denen Seiten- / Freunden /
als da seynd die Geschwiesstrige / dieser Unterscheid gemacht /
daß jene vermög denen allhiefigen Statuten, beyderseits à Rata ih-
rer Erbs-Portion frey außgehen / diese aber als Extranei zu
Reichung des völligen Hand-Lohn / ohne Ausnahm verbunden
seyn.

In Heyraths-Fällen / wann sich ein Manns- / Person
durch eine versamte Ehe zu einer Wittfrauen heyrathet / ob er
so dann das halben Hand-Lohn nach selbiger Frauen Tod / da-
fern sie ohne Kinder verstirbt / und ihme das Haus / Guth / oder
andere liegende Grund-Stücke erblich zufallen / den andern hal-
ben Hand-Lohn auch gar bezahlen solle oder nicht ?

Bev dieser Frage waltet kein Zweifel / daß nicht von der
ledigen Manns- / Person / so sich durch eine versamte Ehe zu einer
Wittfrauen heyrathet / gleich bey der Verheyrathung das halbe
Hand-Lohn zu zahlen / auch wann die Frau hernach ohne Kin-
der verstirbt / und der Mann die übrige Helffte ererbt / den an-
dern halben Hand-Lohn zu reichen angehalten werden könne
und solle ; Und ist von denen Pflegern hiebey etwas versehen /
oder vergessen worden / so hat es das Publicum nicht zu entgel-
ten / sondern diejenige nur sich zu erfreuen / denen es übersehen
worden / allermassen das Hand-Lohn sine Prajudicio einem
oder dem andern Erb- / Mann kan nachgesehen und geschencket
werden / und wird in Contradictorio ein anderes nicht seyn ge-
sprochen worden.

Wann in versamten Ehen der Mann mit Verlassung
Kinder abstirbt / und die Wittib zu anderer Ehe schreitet / ob sie
schuldig seye / wann das jüngste Kind 14. Jahr erreichet / einen
gewissen Lehen-Mann zu stellen / und sodann von dem Haus das
Hand-Lohn zu reichen ?

Es ist aus denen allhiefigen Statutis beandt / daß wann nach Absterbung eines Manns in versamter Ehe die hinterbliebene Wittib ad secunda Vota schreitet / dieselbe sich des Beysthes auf ihrer Kinder erster Ehe Güthern verlustigt mache / mithin zwischen derselben und ihren Kindern die Communio aufgehoben seye / also gar / daß unerwartet des jüngsten Kinds 14. Jährigen Alters / wann die Communio aufgehoben wird / und die Separation geschiehet / einen Erb-Mann zu stellen nöthig ist / welcher durch Leistung der Erb-Pflicht / und Reichung des Hand-Lohns Praxtanda präktire.

Wann der Mann in versamter Ehe ohne Leibs-Erben tödlich abgeheth / und das Weib dessen Güther cum aut sine Testamento erlanget / ob sie dann das ganze / halbe / oder gar keinen Hand-Lohn zu entrichten habe ?

Diese Frage wird cum distinctione unterschieden / entweder beyde Eheleute in versamter Ehe haben das Haus miteinander erkaufft / und hoc in casu hat das Überbleibende mehr nicht / als das halbe Hand-Lohn zu entrichten / nemlichen / so viel von ihrem Mann ererbet ; oder der Mann hat ihr das ganze Haus schon zugebracht / und ist damit schon belehnt gewesen / auch das Hand-Lohn schon belehnt gewesen / oder bezahlt worden / quo casu, und wann der rechte Erb und Lehen-Mann stirbt / ist billig und recht / daß hernach die Erbin de dato auch das Hand-Lohn völlig bezahle und entrichte.

Wann nun ein einziger Erb vorhanden / ob und wie viel derselbe Hand-Lohn geben solle ?

Es wird in Jure Statutario kein Unterscheid der Hand-Lohns-Freyheit gemacht / ob ein Erb in auf- und absteigender Linie viel oder wenig / oder gar keinen Mit-Erben zu einem liegenden Hand-Lohnbaren Guth habe / wellen ein für allemal für sein Erb-Contingent nicht das geringste Hand-Lohn an ihm mag erfordert werden / wiewohl es mit denen Collateralibus ac Extraneis, wovon oben bey der dritten Anfrag Meldung geschehen / eine andere Meynung gewinnet.

LXII.

Raths, Verlaß.

*Ad Refor-
mat. Tit.
22. L. 7.
fol. 125.*

Auf Eines E. Stadtgerichts fürgelegte Frage/ daß bey ih-
nen über das siebende Gesetz des 22. Tituls der Reformation
eingefallenen Dubii halben / in dem geordnet wird / daß denen
Haus- oder Zins- Herren auf des Bestehers habenden Haab
und Güthern / soviel deren in dem Bestand Guth gefunden
worden / vor andern Gläubigern / die gleich ältere / gemeine oder
sonderbare außtrückliche oder stillsa weitgende Verpfändung ha-
ben / um ihre außständige Zins verholffen werden soll / da doch
hergegen das Falliten - Kind aus erster und anderer Ehe um sein
Vätter- und Mütterliche Güther / dergleichen auch die Falliten-
Weiber um ihre Heyraths- Güther in denen gemeinen Rechten
sehr hoch / und vor die Haus- Zins privilegirt und besteret wer-
den / mit dem Begehren / ihnen eine Erläuterung zu geben / wess
sie sich in solchen und dergleichen Fällen mit Erkänntnuß des
Vorgangs verhalten solten : Und der Herren Hochgelährten des-
rowegen gegebenes Bedencken / ist bey E. E. Rath verlassen / den
Herren Richtern und Schöffn des Stadtgerichts wieder an-
zuzeigen / dieweil die Worte des angezogenen Statuti an ihnen
selber klar und lauter / und solches Statutum aus wohlbedächti-
guten Ursachen anfänglich dermaßen gemacht und verordnet /
auch viele lange Jahre hero also darauf judicirt und erkännt wor-
den / und sich dann gar selten zutrüge / daß ein Haus- oder Zins-
Herr seine Zins so lang anstehen ließ / daß andere in gemeinen
Rechten privilegirte Gläubiger dadurch so enormiter vernach-
theilt werden könten / so ließ es E. E. Rath bey dem lautern
Buchstaben des angezogenen Statuti in der Reformation bleiben /
und müßte darinnen allerhand besorglichen Inconvenientien hal-
ben einlge Correction, Restriktion, oder Aenderung nicht fürzu-
nehmen oder zu thun in Willens. Datum Samstags den 17. Maji
Anno 1579.

LXIII.

Einschreibung der Hypothecen.

Herrn Dr. Febers ertheiltes Gutachten / darinnen S. E. der *AdRefor-*
 Meynung / daß die Einschreibung aller Hypothecen in ein *mat. Tit.*
 sonderbares Büchlein am Stadt- & Gericht sich nicht practiciren *20 fol. 114.*
 lasse / und solches vornehmlich um der Handlung willen / soll man
 samt der ganzen Handlung Herrn Dr. Wölckern bringen / und
 Seiner Exzellenz fernere Erinnerung einholen / und weiter räth-
 ihig werden. Den 11. Julii Anno 1656.

LXIV.

Obiger Verlaß.

Dennach neben andern Herren Hochgelährten auch Herr *AdRefor-*
 Dr. Wölcker der beständigen Meynung / daß die Einschrei- *mat. Tit.*
 bung aller Hypothecen am Stadt- & Gericht der Handlung ganz *20 fol. 114.*
 schädlich / und also nicht zu practiciren seye ; Als ist ertheilet /
 diese Sache also auf sich ruhen / und die Aaa auslegen zu lassen /
 also einer bequemen Zeit zu erwarten / da diß Werck süglicher
 angestellt werden möchte. Den 12. Julii Anno 1656.

LXV.

Articulirte Klagen betreffend / aus Befehl Herrn Willi-
 balden Schlüsselfelders hiehero verzeichnet: Erstlich die
 Gericht zum Gemein belang
 gend.

Soll man künftig in acht haben / keiner / es seye Weib- / oder *AdRefor-*
 Manns- Person nachzugehen / oder einig Inventarium mehr *mat. Tit.*
 in den Häusern betheuren zu lassen / sondern die Gleichheit / so *38. L. 3.*
 wohl gegen Vermögliche als Armen zu halten / und männthg. *fol. 232.*
 lich mit Betheurung der Inventarien für Gericht kommen zu las-
 sen / und niemand hierinnen zu verschonen / er könnte dann solche
 erhebliche Ursachen ansetzen / daß er nicht vor Gericht zu erschei-
 nen Leibs halben vermöglich ic.

So soll man auch neben diesem Articul in oder zu der Gerichts-Ordnung bringen/ das E. C. Rath's ernstlicher Befehl/ daß hinfüro ein jeder Advocat oder Procurator bey einer nahmhafften Straf schuldig seyn solle/ da er bedacht/ seiner Parthey eine articulirte Klage zu stellen/ und in Gericht zu übergeben/ daß er solches gleich Anfangs thun/ und nicht damit warte/ wann er eine summarische Klage stellet/ und übergebe/ und der Gegentheil darauf respondirt/ erst seine Klage articulirt anzustellen. Anno 1571.

LXVI.

Bethheurung der Inventarien halber.

Ad Reformation. Tit. 38. L. 3. fol. 232.

S gelanget auch E. C. Rath ein/ daß sich die ehrbare Frauen beschwehren/ zu Bethheurung ihrer Inventarien oder Verrichtung/ an der Nothdurfft in der Person für Gericht zu kommen; Ist zu Erhaltung E. C. Gerichts Reputation und gebührliehen Gehorsams halben bey E. C. Rath verlassen/ welche Frauen sich desselben auffer rechten ehelichen Ursachen/ als von Kranckheit/ hohem Alter/ oder Unvermöglichteit wegen beschwehren würden/ denselben frey zu stellen/ daß sie sich mit Bezahlung 20. fl. in das Allmosen davon befreyen mögen; welche aber angezogene eheliche Ursach haben/ zu demselben ein Gerichts-Schreiber/ nebst zweyen Schöffen in das Haus zu ordnen/ und die Verrichtung daselbsten zu thun.

LXVII.

Bethheurung der Inventarien vor Gericht betreffend.

Ad Reformation. Tit. 38. L. 3. fol. 232. 4.

Soll das Stadt-Gericht hinfüro gegen niemand dispensiren/ noch die Bethheurung vor zweyen Gerichts-Schöffen bey dem Hauswirth annehmen/ sondern die Ordnung strikt in acht haben: Im Fall aber ihnen Fälle fürkämen/ in welchen dieser Ordnung der Partheyen Leibs- oder Schwachheit/ oder anderer Ursachen halben nicht nachgangen werden könnte/ sollen sie die

End

Sachen an E. E. Rath gelangen lassen. Decretum in Senatu
den 19. Novembris Anno 1616.

LXVIII.

Betheurung der Inventarien, zuvor die Schein aus der
Vormund-Stuben/ ob nemlichen die Vormünder daselb-
sten constituiret worden / zu be-
sehen.

Bei E. E. Rath ist verlassen / E. E. Stadt- Gericht anzu- *Ad Refor-*
zeigen / die Verordnung zu thun / daß sie hinfüro kein Inven- *mat. Tit.*
tarium, da Vormünder darinnen vermeldet/ oder begriffen seynd/ *38. L. 3.*
betheuren lassen: Es haben dann die angegebene Vormünder *fol. 232.*
einen Schein von dem Vormund- Schreiber aufgelegt / daß sie
in der Vormund-Stuben zu Vormünder angenommen / und
mit Pflichten bestättiget seyen. Actum den 16. Augusti 1585.

LXIX.

Raths-Verlaß.

Denen Inventarien-Schreibern soll man einbinden / daß bey
denen Inventuren sie sich der Lösung- Schulden erkundigen /
und solche der Beschreibung einverleiben / dem Ehr- Lößlichen
Stadt- Gericht aber anbefehlen / daß bey vorgehenden Betheu-
rungen darnach gesehen / und da es unterlassen worden / es gegen
die / auf welche das Übersehen gebracht wird / gehandelt und reffen-
tirt werde. Den 6. Martii Anno 1700.

LXX.

Decretum.

Nachdem bey E. W. E. S. und Hochw. Rath vorkommen / *Ad Refor-*
welcher gestatten von einer Zeit hero fast gemein werden *mat. Tit.*
wollen / daß die Eheleute / zumalen in versamter Ehe / durch *38. L. 1.*
Testaments einander nach ihrem Tod des Inventurirs erlassen / *fol. 230.*
woraus hernach denen Kindern schwehre Nachtheile und aller-

hand Strittigkeiten/ neben großer Verbitterung/ so wohl derer Kinder gegen die überlebende Eltern/ wann etwan einem Kind in deren Lebs-zeiten mehr als dem andern zugewendet wird/ als auch der Kinder unter sich selbst/ wann eines von dem andern in seinem anerstorbenen Väter- und Mütterlichen Erb/ oder wohl gar der Legitimæ gravirt zu seyn vermeynet/ zu erwachsen pflegen; Solchemnach wollen Ihre Wohl-Adeliche Herrlichkeiten solchem den Rechten ohnedas zuwider lauffenden Mißbrauch hiermit ernstlich verbothen haben/ sehen und ordnen auch hiermit/ daß dergleichen Nachlassung oder Verbott der Inventur in Testamenten, da Kinder oder Eltern/ denen man die Legitimam zu verlassen schuldig ist/ vorhanden seynd/ keineswegs gültig seyn/ noch auch nach der Testirer Absterben einiger Weise observirt/ sondern die überlebende Ehegatten/ Manns- oder Weibspersonen nach des andern Absterben ordentlich und nach hiesiger Stadt Statuten und Löblichen Gewohnheit ihren Kindern zum Besten zu inventiren schuldig und gehalten seyn/ auch in allen gemeiner Stadt Gerichten und Aemtern füröhin darauf gesprochen werden solle. Decretum in Senatu den 26. Martii Anno 1674.

LXXI.

Raths-Verlaß.

Ad Reformation. Tit. 38. L. 1. fol. 231. **D**AS abgelesene Decretum, betreffend die Nachlassung der Inventur unter den testirenden Eheleuten/ soll man umschreiben/ in alle Aemter und Gerichte sowohl in der Stadt als auf dem Land Copias davon geben/ es auch denen Additionalibus Reformationis einverleiben/ ingleichen denen Notariis und Schreiberey-Verwandten/ so Testamenta zu fertigen befugt seyn/ vorbehalten/ und allenthalben Verordnungen thun/ daß denselben geübrend nachgegangen werde. 6. Martii 1674.

Weilen in diesem Raths-Decret eben dasjenige/ was bereits den 23. Januarii 1671. denen/ so Testament zu schreiben befugt sind/ Ober-Herrlich zu injungiren anbefohlen worden/ als ist solcher Verlaß ebenmäßig hierin getragen worden.

LXXII. Raths-

LXXII.

Raths, Verlaß.

Auf die beschene Erinnerung / daß die bisher eingeriffene *Ad Reformation. Tit. 38. L. 1. fol. 231.*
 Mißbräuche in Verfertigung der Testamente, da die Ehe-
 leut unter sich disponiren / daß das Überlebende nicht schuldig
 seyn solle zu inventiren / zu allerhand Strittigkeit und Unordnun-
 gen starke Ursach gegeben / ist befohlen / solches forthin abzu-
 stellen / und denenjenigen / so Testamenta befugt seyn / ernstlich
 zu injungiren / daß sie dergleichen Disposition der Überhebung des
 Inventirens keinem Testament einrucken / vielmehr aber die Te-
 statores, so solches begehren wolten / mit Entgegenhaltung dieses
 Oberherrlichen Verbotts davon abzunehmen schuldig seyn sol-
 len. Den 23. Januarii 1671.

LXXIII.

Verordnung und Verbott alles Handels mit den
Juden / 8. Januarii 1689.

Sinnach Ein Hoch, Edler / Fürsichtig, und Hoch, Weiser
 Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg zu viel-
 und unterschiedenen malen öffentliche Mandata dahin ergehen las-
 sen / daß fürohin niemand ihrer Bürger / Unterthanen oder
 Schut, Verwandten und Angehörigen / weder inn, noch auffer
 der Stadt Nürnberg von Juden oder Judinnen einig Geld we-
 ter aufnehmen / entlehuen / oder sonst auf einige Wege / wie es
 auch Nahmen haben mag / mit denenselben handeln / oder con-
 trahiren solle: Jedoch aber solchem Mandat und Verbotten ganz
 zuentgegen von vielen Bürgern und Angehörigen bis dato mehr-
 malen verfahren worden / und daher Dero Hoch, Adeltliche
 Herrlichkeiten in Krafft sowohl Kayserlicher theuer erworbenen
 Privilegien, als uralten Herkommens / und vieler vorhergehenden
 Decreten und Mandaten zu Dero lieben Bürgerschaft und An-
 gehörigen höchst empfindlichen Schaden und Verderben / der-
 gleichen Mißhandlungen länger nachzusehen nicht gemeint seynd;
 Als gebieten Ihre Herrlichkeiten Krafft Obrigkeitlichen Amts /
 und

und vermög jetzterwehnten wohlhergebrachten Kayserlichen Privilegien hiermit nochmalen ernstlich / und wollen / daß denen gesagten allbereitt mehrmalen ersterwehnter Judenschafft halber / sonderlich schon im 1660. und im 1670ten Jahr ergangenen Mandaten, Verbotten und Satzungen / (welche dann hiermit allerdings wieder verneuert werden) fürhin von dato an und dreym Monathen / so denen Juden noch zu Einbringung ihrer Schulden bey hiesigen Angehörigen bestimmt werden / schuldiger Gehorsam geleistet / mithin keiner Dero Bürger / Inwohner / oder Schütz / Verwandter / auch Unterthan allhier in der Stadt oder den Vorstädten / Städtlein / Aemtern / Flecken und Dörffern / weder vor sich selbst noch durch andere Mittels / Personen / mit den Juden oder Jüdinnen (ohne was sie Juden zu täglicher Nahrung von fahrender Haab und baarem Geld von hiesigen Bürgern und Unterthanen / oder sonst auf freyen offenen Messen und Jahr / Märkten / unbetriebllicher Weise und ohne verbattenen Bucher einkauffen mögen) zu handeln / essende Waaren / Fahrniß / Kleider und Getrayd / oder etwas anders denenselben zu verkauffen / oder zu versehen / zu verpfänden oder zu vertauschen / noch im Gasten / Hof / oder nach Fürth / noch andere nahe gelegene Orte denen Juden nachzugehen Macht haben / sondern sich aller Contracten, auch Handlung mit den Pferden und Viehe / wie die Mahmen haben mögen / mit offtgedachten Juden oder Jüdinnen / absonderlich aber des ohnedas ohnzulässigen / in des Heiligen Reichs Abschieden und Ordnungen bey hohen Pönnen verbottenen Aufwechsels der guten Münz / Sorten gänzlich zu enthalten schuldig seyn sollen / alles bey Straf Fünffzig Gulden / die Ihre Herrlichkeiten von denen Übertretern / wie auch allen denen / so dazu Vorschub thun / oder darunter sich gebrauchen lassen / ohnnachlässig einbringen / die Contracten und Handlungen vor null und nichtig erkennen / auch denen Juden hierauf keine Hülffe mehr ertheilen / sondern die Pfänder und Waaren vor verfallen halten / auch das Geld und Münz confisciren / und die Juden selbstn mit obgedachter Strafe nach Beschaffenheit aufse-

ansehen lassen wollen/ dergestalten/ daß/ so der Verbrecher solche Strafe nicht mit Geld zu bezahlen hätte/ derselbige deswegen an dem Leib und in andere Wege zu büßen haben soll. Und weilien sich besagte Juden eine Zeithero vermessenlich unterstanden/ so gar unter gewöhnlicher Markt-zeit von 10. bis 1. Uhr der Kleinern/ zu Mittag auf öffentlichem Markt-Platz sich einzufinden/ und gleich andern hiesigen Bürgern und Handels-Leuten allda zu negociiren; So wird solches hiermit bey erstor Strafe von dato an gänzlich verbotten/ wie dann die Anstalt gemacht worden/ daß/ wofern deren einer sich unter bemeldter Zeit allda betreten lassen würde/ derselbe von Stund an in gefängliche Haft geführt werden solle; Darnach sich männiglich zu richten/ und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Decretum in Senatu den 8. Januarii Anno 1689.

LXXIV.

Wiederholte Verordnung wegen des Handels mit Juden.
Ingleichen wie die Obligationes der Unterthanen auf dem Land aufgestellt/ und in welcher Form solche gemacht werden sollen.

S Wohlten Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Nürnberg ihre Bürger/ Schut-Verwandte/ Angehörige und Unterthanen auf dem Land/ hiebevot treu-Väterlich erinnert/ und Krafft Obrigkeitlichen Amts unter angesehenen Strafen alles Erastes befohlen/ der nachtheiligen Handlung mit denen Juden sich zu enthalten/ und müßig zu gehen/ so hat doch die Erfahrung und die häufige vorgebrachte Klagen und Beschwerden allzuwahr bezeuget/ wie wenig diesen heilsamen Verordnungen gehorsamlich nachgelebet/ und was vor gefährliche Händel hingegen getrieben werden/ so/ daß viele/ welche sonst bey Ehren/ Haab und Güthern in Credit und Wesen bleiben können/ dermaßen übernommen und hintergangen worden/ daß sie um ihre zeitliche Wohlfahrt/ Nahrung/ Ehr und Güther/ auch endlich gar an den Bettel-
Dddd
Staab

Staab und in das größte Elend gekommen / absonderlich aber hat sich die Jüdische Betrügererey darinnen geäußert / daß allerhand verfängliche Obligaciones erpraeticiret / auch denen einfältigen Weibs- Personen / Handwercks- Fuhr- ja so gar denen Bauers- Leuten / welche weder von der Handelschafft herkommen / noch des Wechsel- Rechts kundig oder belehret sind / Wechsel- Briefe / und wohl noch dazu mit beygefügter Verpfändung Haab und Güther hinterlist- und tückischer Weise abgeschwähet worden.

Diesem höchst- schädlichen und Rechts- widrigen Beginnen mit Nachtruck zu begegnen / und denen daraus entspringenden Inconvenientien annoch in Zeiten vorzukommen / will Hoch- Edel gedachter Rath nicht allein Dero hievorige der Juden Handlung betreffende Verordnungen / zumalen aber das den 17. Junii 1693. und den 25. Octobris 1709. emanirte Ober- Herrliche Mandat alles Inhalts anhero hiermit wiederholet und verneuert / sondern auch wegen der von ihren Unterthanen auf dem Land außhändigenden Obligaciones, insonderheit ernstlich gesetzt und verordnet haben / daß keine dergleichen Schein- Handschrift und Verschreibung von einiger Verbindlichkeit oder Krafft seyn solle / es seye dann von der Amts- und Eigen- Herrschafft / wohin der Debitor verheeret ist / nach vorhergangener genugsamen Untersuchung: Was es mit der Causa debendi vor eine Beschaffenheit habe? Ob keine wucherliche oder andere verbottene Handlungen und Praetiquen mit untergelauffen? Ob der Entnehmer das Geld zu seinem Nutzen verwendet? In was Sorten das Geld vorgeschossen worden? ic. darein consentiret und eingewilliget worden; Ingleichen sollen keine / ausser von denen Handels- Leuten / und des Wechsel- Rechts kundigen Personen an Juden rechtmäßig und aufrichtig aufgestellte Wechsel- Briefe gültig geachtet / oder Rechtliche Hülffe darauf ertheilet werden / wann solche nicht in Beyseyn und mit Zuziehung oder verpfichteten Sensalen ordentlich aufgerichtet und geschlossen worden; die darinnen verschriebene Hypothecæ aber sollen ganz und gar nicht

nicht attendiret werden; Inmassen dann widrigen falls alle der gleichen ohne Amts- und Eigen- Herrlichen Consens gefertigte Verschreibungen ipso facto als krafftlos und unbündig annulliret und cassiret seyn; die illegale Wechsel- Briefe aber vor nichts anders als bloße Chirographa, wann sonst nichts erhebliches dagegen einzurwenden ist / consideriret werden sollen; Wobey Ein Hoch- Edler Rath Dero wider der Juden Handlungen wohlertworbene und scharff verpönte allergnädigste Kayserlich- und Königliche Privilegia und Freyheiten bestens salviret / und denenselben durch die in gegenwärtigem Mandat mit offener Hand geschehene Lüftung nicht das geringste derogiret zu haben / sich außdrücklich erkläret und vorbehält; Wornach sich männiglich zu richten. Decretum in Senatu den 19. Maji 1714.

LXXV.

Raths- Verlaß.

Denen Rannengießern soll man die Verschmelzung des durch die dritte Hand erkaufften Zinns / wann sich nicht gleich bey dem Verkauf wegen allzugerungen Preises oder anderer gestalt ein genugsamer Verdacht / daß der Verkäufer damit nicht recht herkomme / ereigen wird / nach Verstehung 5. bis 6. Tage zu lassen / und sie nach solcher Zeit des Anspruchs der Eigenthümer befreyen / hiervon aber auch den Kupferschmieden / Glasern / Knöpfmachern / und andern von Zinn arbeitenden Handwerckern / damit sie das von unbekandten Personen erkauffte so lang aufbehalten / und sich vor Schaden hüten mögen / Nachricht geben; Man soll auch dieses Decret in die Aemter und Gerichte geben / damit es denen Additionibus etaverleibt werde; Wobey auch erinnert worden / in allen Aemtern den Befehl zu ertheilen / daß die Bücher / worin man die Raths- Verlaß zu tragen pflegt / fleißig continuiret / und in guter Ordnung und Richtigkeit gehalten werden. Den 20. Decembris Anno 1695.

LXXVI.

Raths-Verlaß / wie es hinfüro mit Einschreibung der
Kauf um die Güther auf dem Land / desgleichen der Wald-
und Feuer-Recht / auch Steuer und Ungelds
soll gehalten werden.

*Ad Refor-
mat. Tit.
23. L. 12.
fol. 132.*

Nachdem sich mit Einschreibung der Käuffe im Gericht / son-
derlich aber der Güther halben auf dem Land / und vor dies-
er Stadt gelegen / dieser nicht geringe Irrthum und Mangel
befindet / daß in demselben Kauffen die Güther mit ihren unter-
schiedlichen darauf stehenden Gebäuen / auch derselben durch die
Verkäufer angegebenen Wald- und Feuer-Rechten specificirt
und außgetrucket werden / da doch nicht dargethan noch erwiesen
ist / daß solche Güther eines oder mehr Feuer- oder Wald-Recht
haben / oder der angezogenen Gebäude berechtiget seyn / oder nicht /
ja auch bisweilen solche Güther mit vermeyntlicher verührten
Steuer oder Ungelds- Befreyung verkauft und eingeschrieben
werden / deren man ihnen aber nicht allein keineswegs gekändig /
sondern auch E. E. Raths / und gemeiner dieser Stadt habens-
den Regalien und Freyheiten öffentlich zuwider ist / und demnach /
es haben dann zuvor die Käufer der angezogenen Gebäude / auch
Feuer- und Wald-Recht halber genugsamen Schetz von dem
Wald-Amt / und dann von wegen der angezogenen Steuer und
Ungelds- Befreyung / von E. E. Rath für- und aufgelegt / das
hin sie auch die Partheyen jedesmal zu weisen schuldig seyn sol-
len. Decretum in Senatu den 5. Januarii Anno 1582.

LXXVII.

Raths-Verlaß.

*Ad Refor-
mat. Tit.
23. L. 12.
fol. 138. b.*

Zweill bishero offtimals geschehen / daß man am Stadts-
Gericht / den verkauften Häusern / eigene Mist-Gräbe /
Feuer- und Wald-Recht / und Alters Herkommen zugeschrieben /
welche niemals dergleichen gehabt / soll den Gerichts- Schreibe-
bern / und denen Substituten solches interdicirt / und dabey beo-
foh-

fehlen werden / ohne Beseyn und Vorwissen der verordneten
 Amtleute keine solche Briefe mehr zu fertigen. Decretum in Se-
 natu den 19. Septembris Anno 1603.

LXXVIII.

Die Stadt-^{Ad Refor-} Gericht soll man anzeigen / hinfüro kein Rauff / ^{mat. Tit.}
 wann ein Inwohner alhier etwas Liegendes kauft / ob er ^{16. L. 5.}
 gleich den Rauff auf einen Bürger stellen lasset / in das Ge- ^{fol. 92.}
 richts-Conservatorium einzuschreiben. Decretum in Senatu den
 29. Maji Anno 1604.

LXXIX.

In Rauffmanns-^{Ad Refor-} Sachen hinfüro E. C. Rath's Privile- ^{mat. Tit.}
 gium gemäß schleunig summarie und de plano zu ^{6. L. 4.}
 procediren. ^{fol. 32. b.}

Nachdem sich aus dem außgeübten Holzschubrischen / auch ^{Ad Refor-}
 andern dergleichen bey E. C. Rath Appellations - Weise ^{mat. Tit.}
 fürkommenen Rauffmanns-^{6. L. 4.} Sachen / dieser nicht geringe Miß- ^{fol. 32. b.}
 brauch bisshero befunden hat / daß in demselben den Partheyen
 im Gericht mit Bekung der Termin, und sonst in andere Wege/
 große Weiltläufftigkeit verflattet worden / da in solchen Sachen
 doch vermdg E. C. Rath's Privilegien simpliciter & de plano pro-
 cedirt werden soll; Ist verlassen / E. C. Stadt-Gericht desselben
 eingerissenen Mißbrauchs halber neben Zustellung einer Copia
 von Privilegien zu erinnern / und von Rath's wegen anzuzeigen /
 solche Weiltläufftigkeit hinfüro / so viel sich immer leiden will / abo
 zustellen / und in den privilegierten Sachen den angezogenen Pri-
 legiis gemäß schleunig summarie & de plano zu procediren. De-
 cretum in Senatu den 14. Januarii 1582.

LXXX.

Rathschlag / wie das 6. 7. und 9te Gesetz des 33. Tituls
der Reformation von dem Kinds- Theil / und Gewinnung
in anderer Ehe zu deuten und zu verste-
hen seye.

Ad Refor-
mat. Tit.
33. fol.
207. a.
208. a.
209.

In Hansen Wincklers des Jüngern / als Sebalden Reuthers
verordneten Curatoris an einem / gegen und wider seine
Stief- Anseu / Weyland seines verstorbenen Anherrns Friedrich
Reuthers Seel. nachgelassene Wittib / jeso Sebalden Golters
Ehewirthin andern Theils / darinnen E. E. Gericht nachfolgende
zweiffentliche Frag an E. E. Rath allhier gebracht / und sich
des Rechtens darüber zu belehren begehrt : Ob auch von eines
verstorbenen Ehegenossen / so in erster und anderer Ehe Kinder
hat / Güther und Verlassenschaft / dem übergebliebenen Ehege-
nossen in anderer Ehe / zusamt den zugebrachten Güthern und hal-
ben Gewinnung / auch ein Kinds- Theil gebühre oder vermacht
werden könnte / und in specie, ob der verstorbene Friedrich Reu-
ther / so in erster und anderer Ehe Kinder verlassen / obgedachter
seiner Ehewirthin in anderer Ehe einen Kinds- Theil / zusamt
der halben Gewinnung vermachen können ? Ist dieses die Ratio
dubirandi, so die Herren Schöffen irrig gemacht / daß im 6. und
7ten Gesetz des 33. Tituls dieser Stadt- Reformation versehen /
daß durch keinerley Weise noch Wege die andere Ehegenossen
mehr dann einem Kind aus erster Ehe oder andere Ehe vermacht
werden soll / welches doch nicht ohne bedenkliche Ursachen sta-
wirt / damit auch die gemeine Rechte übereinstimmen / auf daß
niemand sein Ehegemabl mehr als seine Kinder liebe / oder die
Liebe und Zuneigung mehr auf sein Ehegemabl als seine Kinder
wende / ne Parentes obliviscantur Liberosum suorum, & omnem
amorem transfundant in secundas Conjuges, *L. hoc Edictali, Cod.
de secundis Nuptiis.* Aus welchem nun der Winckler / als des
Sebald Reuthers Curator, arguiren will / sein Sebalds Anherr
Friedrich Reuther habe obgedachter seiner Ehewirthin zusamt
dem

dem Kinds / Theil die halbe Gewinnung nicht vermachen können / und weil sie in der Theilung einwerffen / und mehr nicht als ein ander Kind haben soll: Hergegen aber zeigt die Beklagtin an / nachdem die Gewinnung ihr nicht aus Vermächtniß ihres verstorbenen Ehwirths / sondern Jure proprio gebühret / dieweil sie mit ihrem verstorbenen Ehwirth ein gemein Gewerck des Bierbrauens gehabt / als habe ihr Ehwirth ihr dieselbe nicht vermachen können / sondern sie nehme es als ihr eigen Gut / der vermachte Kinds / Theil aber gehöre ihr aus seinen / und nicht aus ihren Güthern / dann er über das Ihrige zu restituiren nicht Macht hat. Solche beyderseits fürgebrachte Ursachen haben die hieneben verzeichnete Herren Hochgelährte erwogen / und nach Ersehung der Reformation nachfolgende Distinction gemacht / daß man entweder in casu intestati, so jemand ohne Testament mit Tod abgeheth / oder aber in casu testati ist / wann jemand ein Geschäft nach sich verläßt / im ersten Fall / so nemlich jemand ohne Testament stirbt / und nach sich in erster und anderer Ehe Kinder zusamt seinen Ehegenossen in andere Ehe verläßt / ist die Reformation im 9ten Gesetz obberührten 33ten Articuls klar und lauter / daß dem überbleibenden Ehegenoss über seine zugebrachte Güther mehr nicht / dann die halbe Gewinnung gehöre / im andern Fall aber / so der verstorbene Ehegenoss ein Testament hinter sich verläßt / und dem überbleibenden Ehegenoss in anderer Ehe gleich seinen Kindern / in erster und anderer Ehe auch ein Kinds / Theil vermacht ist / aus gemeinen Rechten so wohl als dieser Stadt Reformation unzweiffentlich / daß dem Überbleibenden zusamt der Gewinnung auch der Kinds / Theil aus des verstorbenen Ehegenossen Güthern gehöre; Danu wie auch obgemeldet / und die Beklagte Recht für sich hat / dem Überbleibenden die halbe Gewinnung Jure proprio zustehet / sintemal derselbe ex propria industria durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit die ganze Gewinnung erobern helfen / und nach Absterben seines Ehegenossen Jure Societatis den halben Theil nimmt / wie sonst in Gesellschaften nach Absterben eines Mit / Genossens

die

die gemeine in der Gesellschaft erworbene Güther in gleiche Theile getheilet werden / und wann der Verstorbene gleich dem Ueberbleibenden solche Gewinnung vermacht / solches doch ein überflüssig eitel Vermächtniß ist / also daß dem Ueberbleibenden ohne das Jure proprio, nec ex Dispositione alterius gebühret / und keine Donatio oder Legatum genannt werden kan / dann ex definitione Legati erscheint / daß es eine Delibatio hæreditatis Defuncti, eine Donatio aber ein Beneficium ist / aber durch Vermächtniß der halben Gewinnung der Hæreditati Defuncti nichts delibirt / noch dem Ueberbleibenden ein Beneficium conferirt / sondern dem Ehegenossen sein eigen Guth frustraneè vermacht wird. Und obwohl in der Reformation disffaltß nicht expressè statuirr / so wird es doch auch darinnen nicht verbotten / und folgt derowegen aus der gemeinen Rechts-Regul: Quod Lege vel Statuto non interdictum est, illud licite in Testamento fieri posse; dann daß der Kläger das 9te Gesetz obgedachten Tituls für sich angezeit / darinnen generaliter disponirt ist / daß jedes Ehegenossen den halben Theil der Gewinnung / und nicht mehr haben soll / das hat / wie obgemeldt / statt / wann kein Testament vorhanden / darin dem Ueberbleibenden ein Kindes- Theil vermacht worden wäre / alßdann bleibt es bey der halben Gewinnung / und daß berührter Textus im 9ten Gesetz in casu intestati rede / erscheint daher / daß die Rubrica oder Titul desselbigen Gesetzes (von Erbschaft der Eheleut ohne Geschäft) lauter / und das Nigrum anders nicht / dann die Rubrica redet / verstanden werden soll noch kan / argumento ducto à Rubro ad Nigrum, quod in Jure forte est, und diesem allen nach / so des verstorbenen Reuthers noch lebende Ehwirthin in andere Ehe über ihr zugebracht Guth und halbe Gewinnung auch ein Kindes- Theil vermacht / und in der Theilung also zugestellet / und sich anderweit in der Rechnung nicht verstiegen worden / ihr dasselbige alles von Rechts wegen bleibet. Decretum in Senatu Donnerstags den 17. Augusti Anno 1581.

LXXXI.

Kinds Theil und Gewinnung zu anderer Ehe.

Wen der vorgelegten Frage / wann ein Ehe Mann allein
 zwey Enenckel aus erster Ehe / ohne andere Kinder / und ein
 Weib in anderer Ehe verläßt / deren er einen Kinds Theil per
 Testamentum vermacht / ob alsdann solcher Kinds Theil die
 Helffte des Vermögens oder ein Drittel sey? Erinnerung man sich/
 daß dergleichen Streit Fragen Anno 1608. in causa Hansen
 Eberspergers / Weinhändlers und Bürgers zu Wäbrd Enen-
 ckels Vormünders contra Ursula Eberspergerin / zu Schulden
 kommen / da aus drey Kinder neun Enenckel vorhanden gewesen /
 und der Wittib ein Kinds Theil vermacht worden / die Voro-
 münders aber mehr nicht / als den zehenten Theil derselben dar-
 um geben wollen / weil sie mit Enenckel / welche Krafft hiesi-
 ger Reformation Tit. 29. Leg. 3. §. So aber 21. item Tit. 34.
 Leg. 4. nicht in Stirpes sondern in Capita (so mancher Mund so
 manches Pfund) succediren / und die Reformation Tit. 28. Leg. 8.
 wann sie / daß in solcherley Fällen / die Enenckel an statt ihrer
 Väter und Mütter vor eine Person zu rechnen / doch ist zu ver-
 stehen / wann sie mit ihrer Eltern Geschwistigen zu der Erbs-
 schafft gelangen / concurriren. Ob nun wohl diese Sache in der
 ersten Instanz vor die Wittib dergestalt hinaufgefallen / daß
 ihr das Quart und nicht der zehente Theil zugesprochen wor-
 den / so haben doch / als die Sach zur Appellation kommen / sich
 diesem Entscheid Herr Dr. Bugel / Herr Dr. Held / und Herr Dr.
 Scheuers / alle zumalen hiesiger Wohl Pöblichen Stadt vortrefflich
 in Gott ruhende Consulentes , zusamt der Universität Altorff
 Juristischen Facultät / so sehr widersetzt / daß E. W. E. Rath
 diese unterschiedliche Meynungen / indem andere pro Testamen-
 to gestritten / zu vergleichen / von Herrn Dr. Merckelbach in
 Spener ein Consilium eingeholet haben / allermassen dasselbe
 von Klockio in seinen *Consiliis Tom. 3. consil. 121.* einverleibet wor-
 den / in welchen er mit stattlichen Gründen / wie daselbst zu se-
 hen /

hen / behauptet / daß in dergleichen Fällen / die Enenckel vor eine Person zu rechnen / und mit denselben die Anfrau einen gleichem Kinds- Theil erben sollte ; Worauf auch Anno 1611. die Sententia prima in secunda Instantia confirmirt worden ; Aus welchem Fundamento ich dann unvorgreiflich davor halte / man hätte auch vor diesesmal es dabei bewenden zu lassen / und der Witto sib quast. die Helffte des Vermögens in gegenwärtiger Abtheilung zuzuetznen. Den 22. Maji Anno 1679.

LXXXII.

Kupfferschmied betreffend.

Das Kupfferschmied- Handwerck soll man auf der Meßler geothanes Suppliciren dahin verbessern / und einrichten / daß die Verschmelz- und Verarbeitung des durch die dritte Hand erkaufften entwendeten Kupffers / wann sich nicht bey dem Verkauf wegen allzugeringen Preißes / oder anderer gestalt ein genugamer Verdacht / daß der Verkäufer damit nicht recht herkommen / zueretznen werde / nach Verfließung 6. Tügen zu lassen / und sie nach solcher Zeit des Anspruchs der Eigenthümer befreyen / und dieses soll man auch an die Aemter und Gerichte geben / damit es denen Additionibus Reformationis einverleibt werde. Den 9. Januarii Anno 1702.

*Ad Refor-
mat. Tit.
34. L. 1.
fol. 211.*

Altheut Montags den 28. Novembris Anno 1569. hat der E. B. Fürsichtig- und Weise Herr Hieronymus Schierstab einen Schriftlichen Raths-Verlaß in das Gericht überantwortet / mit dem Befehl / denselben nicht allein in das Büchlein der Gerichts- Ordnung / sondern auch hinten in die neue Reformation zu verzeichnen. Und verlaut solcher Raths- Verlaß von Worten zu Worten / wie jetzt hernach folget :

LXXXIII.

Da ein Lehen, Mann nach dem I. Martii stirbt / so gebühret dieselbe Jahrs-Nutzung seinen Erben.

Da sich künfftiger Zeit solte zutragen / daß ein Vasall oder Lehen-Mann den ersten Tag des Monaths Martii erleben / und (aber darnach erst mit Tod abgangen) neben seinen Eigenen (und doch der Lehen unfähigen Erben) auch Lehen's Agnaten hinter ihm verlassen würde / ordnen und sehen E. E. Rath allhier / und wollen / daß auf solchen Fall die ganze Jahrs-Nutzung der Mann-Lehen / samt allen Weysatten / (nichts aufgenommen) angeregeten des Vasallen Erben / gemeinen Rechten / und dieser Stadt Gebrauch nach ; Allein da sich aber der Todes-Fall vor dem ersten Martii obbestimmter Zeit / und in gescheher Massen begäbe / alsdann ermeldten Lehen's Agnaten zustehen / folgen / und gerecht werden sollen.

Welches Ihre Ehrbarkeiten also nicht allein in das Gerichts-Büchlein / sondern auch hinten in die neue Reformation zu verzeichnen befohlen / sich in zutragenden solchen Fällen darnach haben zu verhalten. Decretum in Senatu XXVIII. Novembris Anno MDLXIX.

LXXXIV.

Raths-Verlaß.

Im Ehr-Pöblichen Stadt-Gericht soll man die Verordnung thun / daß die Verkauf liegender Güther in der Stadt an unverbürgerte Käuffer nicht angenommen / noch eingeschrieben / solches auch denen Unter-Käuffeln ernstlich verbotten werde. *Ad Reformat. Tit. 16. l. 5. fol. 92.*

28. Januarii Anno 1671.

LXXXV.

Wie in Executions- und Berganth-Processen, da dem Creditori zur Abtragung der Schuld von dem Debitore seine in der Lösung-Stuben liegende Gelder offerirt werden/ solche aber nicht angenommen werden wollen/ zu verfahren.

Ad Reformat. Tit. 11. L. 1. fol. 61.

Auf Abhörung Richters und Schöffen am Stadt- Gericht/ Bericht begehrens/ welcher gestalt man sich daselbst bey den Executions- und Berganth-Processen, da die Lösung-Stuben und der Bürger daselbst liegende Credita zum Abtrag und Leistung der Gebühr angeboten/ dieselbe aber für sufficient und genugsam von den Partheyen/ so hohen so niedern Standes/ nicht angenommen werden wollen etc. verhalten solle/ dabey sonderlich eines Falls/ so sich mit Sebastian Arnolds Behauptung begeben/ gedacht worden; Ist befohlen/ etliche Herren Hochgelährte darüber zu vernehmen/ und mit Fleiß bedencken zu lassen/ was in dieser Sache/ dabey des Ararii und meiner Herren Reputation verbiht/ zu thun/ und dem Stadt- Gericht anzubefehlen seyn möchte. 8. Martii 1637.

LXXXVI.

Raths-Verlaß.

Denen Notarien, Testamenten- und Inventur-Schreibern soll man anzeigen/ daß/ wann bey letzten Willen/ Testamenten, und andern Geschäften/ von Lösung und Nachsteuer- Befreyung/ auch andern dergleichen das Ararium oder Publicum in etliche Wege beschwehrenden Conditionibus etwas fürkommen sollte/ sie/ die disponirende Personen wohlmeinend von solchen beschwehrlichen Bedingnüßen abzumahnem/ und daß solche nicht attendirt/ sondern pro nullis, & non adjectis, würden gehalten werden/ ihnen mit Stimpff zu Gemüth zu führen hätten/ und dieses soll man unter einem Siegel dem Collegio der Herren Consulenten E. E. nachrichtlich communiciren/ auch denen Ad-
ditio-

ditionibus Reformationis Noricæ beyrucken lassen. Den 28. Novembris Anno 1710.

LXXXVII.

Raths • Verlaß / die Metzger • Häuser
betreffend.

Es ist befohlen / denen Procuratoribus, Notariis, und andern Schreibern • Verwandten anzudeuten / daß / woserne über kurz oder lang durch Rauff / Vermächtnuß / Erbschafft / oder in andere Wege / berechtigte an der Pegnitz oder dem Fischbach gelegene Metzgers • Häuser / die gleich noch in Metzgers Händen / oder bereits in andere Hände gekommen seynd / an solche / die nicht dieses Handwercks sind / wolten gebracht werden / oder in Bestand hingelassen werden / sie daran zu seyn hätten / daß solcherley Häuser denen Metzgern und nicht andern zugeeignet werden / dieses auch also dem Ehrwürdlichen Stadt • und Untere Gericht insinuiren zu lassen. Den 7. Augusti Anno 1690.

LXXXVIII.

Raths • Verlaß.

Denen Notariis und Schreibern • Verwandten soll bey der empfindlichen Straf eingebunden werden / ohne Vorbesuwst des Löblichen Rüg • Amts / niemand auffser dem Metzgers Handwerck einigen Rauff • Brief über die Behausung in denen Metzgers • Gassen zu verfertigen / noch dergleichen bey Gericht erzeigen zu lassen. Den 19. Augusti 1700.

LXXXIX.

Daß die Personen so 25. Jahr noch nicht erreicht / ohne einen Curatorn nicht quittiren sollen.

Auf den bey Gericht eingefallenen Streit derer Personen halben / so allbereit 18. Jahr ihres Alters erreicht / ob dieselbe ohne einen Curatorn ihre Vorminder quittiren / oder für sich selbst

*Ad Refor-
mat. Tit.
39. L. 11.
fol. 239. b.*

selbst contrahiren können / wie es dann bißhero bey Gericht also gehalten worden / wann eine Person 18. Jahr ihres Alters erreicht hätte / daß vermög der Reformation für unnöthig geachtet worden / zu solchen Quittungen und Contracten einen Curatorem zu haben / dem zuwider aber kurz verschiedener Zeit E. E. Stadts Gericht aus der Vormund: Stuben angezeigt worden / daß hinfüro dergleichen Quittungen und Contracten, zuvor und ehe die Personen 25. Jahr ihres Alters erreicht haben / ohne Curatores nicht eingeschrieben werden sollen / ist verlassen / dem Gerichts: Schreiber zu sagen / ungeachtet ihres angezogenen widerwärtigen Gebrauchs / demjenigen hinfüro nachzukommen / was ihnen aus der Vormund: Stuben angezeigt worden. 1582.

XC.

Erläuterung des Raths, Verlaßes de Anno 1582. betreffend die Personen / so ihres Alters 25. Jahr noch nicht erreicht haben.

Ad Refor-
mar. Tit.
39. L. 11.

UEs Ein Ehr: Pöbliches Stadt: Gericht sich Bescheids zu erholen begehret / wie es gehalten werden solle / wann die Kinder die unter 25. Jahr seynd / ihrer Eltern eines der Verheurung des Inventarii erlassen wollen.

Item, wann solche Kinder die ihres vollkommenen Alters seynd / und sich doch verheyrathet haben / ihre Vormünder quittiren / oder andere Contracten einschreiben lassen wollen / zu welcher Frage und Zweifel Ursach gibt / das Decret, so vor der Zeit in der Vormund: Stuben bedacht / und von E. E. Rath approbirt worden ist / dahin verlautend: Daß dergleichen Quittungen oder Contracten von Personen / die ihr vollkommenes Alter der 25. Jahr noch nicht erreicht haben / ohne Zuthun und Approbation der Curatoren nicht sollen angenommen oder eingeschrieben werden:

Ist verlassen / E. E. Gericht darauf verindge der Herren Hochgelährten gegebenen Bedenckens wiederum zu beantworten / daß das Quittiren der Vormünder ein großes und immerwäh-

währendes Präjudicium auf sich trüge / und daß demnach E. E. Rath das angegebene Decret fürnemlich und durchaus auf dies selbe Quittung verstanden haben wolte.

Demnach und obgleich eine Person die sich verheyrathet / und ihre 25. Jahr noch nicht erreicht hätte / die Vormünder quittiren wolte / so solte sie nichts minder dabtn gehalten werden / daß sie ad istum Actum perpetuo præjudicialtem einen Curatorem erbitte / der die Rechnung zufforderst mit allem Fleiß übersehe / und sonst Achtung gebe / ob die Person / die quittiren solte / nicht circumvenirt worden wäre / und da sich kein Mangel erfünde / daß er dasselbige bey Einem Ehr- / Lößlichen Stadt- / Gericht also anzeige / und seine Authoritatem ad quittandum auch dazu gebe.

Aber / wann die Kinder so gleich nicht ihres vollkommenen Alters / die Eltern der Betheurung des Inventarii erlassen wolten / damit hätte es eine andere Meynung / in solchem Fall könnte man so hart nicht darauf dringen / daß vermeldter unmiündigen Kinder Curatores erbetten / dieweil dieselbe ganz schwerlich zu bekommen / dann niemand würde sich gerne dazu brauchen lassen / dieweil niemand den Kindern gerne rathen würde / daß sie sich gegen die Eltern auflehneten / und viel Einrede in den Inventarien fürnehmen. Und dieweil auch zu besorgen / daß angeregte Eltern solche Curatores hernach ewig anfeinden / und siets für diejenige halten würden / die ihre Kinder wider sie verhußchet hätten / so wäre auch ohne das nicht vermuthlich / daß die Eltern ihren Kindern mit dem Inventiren unrecht thäten / zumalen / wann das Inventiren der Reformation gemäß / zu rechter Zeit / und ehe dann sie sich wieder verheyrathen / fürgenommen würde / dann alsdann pflegen erst die Eltern ihre Gemüther und Affection gegen die Kinder erster Ehe zu verändern / wann sie neue junge Ehegenossen oder Kinder in anderer Ehe bekommen.

Also auch müste ein Unterscheid gemacht werden / wann Personen / so die 25. Jahr noch nicht erreicht haben / in andere Wege contrahirten / dann wann es Manns- / Personen wären /
die

die sich verheyrathet hätten / so könten eben nicht alle Contracten cum Autoritate Curatorum beschehen / sondern man müste gestatten / daß etwan solche junge Manns- Personen für sich selbst handelten und contrahirten / dann es wäre die Vermuthung dabey / dieweil sie wüßten / daß sie forthin Weib und Kinder ernehren müßten / daß sie behutsamer und fürsichtiger handeln würden / weder etwan die junge Gesellen thäten.

So viel dann die Weibebilder belanget / da wäre es allbereit in der Reformation genugsam versehen / wie / und in was Gestalt / und in was Beseyn dieselbe neben ihren Ehwirthen / oder für sich selbst contrahiren möchten / dabey liese es Ein Ehrbarer Rath betwenden.

Was die Andere Eines E. Stadt- Gerichts fürgelegte Frage belanget / ob nemlichen die Curatores, wann gleich ihre Pfleg- Kinder schon allbereit 18. Jahr ihres Alters erreicht / in Verkaufung der liegenden Stücke und Güther nicht minder zu förderst noch Gerichtliche Decreta erlangen sollen / läßt es E. E. Rath bey dem Buchstaben der Reformation, und bey der gleichmäßig bißhero gebrauchten Observanz nochmals betwenden / nemlichen / daß man nichts mitnder Decreta suchen und begehren soll / wann gleich die Pfleg- Kinder 18. Jahre ihres Alters erreicht hätten.

Aber mit den Pfleg- Söhnen / die sich verheyrathet haben / könte es so strikt nicht gehalten werden / dann die Verheyrathung trüge auch gegen Eltern eine Emancipationem auf sich / und ließe den Kindern freye Macht und Gewalt mit der Handhierung / Kauffen und Verkauffen / ihren verhofften Nutzen zu schaffen / es würde auch eines solchen jungen Händlers Gelegenheit nicht allweg seyn / dem unentledigten Curator Anzeige zu thun / daß er dieses oder jenes Stück verkauffen / und diese oder jene Waare hergegen kauffen wolte / und daß er ihme des Verkauffens halber darüber ein Gerichtliches Decret auszubringen helfen sollte.

Decretum in Senatu den 17. Junii 1584.

XCI.

Decret die Minderjährigen / und das Quittiren derselben Vormünder betreffend.

Wes E. E. Rath fürkommen / daß von wegen derer Personen / *Ad Reformation. Tit. 39. L. II. fol. 239. b.*
 so über 18. doch unter 25. Jahren seynd ihres Alters / allerhand Zweifel und Ungleichheit eine Zeithero fůrgangen / unangesehen / daß in der Reformation lauter versehen / daß die Vormundschafft der Unmündigen und Minderjährigen sich weiter nicht erstrecken / dann bis die Pfleg- Kinder 18. Jahre ihres Alters erfüllet haben / und daß alsdann die Vormundschafft und Curation auf gebührliche Rechnung abgetretten werden möge ; So segen / ordnen und wollen Ihre Ehrbarkeiten / daß es hinfůro bey dem Stadt- Gericht und in dem Vormund- Amt gehalten / und erkannt werden solle / wie folget :

Nemlich / so ein Manns- oder Weibs- Person 18. Jahr ihres Alters erfüllet haben / und die Vormünder oder Curatores vor Gericht quittiren wolten / soll hinfůro solche Quittung nicht angenommen / noch den Gerichts- Conservatoriis einverleibet werden / es habe dann dieselbe Person ihr völliges Alter / der 18. Jahr glaubwürdig bescheinet. Wann aber solches gleich erfolgt wäre / so soll doch die Quittung der Vormünder eher nicht angenommen / noch eingeschrieben werden / es habe dann die Quittung thuende Person mit Beystand zweyer Freunde / oder anderer von der Obrigkeit Zugeordneter / die Vormunds- Rechnung mit Fleiß durchsehen / und dieselbe neben den Freunden oder Zugeordneten ohne Mangel befunden.

Anderer Contracten halber derer Manns- oder Weibs- Personen / so 25. Jahr ihres Alters nicht / aber 18. Jahre erfüllet haben / wird es ohne Unterscheid der Verheyratheten und Unverheyratheten bey dem klaren Buchstaben der Reformation , soviel aber das Alieniren und Veräußern der liegenden oder unbeweglichen Gůther / und was darunter verstanden wird / betrifft / bey der Fürsichung der beschriebenen Rechten dergestalt gehalten

lassen / daß dasselbe vor erfüllten 25. Jahren ohne Gerichtliches Decret und Erlaubnuß nicht soll statt haben / sondern unkräftig seyn. Decretum in Senatu den 12. Aprilis Anno 1599.

XCII.

Raths, Verlaß.

*Ad Reform.
mat. Tit.
39. L. 11.
fol. 239. b.*

Dies verfaßte Decret, die Minderjährigen und das Quittiren derselben Vormünder betreffend / soll man also in das Bericht richten / und bey Gericht zu der andern Reformation-Verbesserung und Additionibus registriren und einschreiben lassen / doch bey dem Vormund / Amt die Anzeige thun / da etwan Suspicio Prodigalitatıs vorhanden / daß die verordnete Herren Macht haben sollen / diejenige noch ein oder anderthalb Jahr ungefährlich / und nach Gelegenheit in Tutela oder Cura über die defoinirte Zeit länger bleiben zu lassen / es soll auch am Stadt-Gericht inacht genommen werden / daß keine Quittungen derer 18. Jährigen Personen Vormünder ohne einen Schein aus der Vormunds Stuben angenommen / noch eingeschrieben werden. Decretum in Senatu den 14. Julii Anno 1600.

XCIII.

Transportationes der Remissori-Schein an das Stadt-Gericht betreffend.

*Ad Reform.
mat. Tit.
6. L. 1.
fol. 24.*

Diewohl in der Heysischen Testaments-Sache der am 21. dieses Monaths ergangene Remissori-Bescheid an das Stadt-Gericht zu transportiren begehret worden / dieweil aber mündlich beschehenem Bericht nach Proc. Ernst Glüer dawider / und daß es ein Superfluum seye / und die Partheyen dadurch nur in vergebliche Unkosten geführt würden / beschwehret / und es dem alten Herkommen / daß es bey der durch die Herren Deputirte dem Stadt-Gericht einmal beschehenen Publication, wie in Appellationibus zu geschehen pflegt / seine Bewandnuß haben / und solche publicirte Remission allda durch den Gerichts-Substituten gleichwohl notirt / und nicht auf das neue doppelte Unkosten /

sten / auch Mühewaltung bey Gericht und in der Rath: Stuben verursacht werden möchte / zu lassen gebetten / ist ertheilet / bey so gestalten Sachen den überleefferten Transportations - Zettul wieder heraus zu geben / und es so wohl bey der Cantzley und denen Gerichten also anzuzeigen / und inskünfftige zu beobachten. Den 27. Julii Anno 1666.

XCIV.

Die Zech: Schulden von den Männern gemacht / sollen die Weiber zu bezahlen nicht schuldig seyn.

WEilen die Herren Hochgelährte hterinnen eintig / das diejenige Schulden / so von den Männern wider der Weiber Willen und Verbott in den Wirts: Häusern gemacht werden / von der Männer Vermögen / und nicht von des Weibs Güthern zu bezahlen seyn / die Weiber auch solche zu entrichten nicht gehalten werden können ; Als soll man solchem Bedencken nachgehen / und solches im Bürgermeister: Amt / Stadt: und Unter: Gericht / und an behdrigen Orten also andeuten lassen. Den 13. Maji 1637.

XCV.

Vidimus betreffend.

BEY E. E. Rath ist auf Anbringen / das E. E. Stadt: Bes
richt / etlicher Partheyen Anhaltens und Begehrens halben /
thuen von fürgebrachten Kayserlichen Begnadigungen Vidimus
mitzutheilen / denselben Partheyen solche Vidimus erkannt / ver
lassen / an bemeldtem Stadt: Gericht von Rath: wegen anzu
sagen und befehlen / das sie hinfuro in guter Achtung haben /
und in solchen Fällen daraus Einem E. Rath und gemeiner
Stadt / oder auch sonderbaren Burgern einiger besorglicher Nach
theil erfolgen möge / kein Vidimus mehr / weder von Kayserlichen /
noch andern Begnadigungen / ohne Verwissen E. E. Rath: ero
kennen / sondern sich jederzeit / wann sie Sorgfältigkeit darinnen

*Ad Reformationem Tit.
8. L. 3.
fol. 44.*

zuvor bey E. C. Rath Befehls und Bescheids erhalten sollen.
Decretum in Senatu den 22. Octobris Anno 1546.

XCVI.

Mandat des Marckflüßig- und Meerlingigten Viehs
betreffend.

Es hat Ein Hoch- E. und Hochw. Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg / und denen dem Metzger- Handwerck gegebene Ordnungen / die Ober- Herrliche Sorgfalt jederzeit dahin gerichtet / daß dero liebe Bürger / Inwohner und Angehörige in der Stadt / und auf dem Land / mit tauglichem Vieh / und also mit einem frischen und gesunden Stück Fleisch versehen werden mögen : Und aber sich ein- und andermal / bevorab auf dem Land / in Ihre Hoch- Edel Herrlichkeiten Gebiet / wann bey dem Abschachten / oder auch vorhero sich hervorgethan / daß das einkauffte oder eingetauschte Vieh Marckflüßig oder Meerlingigt gewesen / der Gewährschafft halber / und auf wie lange Zeit selbe sich erstrecke / allerhand Stritt und Irmissagen zutragen / Ihre Hoch- Adeltliche Herrlichkeiten solchem nach bewogen worden / deßhalben gewisse Verordnung zu thun ;

Als setzen und ordnen dieselbe auch hiermit / wann sich künfftig in der Stadt und auf dem Land in hiesigem Gebiet bey Abschachten / oder auch vorhero bey vorgenommener Schau sich befinden / und wahrgenommen wird / daß das erkauffte und eingetauschte Rind- Vieh an der Natur ganz verdorben / und deßsen Marck eiterflüßig oder unrein seye / so sich vornemlich an dem alten abgekommnen durren und allzumagern Viehe ereignet / und leichtlich erkannt werden kan ; oder auch / daß das Rind- Vieh mit den Meerlischen / so man anderer Orten zupiffig / blatterich / auch wohl gar Franksoßen s. v. nennet / und Anfangs wie Linsen anzusehen ist / beschafftet gewesen seye / so vor dem Abschachten des Viehs nicht leichtlich erkennet werden kan / und sich öftters auch bey solchem Vieh / so von aussen frisch und schön anzusehen ist / verborgen hält / es folgender gestalt gehalten werden soll :

Wann

Wann bey dem Abschachten / oder auch bey dem Hinfallen des Viehs durch die ordentliche Schau / oder auch durch Beybringung anderer glaubwürdigen Kundschaft inner vier Wochen nach der getroffenen Handlung sich äußern wird / daß das Kind Vieh Marckflüßig / oder auch / wann sich inner 6. Wochen nach dem Verkauf oder Tausch zeigen wird / daß das Kind Vieh mit obbemeldter Unreinigkeit der Meerlingen behaftet gewesen / daß auf solchen Fall der Verkäufer oder Vertauscher / von welchem solches Vieh herkommen / dem Käufer oder Eintauscher die Gewährschaft auf bedente Zeit zu leisten / und das empfangene Geld wieder zurück zu geben / oder sonst billige Vergütung zu thun schuldig seyn soll ; Es wäre dann / daß in dergleichen Fällen wegen solcher Mängel des Kind Viehs zwischen den contrahirenden Theilen ein anderes der Gewährschaft und Schadloshaltung / oder sonst bedungen und abgeredet worden wäre / welchem dann jedoch auffer dem / daß solch mangelhaftes Vieh an sich selbst ganz verwerfflich zu halten / und zu ver schlagen ist / billig Folge geleistet / und nachgekommen werden soll / wornach sich inskünfftige bey Erkauffung oder Vertauschung des Kind Viehs / und deshalb vorfallenden Strittigkeiten zu richten. Decretum in Senatu den 12. Januarii Anno 1697.

XCVII.

Voraus der Söhne und Töchter.

Als fürfallendem Zweifel / ob der in verdingten Heyrathen den Söhnen und Töchtern unter dem Andern Gesetz des 34. Tituls hiesiger Reformation aufgesetzter Voraus / von Harnisch / Waffen / Büchern / und dergleichen / Kleidern / Schleyer / Hauben / und andern Gebänd / wie daselbsten zu sehen / auch alsdann statt habe / wann ein Testament, Geschäft oder letzter Wille der Eltern vorhanden / ist auf reife der Sachen Erwegung decretirt und verlassen / weilen so wohl das Rubrum als Nigrum im Buchstaben des Gesetzes ganz lauter / und daselbst allein von Erbschaften ohne Geschäft disponirt und gehandelt wird / daß

Ad Reformationem Tit. 34. L. 2. fol. 212. 4.

es bey demselben allerdings zu lassen / dergestalt und also / daß gedachter Voraus so wohl bey der Söhne bey dem Väterlichen / als der Töchter bey der Mütterlichen Erbschaft hinfüro anders nicht statt habe / als wann gar keine Testamentliche Disposition, Geschäft oder letzter Wille vorhanden / ungeachtet / was bishero bey vielen Abtheilungen durch die Erben gütlich nachgesehen worden / dabey es so fern sein Verbleibens / daß auch inskünftige ein mehreres gütlich zu verwilligen / den Interessenten unbenommen. Wofern aber in den Testamentis des Vorauses ganz nicht gedacht / soll alsdann derselbe gleich andern hinterlassenen Gütern in gemeine Erbschafts-Massam eingeworffen und getheilet werden / derowegen bey Aufrichtung der Testamenten mit allem Fleiß von dem Testirer erforschet werden soll / wie er es mit dem Voraus zwischen Söhnen und Töchtern gehalten haben wolle / damit solches der Väter- oder Mütterlichen Disposition klar einverleibet / und unnöthigem Gezänck vorgebauet werden möge: und solches soll den Additionibus Reformationis beygefüget werden / allenthalben in Judicando & decidendo sich darnach haben zu richten. Decretum in Senatu den 7. Augusti Anno 1626.

XCVIII.

Voraus der Söhne und Töchter betreffend / wie die Enckeln und Ur-Enckeln dazu zu lassen.

Ad Reformationem. Tit. 34. L. 2. fol. 212. **D**ennach dasjenige / was in hiesiger Stadt-Reformation im 3ten Gesetz des 34. Tituls vom Voraus der Söhne und Töchter statuirt worden / wegen der Ur-Enckeln und Enckeln ob und wie dieselbe darunter zu verstehen / und wegen derselben entstandenen Strittigkeiten inskünftige zu verhüten / für nöthig erachtet worden; Als will Ein E. C. D. Rath nach unterschiedlich deswegen eingeholten Rathschlägen besagter Passus in der Reformation hiermit dahin erkläret / und endlich erläutert haben / daß wann kein Testament vorhanden / die Enckeln oder Ur-Enckeln Männ- und Weiblichen Geschlechts in demselben

da von dem verstorbenen Vatter oder Mutter / Anherra oder An-
 frauen ein oder mehr Brüder oder Schwestern vorhanden / an
 ihrer Eltern statt / Stamm & Weis für eine Person gerechnet /
 zu ermeldtem Voraus zugelassen werden sollen. Da aber En-
 cuckel oder Ur & Enckel nur allein / und von dem verstorbenen
 Vatter oder Mutter / Anherra oder Anfrauen keine Brüder oder
 Schwestern vorhanden / auf solchen Fall soll es bey dem Buch-
 staben der Reformation, so allein von Söhnen und Töchtern ver-
 lautet / sein Verbleiben haben / und zwischen den Enckeln oder
 Ur & Enckeln allein weiter kein Voraus gestattet / sondern dies
 selbe / wie sonst in der Reformation versehen / zu ihrer Eltern
 oder Ur & Eltern Erbschaft zuclassen werden. Welches also
 denen Additionibus Reformationis beygebracht / und darnach in
 vorkommenden Fällen bey Gerichten und Aemtern hiesiger Stadt
 gesprochen werden solle. Decretum in Senatu den 9. Aprilis An-
 no 1642.

XCIX.

Zettul aus der Vormund, Stuben betreffend.

Auf der Herren Obristen Vormünder übergebene Schriftliche *Ad Refor-*
 Beschreibung und Anzeig / wiewohl bishero gebräuchlich *mat. Tit.*
 gewesen / wann Vormünder von ihrer Pfleg & Kinder wegen *39. L. 9.*
 Verpfändung oder Verkaufung der Erbschaften oder Erb- *fol. 238. b.*
 Stücken thun wollen / daß allwegen der Herren Obristen Vor-
 münder einer mit an das Stadt & Gericht gethan / und daselbst
 ansagen muß / welches aber meinen Herren an ihrer Reputation
 verkleinerlich / neben dem / daß sie / die Herren Obristen Vormü-
 der / oft anderer Geschäften halber / die sich zutragen / lang an
 den Schrancken des Gerichts warten müssen / bis sie gehört :
 Item die Partheyen auch oft um ganze Raths & Zeit vergeblich
 warten müssen / welches aber zu allerley Beschwerlichkeit ge-
 rechet / und demnach dafür hielten / daß es eben genug / wann
 die Vormünder oder Partheyen von ihnen den Herren Obristen
 Vormündern an das Gericht gewiesen / daß ihnen der Vormund-
 Schreib

Schreiber nur einen Zettel gebe / und sie denselben im Gericht überantworten lassen ; Ist befohlen und für gut angesehen / die Herren solcher Mühe zu erlassen / und hinfüro den Partheyen nur einen Zettel zu geben / doch daß um mehrerer Sicherheit und Gewißheit willen derselbe Zettel durch den Vormund / Schreiber geschrieben / und neben ihm auch durch den fordersten Herrn / so zum selbenmal sitzen würde / unterschrieben werde / und solches soll am Gericht angenommen werden / als wann der Herren einer selbstem zugegen wäre / im Gericht auch also angesagt werden.
Donnerstags den 12. Decembris 1560.

Nota : Dieser Raths - Abschied ist allererst den 29. Decembris Anno 1568. durch Jobsten Kräner / Vormund - Schreiber / (seinem Anzeigen nach) aus Befehl der Obristen Vormund - Herren in das Gericht präsentiret worden / als man Bauern - Gericht gehalten hat.

Herr Hieronymus Edler / Stadt - Richter / hat angesagt / wann fürhin durch die Vormund - Herren Partheyen für Gericht gewiesen werden / welcher Handlung nicht liegende Stücke antreffen / so seye es genug / wann der Vormund - Schreiber unterschreibe / solches habe ihm jetzt Herr Joachim Haller also angesagt. Añum den 9. Februarii Anno 1569.

C.

Raths - Verlaß.

Nachdem sie sich zugetragen / daß denen Wechsel - Briefen zuweilen die Clausula Hypotheec bonorum, oder Verpfändung der Güther eingedruckt worden / hierbey aber nicht allein allerhand Unrichtigkeiten / Hintergänge und andere verdächtige Handlungen mit unterlauffen / sondern auch bey entstehenden Concurs - Fällen viele Streit - und Weislaufftigkeiten deshalb sich ereignen können / dahero dann auch in verschiedenen vortemen Handels - Städten solche Pfand - Verreibungen / zumahlen aber / was die unbewegliche Güther anbetriß / in denen

Wech

Wechsel-Briefen nicht passiren / noch darauf gesprochen wird ; Als ist bey Einem Hoch-Edlen Rath verlassen worden / daß hinfünftig / die in denen Wechsel-Briefen befindliche Verpfändung der Gütther kein Vorgangs-Recht haben / sondern gleich ander gemeinen Wechsel-Briefen zu consideriren / es wäre dann / daß die denen Wechsel-Briefen einzuverleiben vorhabende Pfand-Beschreibungen / re adhuc integra Gerichtlich / oder von zweyen sich eigenhändig unterschreibenden / und den Wechsel-Brief besiegelnden Genannten des größern Raths erzeiget und aufgerichtet worden wären / welchen Falls dieselbe secundum Prioritatem temporis locirt werden sollen ; Und dieses Decret soll man den Ehrloblichen Gerichts-Instancien , dem Handels-Plan / auch denen Noerarien und Schreiberen / Verwandten publiciren / um bey vorkommenden Fällen hiernach sich richten zu können / es auch denen Additionalibus Reformationis befügen zu lassen. Decretum in Senatu den 1. Septembris Anno 1713.

CI.

Bucherliche Contracten , und die darinnen verschriebene Zinse betreffend.

By Einem Wohl-Edlen Hoch-Weisen Rath ist verlassen / *Ad Reformationem Tit. 13. L. 3. fol. 80. b.* daß die bishero aufgerichtete Contracten , so die gewöhnliche Interesse excediren / nichtig und kraftlos / und die Darleyhere verbunden und schuldig seyn sollen / denen Debitoribus ihre allbereit zu viel und wider die Pollicey-Ordnung und hiesiger Reformation genommene Zinse heraus zu geben.

Item , daß die Geld Aufbringere und Aufbringerrinnen in gleicher Straf / wie die Entnehmer und Darleyhere seyn sollen ; Solches Mandat soll man also publiciren / und zu mündlicher Wissenschaft drucken und anschlagen lassen / *re. 5. Junii Anno 1638.*

CII.

Bucherliche Contracten betreffend.

AdRefor-
mar. Tit.
13. L. 3.
fol. 80. b.

Nachdem E. E. Rath bishero zu mehrmalen mit höchsten Mißfallen erfahren müssen / was gestalt etliche Geld- such- tige und eigennützigte Finanher nicht allein unter hiesigen Bür- gern / sondern auch vornehmlich unter den Inwohnern und Schutz- Verwandten sich gelüsten lassen / so wohl wider die Christliche Lieb / als die gemeine beschriebene Rechte / Reichs- Abschied und heilsame Pollicey- Ordnungen / wie nicht weniger wider hiesiger Stadt Reformation, und hievor deswegen publi- cirte Mandata allerhand Bucherlicher Contracten sich befließen / sonderlich aber ihre Gelder nicht nur mit 5. oder 6. sondern viel- mehr mit 7. 8. 10. und mehr Gulden Interesse vom Hundert hin- weg zu leyhen / und solche ihren benöthigten Mit- und Neben- Christen / bey jehigen ohnedas sehr schwehren / theuren und küm- merlichen Zeiten / unverantwortlicher Weise aufzubringen / theils auch wohl gar die Zins alsobald bey Darleyhung des Ca- pitals / und also ehe dann der Schuldner solche ganz empfangen / vielweniger einigen Nutzen damit geschafft / abzuziehen und einzubehalten.

Solches widerrechtlich und unchristlich Bucherisches Wes- sen aber / dadurch der gerechte Gott hefftig erzürnet wird / Ih- ro Herrlichkeiten / als der Obrigkeit / also zu gedulden keineswegs gebühren noch verantwortlich seyn will.

Solchem nach befehlen Ihre Herrlichkeiten hiermit ernst- lich / und wollen / daß alle ihre Bürger / Inwohner / Schutz- Verwandten / Unterthanen und Angehörige in der Stadt und auf dem Land / sich füröhin solcher schäd- und Bucherlichen Con- tracten allerdinges enthalten / und von ihren hingeliebenen Interesse- Geldern mehr nicht als in obgedachten Reichs- Abschieden / Po- licey- Ordnungen / und dieser Stadt darauf fundirten Reforma- tion zugelassen wird / fordern noch nehmen / vielweniger die Zins alsobalden vom Capital abzulehen und einbehalten / sondern

die

der gebührenden Zeit erwarten / die Entnehmer auch einmehrerer nicht bezahlen / noch alsobalden etwas abziehen lassen / alles bey Straf 25. fl. auf jedes Hundert; Überdies sollen auch alle dergleichen / bißhero wider die Policeny Ordnung und hiesige Reformation aufgerichtete Bucherliche Contracten, in denen die zugelassene Interesse überschritten worden / hiermit und in Krafft dieses nichtig und krafftlos / auch die Herleyher in alleweg die zu viel empfangene Interesse wiederum heraus zu geben schuldig und verbunden / so dann diejenige / welche die Gelder um solche unbillige und übermäßige Interesse hinführo aufbringen werden / mit den Herleyhern und Entnehmern in gleicher Straf seyn.

Es möchte auch jemand sich so ungehorsam und freventlich erweisen / daß Ihre Herrlichkeiten / nach Gestalt und Gelegenheit der Ubertretung / noch eine andere und ernstlichere Straf / als Confiscation der Gelder / oder aber eine Exemplarische Leibess Straf wider solche Bucherer und Finanzer / andern zum Abscheu vorzunehmen / und damit ohne Ansehung einiger Person uneingestellt zu verfahren / verursacht würden / darnach sich mäßiglich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Decretum in Senatu Anno 1638.

CIII.

Strittige Zahlungen / in solchen Fällen mehr das Tempus Solutionis als Contractus zu beobachten.

Auf der Herren Hochgelährten wiederbrachtes Bedencken / *Ad Reformation. Tit. 23. L. 3. fol. 130. b.* darinnen ihre Excellence nochmalen der Meynung / daß in strittigen Bezahlungen nicht das Tempus Contractus, sondern Tempus Solutionis in acht zu nehmen / ist befohlen / demselben also nachzukommen / und wann in den Obligationen Gulden zu bezahlen vorschrieben sind / den Debitoren, so viel Gulden in jetzigem Valor zu bezahlen aufzulegen / und die Partheyen in lautern Sachen nicht zu gütlicher Vergleichung zu weisen / sondern schleunigst gegen ihnen zu verfahren und zu exequiren / ic.

und diesen Verlaß nicht allein zu des Jüngern Herrn Bürgermeisters Instruction zu bringen / sondern auch in die Nemter zu geben / die Parthenen / die Schluß gemäß / zu verabscheiden. Actum 19. Januarii Anno 1624.

CIV.

Extract aus der Neunten Relation Mülleri von Reichs Bogtey und Münz - Wesen / daß die Zins - Zahlung von der Ablösung notanter unterschieden.

ANno 1524. hat der Rath wegen Bezahlung der Erb - Güter und Haus - Zins diese Ordnung gemacht:
Primò, für einen Rheinschen Gulden oder Eigen - Gulden Rheinscher Land - Währung / soll mehr nicht bezahlt werden / als 8. Alb. 12. Hlr. in grober Münz / oder 15. Bahen und 1. Kr. welcher dem Erb - Mann und Beständner am gelegtesten ist.

Secundò, für einen Stadt - Währung - Gulden / einen Gulden Rheinsch in Gold / und 20. Hlr. darauf / oder für solchen Gold - Gulden 22. Zwölffer oder 16. Bahen / samt den 20. Hlrn.

Was *ratione* der Zins - Zahlung und der Ablösung zu verstehen.

Tertiò, ob gleich Rheinsche Gold - Gulden mit rheimischen Worten vorschrieben / soll man doch entweder die Zins mit Gold / oder dafür 22. Zwölffer oder 16. Bahen bezahlen / welches dem Erb - Mann oder Beständner am gelegtesten ist.

Quartò, wann in Kauffen und andern Contracten außser obstehenden Fällen Gold bedingt / soll die Bezahlung mit Gold und nicht mit Münz beschehen.

Quintò, wo in Briefen Münz bedingt / soll man gute grobe Münz 8. Alb. 12. Hlr. oder 61. Kr. für einen Gulden / nach des Bezahlers Willkühr entrichten.

Sexto, Die Ablösung solcher Zins soll nicht mit Münz/ sondern mit Gold geschehen/ es wäre dann/ daß zur Ablösung Münz bedingt/ oder die Zins mit Münz erkaufft worden.

Septimo, von der Option, so der Erb- Mann hat in der Zins- Zahlung/ dasselbe soll alternative constituirte seyn.

Anno 1525. ist obstehende Ordnung wegen Bezahlung der Zins wegen des Bauren- Kriegs noch ferner erläutert worden/ nemlich:

Daß alle und jede Eigen- Zins und Gatter- Zins in der Stadt Nürnberg ablöslich seyn sollen/ ob sie gleich auf ewig verscriben/ ausser die Lehn- Güther und Lehn- Zins/ so bey der Burgerschaft gefunden werden/ und der Zins/ so gemeiner Stadt gehörig/ und soll ein ewiger Stadt- Währungs Gulden mit 27. fl. ein ewiger Rheinischer Gulden mit 25. fl. doch mit Gold/ und nicht in Münz/ ein Pfening ewiger Werth mit 25. Pfening abgelöst werden.

Anno 1619. nachdem wegen der Münz- Steigerung die Erb- Leut/ so ihre Eigen- und Gatter- Zins an grober Sorten zu bezahlen schuldig gewesen/ sich bey dem Rath beschwehrt und um Moderation gebetten/ hat der Rath diese Stadt- kündige Beschwerde/ durch ein in dem/ den 19. Decembris publicirten Provisional- Edict, den Erb- Leuten zum Besten/ auf eine Zeit lang etwas erleichtert.

Anno 1622. ist zwar ermeldtes Provisional- Decret durch ein wiederholtes Münz- Edict, so den 6. Decembris publicirt worden/ so viel die Bezahlung der Eigen- und Gatter- Zins belanget/ wiederholet/ der Punct der Ablösung aber aufgehoben/ und dahin gestellt worden/ daß die Eigen- und Gatter- Herren schuldig seyn sollen/ die Capitalien an Silber oder Gold/ anderer gestalt/ als die Eigen- Briefe und dieser Stadt Reformation vermag/ anzunehmen.

Anno 1623. ist in einem den 15. Septembris abermaligen Münz- Decret die Valuation publicirt/ und voriges Münz- Edict vom 6. Decembris 1622. confirmirt/ auch ratione der Verzinsung

Zins / und Ablösung der Eigenschafften / in einem anderweitten
Raths-Decret von 9. Maji vorhero / es allerdings dabey gelassen
worden.

Anno 1624. ist wegen der strittigen Bezahlung / Fällen /
eine gewisse Instruktion den 26. Februarii verfasst worden / nach
deren in Judicando sich zu richten / von Raths wegen befohlen
worden. In selbiger Instruktion ist auch das Provisional - Edict
von Anno 1619. die Bezahlung der Eigen / und Gatter / Zins
betreffend / abermal cassirt und aufgehbt / und so wohl die Zins /
Bezahlung als Ablösung der Haupt / Summen / mit dem In-
halt der Reformation gewiesen worden.

CV.

Verkauffung ewiger Zinse allhier in der Stadt / sollen
ohne Wissen E. E. Raths im Gericht nicht eingeschrie-
ben werden.

*Ad Refor-
mat. Tit.
23. L. 4.
fol. 131. b.* Wann sich hinfüro zutrüge / daß jemand einen Zins / in Er-
erbung oder sonsten auf ein Haus allhier / auf ewig unab-
löflich und unwiederkäufflich verschreiben oder verkauffen wolte /
dasselbe mag man im Gericht / auf Erinnerung E. E. Raths / an-
nehmen und einschreiben / oder mit zweyen Benannten / aber
nicht unter des Gerichts / Insigel Brief machen und auf-
gehen lassen. Decretum in Senatu den 8. Decem-
bris Anno 1532.

